

Stenographisches Protokoll

232. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 21. Juli 1965

Tagesordnung

1. Staatsbürgerschaftsgesetz 1965
2. Neuerliche Abänderung des Heeresdisziplinar-gesetzes
3. Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland
4. Einkommensteuernovelle 1965
5. Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuer-gesetzes 1959
6. Änderung der Bundesabgabenordnung
7. Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1965
8. Erhöhung der Quote Österreichs beim Inter-nationalen Währungsfonds
9. Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien
10. Veräußerungen von bundeseigenen Liegenschaf-ten in Friedersdorf, Wiesmannsreith, Spitz/Donau und anderen Katastralgemeinden (Grundaufstockungsaktion)
11. Abänderung des Schulorganisationsgesetzes
12. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundes-lehrer
13. 1. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechts-überleitungsgesetz 1962
14. Abänderung des Land- und forstwirtschaft-lichen Berufsausbildungsgesetzes
15. Landarbeitsgesetz-Novelle 1965

Inhalt

Bundesrat

- Zuschrift des Vizepräsidenten des Salzburger Landtages: Bundesrat Johann Mayer an Stelle von Bundesrat Pongruber (S. 5696)
- Angelobung des Bundesrates Johann Mayer (S. 5696)
- Schlußworte des Vorsitzenden Eggendorfer (S. 5737)

Personalien

- Entschuldigungen (S. 5696)

Verhandlungen

- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1965: Staatsbürgerschaftsgesetz 1965
Berichterstatter: Schweda (S. 5696)
Redner: Hötzenendorfer (S. 5698)
Entschliebung, betreffend Erleichterung der Staatsbürgerschaftserklärung (S. 5698) — Annahme (S. 5699)
Entschliebung, betreffend Vermeidung von Belastungen der Länder und Gemeinden außerhalb des Finanzausgleiches (S. 5698) — Annahme (S. 5699)
kein Einspruch (S. 5699)
- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 14. Juli 1965:
Neuerliche Abänderung des Heeresdisziplinar-gesetzes
Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland
Berichterstatter: Göschelbauer (S. 5700)
Redner: Dr. Reichl (S. 5701) und Bürkle (S. 5704)
kein Einspruch (S. 5707)

- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Einkommensteuernovelle 1965
Berichterstatter: Mantler (S. 5707)
kein Einspruch (S. 5708)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1965: Neuerliche Abänderung des Umsatz-steuergesetzes 1959
Berichterstatter: Gugg (S. 5708)
Redner: DDr. Pitschmann (S. 5710)
kein Einspruch (S. 5712)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Änderung der Bundesabgabenordnung
Berichterstatter: Hötzenendorfer (S. 5712)
Redner: Dr. Mussil (S. 5712)
kein Einspruch (S. 5714)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1965
Berichterstatter: Dr. Iro (S. 5714)
kein Einspruch (S. 5714)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds
Berichterstatter: Römer (S. 5714)
Redner: Ing. Wagner (S. 5715) und Gugg (S. 5718)
kein Einspruch (S. 5720)
- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 14. Juli 1965:
Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien — mit Aus-nahme der unter Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. fallenden Bestimmungen
Veräußerungen von bundeseigenen Liegenschaf-ten in Friedersdorf, Wiesmannsreith, Spitz/Donau und anderen Katastralgemeinden (Grundaufstockungsaktion) — mit Aus-nahme der unter Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. fallenden Bestimmungen
Berichterstatter: Mantler (S. 5720)
Redner: Gratz (S. 5721) und Göschel-bauer (S. 5722)
kein Einspruch (S. 5724)
- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Juli 1965:
Abänderung des Schulorganisationsgesetzes
Berichterstatter: Kaspar (S. 5724)
Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundes-lehrer
1. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechts-überleitungsgesetz 1962
Berichterstatter: Dr. Mussil (S. 5725)
Redner: Luptowits (S. 5726) und Dr. Gas-perschitz (S. 5731)
kein Einspruch (S. 5732)
- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 14. Juli 1965:
Abänderung des Land- und forstwirtschaft-lichen Berufsausbildungsgesetzes
Landarbeitsgesetz-Novelle 1965
Berichterstatter: Mantler (S. 5733)
Redner: Brandl (S. 5733), Luptowits (S. 5735) und Dr. Goëss (S. 5736)
kein Einspruch (S. 5737)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Eggendorfer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 232. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Maria Hagleitner, Dr. Koubek, Singer, Franz Mayer und Professor Dr. Gschnitzer.

Der Herr Innenminister und der Herr Landwirtschaftsminister haben sich ebenfalls entschuldigt.

Eingelangt ist ein Schreiben des Vizepräsidenten des Salzburger Landtages. Ich bitte den Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer **Kaspar**:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Das vom Salzburger Landtag in der Sitzung vom 19. Juni 1964 in den Bundesrat entsendete Mitglied Christian Pongruber hat mit Schreiben vom 19. Juli 1965 dem Präsidenten des Salzburger Landtages gegenüber die Erklärung abgegeben, daß er mit sofortiger Wirkung sein Mandat als Mitglied des Bundesrates zurücklegt.

Demgemäß tritt an seine Stelle der vom Salzburger Landtag ebenfalls in der Sitzung vom 14. Juni 1964 als Ersatzmann gewählte Johann Mayer, Gendarmerierevierinspektor in Anthering bei Salzburg.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen die Mitteilung zu machen, das neue Mitglied des Bundesrates noch in der morgen stattfindenden Sitzung des Bundesrates anzugeloben.

Hans Pexa

Landtagsvizepräsident“

Vorsitzender: Das neue Mitglied des Bundesrates ist im Hause erschienen, ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der neue Bundesrat die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Kaspar verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Johann Mayer leistet die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße den neuen Herrn Bundesrat herzlichst in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Vorlagen, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, sind von den Ausschüssen vorberaten worden.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Vertei-

lungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 2 und 3; es sind dies: Abänderung des Heeresdisziplinargesetzes und

Bundesgesetz, betreffend die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland;

2. über die Punkte 9 und 10; es sind dies: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien und

Veräußerungen bundeseigener Liegenschaften für eine Grundaufstockungsaktion;

3. über die Punkte 11, 12 und 13; es sind dies:

Abänderung des Schulorganisationsgesetzes, Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer und

1. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962;

4. über die Punkte 14 und 15; es sind dies: Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes und Landarbeitsgesetz-Novelle 1965.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt. Wird gegen diesen meinen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Somit ist mein Vorschlag angenommen.

Ich darf den im Hause erschienenen Herrn Finanzminister herzlichst begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1965: Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 — StbG. 1965)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Staatsbürgerschaftsgesetz 1965.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Schweda. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Schweda**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 15. Juli 1965 gefaßt, wobei er sich auf den Bericht des

Schweda

Verfassungsausschusses des Nationalrates vom 13. Juli stützte, der seinerseits einen Unterausschuß eingesetzt hatte, um die Neuordnung des Staatsbürgerschaftsrechtes in allen rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhängen eingehend zu prüfen.

Die vom Nationalrat beschlossene Neuregelung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes ist der Versuch, durch den Aufbau einer Staatsbürgerschaftsevidenz anstelle der früheren Heimatrollen den praktischen Bedürfnissen der Bevölkerung ebenso Rechnung zu tragen wie den behördlichen Notwendigkeiten, wobei sich die Zweckmäßigkeit ergab, die Regierungsvorlage in einer Reihe von Bestimmungen abzuändern.

Ich gestatte mir, im wesentlichen auf den dem Nationalrat als Grundlage für seinen Beschluß dienenden Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates vom 13. Juli, 875 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, zu verweisen. Über diesen grundsätzlichen Hinweis hinaus aber darf ich folgende Punkte hervorheben:

In der Regel kann einem Fremden die Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn er seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat. Von dieser Voraussetzung kann nur abgesehen werden, wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat und besonders berücksichtigungswürdige Umstände für die Verleihung vorliegen.

Da die Vollziehung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft Landessache ist, vertreten die Länder den Standpunkt, daß das Mitwirkungsrecht des Bundes bei der im freien Ermessen der Landesregierung liegenden Verleihung der Staatsbürgerschaft beseitigt, zumindest aber in ein bloßes Anhörungsrecht abgeschwächt werden sollte. Der Nationalrat hat sich dieser Auffassung angeschlossen, soweit es die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen betrifft, die seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich haben. Es wurde daher statuiert, in diesen Fällen die Bundesinteressen dadurch zu wahren, daß dem Bund, demnach hier dem Bundesministerium für Inneres, ein Anhörungsrecht eingeräumt wurde.

Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist die Landesregierung berufen. Die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bescheinigungen liegt bei jener Gemeinde, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bescheinigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Die Gemeinden haben ein ständiges Verzeichnis der Staatsbür-

ger, demnach die Staatsbürgerschaftsevidenz, zu führen.

Bei der Kostentragung sind drei Gruppen von Gemeindeaufgaben zu unterscheiden:

1. die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen und sonstigen staatsbürgerschaftsrechtlichen Bescheinigungen,
2. die Bekanntgabe von Mitteilungen und die Erteilung von Auskünften und schließlich
3. die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz.

Für die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen und sonstigen staatsbürgerschaftsrechtlichen Bescheinigungen werden gemäß den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften Verwaltungsabgaben einzuheben sein. Diese fließen nach § 78 Abs. 4 AVG. 1950 den Gemeinden zu.

Die den Gemeinden obliegenden Mitteilungs- und Auskunftspflichten halten sich im wesentlichen im Rahmen der bereits im Artikel 22 B.-VG. normierten Verpflichtung zur wechselseitigen Hilfeleistung.

Eine echte und bedeutende finanzielle Mehrbelastung hingegen bringt für die Gemeinden die Einrichtung und Fortführung der Staatsbürgerschaftsevidenz.

Der neu formulierte Absatz 2 des § 48 sieht in diesem Zusammenhang vor, daß der Kostenersatz den Gemeinden jährlich in Bauschbeiträgen zu leisten ist. Durch Artikel 11 Abs. 3 B.-VG. ist verfassungsrechtlich die Möglichkeit gegeben, die Festsetzung der Bauschbeiträge den Landesregierungen zu übertragen. Diese werden bei der Festsetzung der Bauschbeiträge darauf Bedacht nehmen müssen, daß den Gemeinden aus der Einrichtung und der Fortführung der Staatsbürgerschaftsevidenz keine finanzielle Mehrbelastung entsteht.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß unter dem in § 48 verwendeten Begriff „Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz“ nicht nur die laufende Fortführung, sondern auch die erstmalige Einrichtung der Evidenz zu verstehen ist und daher den Gemeinden auch die hierfür erwachsenden Kosten zu ersetzen sind.

Gemeinden können zur Besorgung von Personenstandsangelegenheiten zusammengeslossen werden. Sie bilden dann kraft Gesetzes einen Gemeindeverband. Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „Staatsbürgerschaftsverband“.

Evidenzstelle wird primär jene Gemeinde sein, in der die Mutter der zu verzeichnenden Person im Zeitpunkt der Geburt des Kindes laut Eintragung im Geburtenbuch ihren Wohnort hatte. Durch eine solche Regelung wird eine gleichmäßige Aufteilung der Staatsbürgerschaftsevidenz auf alle Gemeinden erreicht.

Schweda

Darüber hinaus meint man, dadurch auch den Vorteil zu erzielen, daß die Evidenzgemeinde im überwiegenden Teil der Fälle nach § 41 Abs. 1 auch zur Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises oder einer sonstigen staatsbürgerrechtlichen Bescheinigung an das Kind zuständig sein wird, weil in der Regel der Wohnort der Mutter im Zeitpunkt der Entbindung auch der ordentliche Wohnsitz des Kindes ist.

Die Gemeinden haben die Kosten, die ihnen aus der Durchführung der ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben erwachsen, selbst zu tragen. Das Land hat jedoch den Gemeinden oder Gemeindeverbänden jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen.

Im Hinblick auf die notwendige Vorbereitungszeit soll das Gesetz nicht unmittelbar nach seiner Kundmachung in Kraft treten, sondern erst mit 1. Juli 1966.

Die Vollziehung des Gesetzes liegt, soweit sie dem Bund zukommt, zum Teil bei der Bundesregierung, zum Teil beim Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, zum Teil beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und sonst beim Bundesministerium für Inneres allein; soweit sie dem Land zukommt, bei der Landesregierung.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates gestern beraten. In seinem Auftrag empfehle ich, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Es liegt auch eine EntschlieÙung des Nationalrates vor, die auf Seite 20 von 875 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates abgedruckt ist. Auch hinsichtlich dieser EntschlieÙung bin ich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat die Annahme zu empfehlen.

Schließlich hat gestern im zuständigen Ausschuß des Bundesrates Herr Bundesrat Bürkle nach Herstellung des Einvernehmens mit mir einen weiteren EntschlieÙungsantrag eingebracht, der die Kostenbestimmung des § 48 betrifft, im Sinne der Bundesländer liegt und folgenden Wortlaut hat:

Im § 48 des Staatsbürgerschaftsgesetzes werden die Länder verpflichtet, den Gemeinden jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen.

Damit wiederholt sich die bedauerliche Tatsache, daß in Bundesgesetzen den Ländern finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden,

die im geltenden Finanzausgleich keine Deckung finden.

Der Bundesrat ersucht daher die Bundesregierung, in Zukunft dafür besorgt zu sein, daß in die Regierungsvorlagen nicht Bestimmungen aufgenommen werden, welche die anderen Gebietskörperschaften außerhalb des Finanzausgleiches belasten.

Der Ausschuß ist dieser EntschlieÙung beigetreten. Auch in diesem Falle bitte ich in seinem Auftrag um Billigung und Annahme.

Die vom Nationalrat gefaÙte EntschlieÙung, die auch dem Bundesrat zur Annahme empfohlen ist, lautet:

Gemäß § 9 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 erwirbt eine Fremde durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürgerin angehören zu wollen, unter gewissen Voraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft.

Die Erklärung ist bei der Gemeinde (dem Gemeindeverband) beziehungsweise bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland in schriftlicher Form abzugeben.

Zur Erleichterung dieses Vorgangs ersucht der Nationalrat die Herren Bundesminister für Inneres und für Auswärtige Angelegenheiten, dafür Vorsorge zu treffen, daß bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland entsprechende Vordrucke für diese Erklärung aufgelegt werden.

Der Herr Bundesminister für Inneres wird überdies ersucht, den Landesregierungen eine gleiche Vorgangsweise hinsichtlich der Gemeinden zu empfehlen.

Vorsitzender: Im Hause ist der Herr Staatssekretär Soronics erschienen. Ich begrüÙe ihn auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Hötendorfer. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Hötendorfer (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! In diesen Tagen hat der Nationalrat das durch internationale Vereinbarungen erforderlich gewordene neue Staatsbürgerschaftsgesetz beschlossen. Mit dieser Materie haben sich sowohl der Verfassungsausschuß wie auch ein Unterausschuß und insbesondere auch Vertreter der Gemeinden in zahlreichen Sitzungen befaßt. Dieses nun neu geschaffene Gesetz dürfte in vieler Hinsicht den Interessen der österreichischen Staatsbürger Rechnung tragen.

Durch die Aufhebung des österreichischen Heimatrechtes im Jahre 1938 wurde die Erbringung des Nachweises der Staatsbürgerschaft für den einzelnen und für die zuständige Behörde schwieriger. Es wird daher allgemein

Hötendorfer

dieses neue Staatsbürgerschaftsgesetz begrüßt. Wohl bringt dieses neue Gesetz den Gemeinden vermehrte Aufgaben, doch muß bedacht werden, daß die Autonomie und die immer verlangte Selbständigkeit dieser Verwaltungskörper naturgemäß auch eine erhöhte Verantwortung und Mehrbelastung sowie Mehrarbeit bringt.

Nach dem ursprünglichen Entwurf sollte die Evidenzführung den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften obliegen. Die Vertreter der Gemeinden vertraten in dieser Angelegenheit jedoch die begründete Auffassung, daß auch dann den Gemeinden durch die Beistellung der erforderlichen Unterlagen die übliche Arbeit zufallen würde, denn auch bisher mußten sie einen vier Seiten langen Antrag ausfüllen und ihn mit den notwendigen Unterlagen versehen der Bezirkshauptmannschaft vorlegen.

Die Gemeinden sind bisher ihren vielseitigen Aufgaben und Verpflichtungen, die laufend an sie herangetragen werden, stets zur vollsten Zufriedenheit der Bevölkerung nachgekommen. Es ist daher den durchwegs gut geschulten Gemeindegemeindefunktionären ohne weiteres zumutbar, sich auch mit dieser Gesetzesmaterie vertraut zu machen. Für Kleinstgemeinden jedoch, die über keinen geprüften Sekretär verfügen, wäre der im Gesetz vorgesehene Zusammenschluß zu Gemeindeverbänden beziehungsweise die Übertragung dieser Agenden an die Standesämter sehr zweckmäßig und vorteilhaft.

Darüber hinaus ist die verwaltungsmäßige Abwicklung des Nachweises zur Erlangung der Staatsbürgerschaft durch die Gemeinden für den Bewerber wesentlich einfacher, da er sich den weiten Weg zum Bezirksvorort ersparen kann.

Über die Zuständigkeit zur Evidenzführung, nämlich ob die Geburts- oder die Wohnsitzgemeinde betraut werden soll, bestanden Meinungsverschiedenheiten. Der Gesetzgeber vertrat richtigerweise die Auffassung, daß hierfür lediglich der Wohnsitz der Mutter entscheidend sein kann, weil viele werdende Mütter Geburtskliniken aufsuchen, die zumeist in größeren Orten liegen. Dies hätte zur Folge, daß eine Gemeinde für die Bewohner ganzer Bezirke zuständig wäre. Bei Müttern jedoch, die keinen ordentlichen Wohnsitz haben, ist aus einleuchtenden Gründen Wien für die Evidenzführung zuständig.

Völlig unverständlich erscheint mir jedoch die Bestimmung, daß bei Müttern, die ihren ordentlichen Wohnsitz im österreichischen Grenzgebiet haben, die aber eine Geburtsklinik im benachbarten Ausland aufsuchen, was dort oft geschieht, so vorgegangen wird, daß für die kleinen Erdenbürger auf Grund des Gesetzes Wien zuständig ist. Zum Beispiel besuchen viele Frauen aus meinem Grenzbezirk

Rohrbach wegen der günstigen Lage die nächstgelegene Klinik in Wegscheid in Bayern. Für die Kinder, die mit ihren Müttern in ihren österreichischen Heimatort zurückkehren, wäre Wien zuständig, also eine Stadt, die mehr als 200 km entfernt liegt. Diese Gesetzesbestimmung wird wohl ehestens zu novellieren sein.

Während man sich über diese Fragen nach eingehenden sorgfältigen Beratungen und Untersuchungen einigen konnte, bestanden über die Kostentragung Differenzen. Schon im Gesetzentwurf wurden die Länder zur Bestreitung der Kosten verpflichtet. Dies löste heftigen Widerspruch aus. Auch nach unserer Meinung erscheint es ungerecht, daß auf Bundesebene immer wieder Gesetze beschlossen werden, deren Kosten andere Gebietskörperschaften zu tragen haben. Bei künftigen Bundesgesetzen wäre wohl mehr darauf zu achten, daß nicht immer wieder die Länder beziehungsweise die Gemeinden von den finanziellen Auswirkungen betroffen werden. Nicht nur den Bundesländern, auch den Gemeinden erwachsen durch das neue Gesetz höhere Ausgaben, weshalb es nur recht ist, daß die Gemeinden berechtigt werden, auch entsprechende Verwaltungsabgaben zu erheben.

Wir sind der Meinung, daß dieses neue Staatsbürgerschaftsgesetz dem allgemeinen Wunsch der Bevölkerung entspricht, da es verschiedene weittragende und bedeutende Vorteile beinhaltet. Unsere Fraktion erteilt daher diesem Gesetz gern ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die beiden Entschlüsse werden angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem das Heeresdisziplinargesetz neuerlich abgeändert wird

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

5700

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Vorsitzender

Neuerliche Abänderung des Heeresdisziplinargesetzes und

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Göschelbauer. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter **Göschelbauer**: Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1957, soll abgeändert werden.

Die Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes über die Ahndung von Dienstvergehen finden auf Beamte oder Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, keine Anwendung. Für sie gelten die disziplinarrechtlichen Vorschriften der Dienstpragmatik. In der Wehrgesetznovelle 1962 ist aber jetzt die Heranziehung solcher Beamter bis zum 40. Lebensjahr vorgesehen. Es wurde gleichzeitig klargestellt, daß diese Beamten Soldaten sind und im Truppendienst Verwendung finden.

Die vorgesehene Abänderung des Heeresdisziplinargesetzes hat somit zur Folge, daß zur Ahndung von Dienstvergehen der vorgenannten Personen nicht mehr die für zivile Beamte, sondern die für Heeresangehörige vorgesehenen Disziplinarkommissionen zuständig sind.

Weiters sollen einige Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend angepaßt und einzelne Bezeichnungen geändert werden. So hat zum Beispiel an Stelle des Ausdruckes „Beschwerde“ das Wort „Berufung“ zu treten.

Der § 1 umfaßt nun die Erweiterung des Personenkreises auch auf Beamte und Vertragsbedienstete.

Im § 11 wurde festgelegt, daß auch für sie das Führungsbuch mit Eintragungen von Ordnungs- und Disziplinarstrafen vorgesehen ist.

§ 12 betrifft die Löschung der vorgenannten Eintragung. Hier ist zu bemerken, daß die Löschung für eine Ordnungsstrafe der Verwarnung eine Frist von drei Monaten hat, eine andere Ordnungsstrafe eine Frist von sechs Monaten und eine Disziplinarstrafe eine Frist von drei Jahren. Ausgenommen davon sind die Disziplinarstrafen der Versetzung in den dauernden Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt, die Entlassung, die Ausschließung von der Beförderung sowie die Degradierung.

§ 22 Abs. 2 beinhaltet, daß jedem Bestraften das Rechtsmittel der Berufung zur Kenntnis zu bringen ist.

Nach § 23 ist ein neuer § 23 a einzufügen. Hier ist im besonderen darauf hingewiesen, daß übergeordnete Kommandanten eines Ordnungsstrafbefugten die Möglichkeit haben, gegen Unzukömmlichkeiten in wirksamer Weise einzuschreiten.

Die Reihung der Disziplinarstrafen ist in § 25 nunmehr richtiggestellt.

Durch die neuen Absätze 2 und 3 des § 31 soll hinsichtlich der Angehörigen von Berufsoffizieren die gleiche Regelung vorgenommen werden, wie sie gemäß § 98 der Dienstpragmatik für die schuldlosen Angehörigen der übrigen Beamten gilt.

Absatz 4 beinhaltet eine entsprechende Regelung für die Angehörigen von zeitverpflichteten Soldaten.

Im neu gefaßten § 80 werden die Beamten und Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion den übrigen Soldaten auch in disziplinarer Hinsicht gleichgestellt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sieht § 81 Abs. 3 vor, daß ein gegen einen zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten eingeleitetes Disziplinarverfahren auch nach Beendigung der Heranziehung nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes weitergeführt werden soll.

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. Jänner 1966 in Kraft treten. Die Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen sowie die Zusammensetzung der Disziplinarsenate sind bereits ab 1. November 1965 anzuwenden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern in seiner Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der zweite Punkt betrifft die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht unter anderem die Möglichkeit der Entsendung von Einheiten vor, die auf Grund freiwilliger Meldungen aus Angehörigen des Bundesheeres gebildet werden.

Nach den derzeitigen Bestimmungen können nur solche Personen herangezogen werden, die als Angehörige des Bundesheeres in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen; das sind vor allem Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten. Für diese Personen würden die geltenden dienstrechtlichen Vorschriften eine ausreichende Rechtsgrundlage bilden. Die Heranziehung anderer Personen zur Bildung einer militärischen Einheit, sei es im Rahmen des ordentlichen oder des außerordentlichen Präsenzdienstes, wäre jedoch nach der gegenwärtigen

Göschelbauer

gen Rechtslage ausgeschlossen, weil nach den derzeitigen wehrrechtlichen Bestimmungen ein außerordentlicher Präsenzdienst nur in den Fällen des § 2 des Wehrgesetzes oder zu Ausbildungszwecken (Waffenübungen) abgeleistet werden kann.

Es erscheint aber notwendig, den Personenkreis, der für die Bildung einer militärischen Einheit für Auslandseinsätze in Betracht kommt, möglichst groß zu ziehen. Für eine derartige Erweiterung kommen vor allem Wehrpflichtige der Reserve in Betracht, die auf Grund ihrer Ausbildung über die erforderliche Eignung für einen Auslandseinsatz verfügen. Zu diesem Zweck bedarf es einer gesonderten gesetzlichen Regelung, die die Normierung der erwähnten Dienstleistung als außerordentlicher Präsenzdienst zum Inhalt hat. Weitere Sonderregelungen, die sich durch die Eigenart der Dienstleistung ergeben, sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt worden.

§ 1 beinhaltet, wie schon erwähnt, die Erweiterung des Personenkreises. Der außerordentliche Präsenzdienst wird nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes in den Fällen des § 2 geleistet.

§ 2 sieht auch eine Regelung vor, wonach durch bestimmte Vorbereitungsmaßnahmen eine möglichst rasche Aufstellung von solchen Einheiten gewährleistet ist.

Zur freiwilligen Meldung eines Wehrpflichtigen für Auslandsdienste kann erst aufgerufen werden, wenn die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates die Entsendung einer Einheit beschlossen hat.

Absatz 3 des § 2 soll eine rechtzeitige Information des Dienstgebers über die freiwillige Meldung eines Dienstnehmers gewährleisten.

Zu § 3: Die Eigenart der Dienstleistung im Ausland erfordert auch eine besondere Besoldungsregelung. Durch die vorgesehenen Bestimmungen soll bewirkt werden, daß für die Dauer des Auslandseinsatzes dieselbe Geldleistung gebührt, die einem Beamten in vergleichbarer Verwendung als Nettobezug bei einem derartigen Einsatz zusteht. Für die Dauer des Inlandsaufenthaltes steht eine geringere Geldleistung zu, weil ja auch die Umstände, die eine höhere Geldleistung rechtfertigen, nicht gegeben sind. Bei dieser Regelung wurde ein möglichst einfaches Verfahren gewählt.

§ 4 betrifft die Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit. Hier gelten die Bestimmungen des Heeresdisziplingesetzes für den Vorgesetzten. Sofern der Vorgesetzte der entsendeten Einheit ein Soldat ist, soll

dessen Disziplinarvorgesetzter der Bundesminister für Landesverteidigung sein. Im Hinblick auf die erhöhte Besoldung ist auch eine Geldbuße als zusätzliche Ordnungsbeziehungswise Disziplinarstrafe vorgesehen.

Zu § 5: Für einen Auslandseinsatz können auch Soldaten in Betracht kommen, die den ordentlichen Präsenzdienst ableisten. Wird nun ein Wehrpflichtiger, der den ordentlichen Präsenzdienst ableistet, auf Grund seiner freiwilligen Meldung zu einem Auslandseinsatz herangezogen, so soll mit Beginn der Dienstleistung im Ausland die vorzeitige Entlassung aus dem ordentlichen Präsenzdienst gelten. Die Auslandsdienstleistungen und der Einsatz gelten als außerordentlicher Präsenzdienst, werden jedoch auf die Dauer des ordentlichen Präsenzdienstes angerechnet.

Die Bestimmungen des Paßgesetzes werden durch diesen Gesetzesbeschluß nicht betroffen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage ebenfalls beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Doktor Reichl gemeldet. Ich bitte ihn.

Bundesrat Dr. Reichl (SPÖ): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Novelle zum Heeresdisziplingesetz und die Vorlage über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, haben im Nationalrat keine Diskussion ausgelöst, sie wurden einstimmig und ohne Debatte angenommen. Das hängt wahrscheinlich damit zusammen, daß bei der Sitzung am Mittwoch, den 14. Juli andere Probleme attraktiver gewesen sind und daß andere Punkte vielleicht auch mehr politischen Zündstoff geliefert haben.

Nun ist es eine alte Tradition im Bundesrat, daß man seine Reden nicht gerade nach der Attraktivität des Themas wählt, sondern daß man sich erlaubt, auch Themen zur Diskussion zu stellen, die nicht gerade die öffentliche Meinung des Tages bestimmen. Aus dieser Erwägung heraus möchte auch ich mir erlauben, zu den das Bundesheer betreffenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates einige Bemerkungen anzubringen.

Es ist von 1955 an meine nicht stets angenehme und auch nicht immer ruhmreiche Aufgabe gewesen, zu den Problemen des Bundesheeres zu sprechen und die Aufgaben

Dr. Reichl

der bewaffneten Neutralität zu behandeln. In der Einstellung zum Bundesheer sind sehr oft die gegensätzlichen Meinungen aneinandergeprallt, aber wir können heute feststellen, daß sich in der Entwicklung von zehn Jahren doch eine gewisse Klärung vollzogen hat. Man hat allmählich gelernt, militärische Probleme weniger vom Standpunkt der Vergangenheit als vom Standpunkt der Gegenwart aus zu beurteilen. Daß man in einer kleinen Armee mit einer großen Vergangenheit und mit einer bedeutungsvollen Geschichte sehr leicht zu einer veteranenhaften Einstellung neigt, ist verständlich, aber die Armee einer kleinen Republik darf natürlich nicht im Traditionalismus einer mächtig wirkenden Vergangenheit versinken, sonst könnte sie ihren Aufgaben nicht gewachsen sein.

Angefangen vom 14. September 1955, als wir in diesem Hause nach Abschluß des Staatsvertrages das Wehrgesetz diskutierten und als wir grundsätzlich die Meinung vertraten, daß uns eigene Uniformen in der Heimat doch sympathischer sind als die Uniformen der Fremden, also angefangen vom 14. September 1955 bis in unsere Zeit, haben wir in der Einstellung zum Bundesheer doch manche Entwicklungsphase mitgemacht. Wir haben im Laufe der Entwicklung und bei der Behandlung der verschiedenen Heeresgesetze, der Wehrgesetznovellen, des Heeresdisziplargesetzes, der Heeressozialgesetze und so weiter, allmählich gelernt, daß die österreichische Landesverteidigung nicht nur eine militärische sein darf, sondern daß sie darüber hinaus auch eine soziale und eine diplomatische sein muß. Eine Armee, hinter der nicht ein Volk mit einer hochentwickelten Sozialordnung steht, wäre im Herzen Europas wahrscheinlich trotz aller Aufgeblätheit ziemlich wertlos. Das ist in anderen Kontinenten anders. Das ist auch das Problem, mit dem sich Italien auseinandersetzen muß, wo der Anteil der Kommunisten an der Masse der italienischen Soldaten so groß ist, daß man immer wieder von wehrpolitischen Bedenken hört.

Hinter dem österreichischen Bundesheer steht heute ein Volk, das Werte zu verteidigen hat, wenn auch das Verständnis für die Notwendigkeit der Verteidigung der Republik nicht bei allen Bevölkerungsschichten gleichmäßig vorhanden ist. Wenn es da in der antagonistischen Einstellung zum Bundesheer einmal eine Front gegeben hat, die von den praktizierenden Katholiken bis zu den sozialistischen Jugendorganisationen gereicht hat, so muß diese Haltung aus unserer ganzen schicksalhaften Entwicklung heraus verstanden werden. Menschen, die gezwungen wurden, fünf Jahre hindurch Krieg zu führen,

die nachher noch zehn Jahre lang fremde Uniformen in ihrer Umgebung sehen mußten und die dazu noch die Erinnerung an den ersten Weltkrieg im Gedächtnis hatten, konnten natürlich nur mit gemischten Gefühlen der Neuschaffung einer Heeresorganisation die Zustimmung geben. (*Bundesrat Schreiner: Die sozialistischen Jugendlichen sind fünf Jahre gezwungen worden, Uniformen zu tragen?*) Ich meine jetzt nicht nur die sozialistische Jugend, sondern auch die katholische Jugend, Herr Kollege. Ich selbst habe sehr, sehr oft Gelegenheit gehabt, in Kreisen der katholischen Jugend über dieses Problem zu diskutieren und zu sprechen. Herr Kollege, auch Sie haben Gelegenheit dazu gehabt. (*Bundesrat Schreiner: Herr Professor, das war schlecht formuliert! — Heiterkeit. — Bundesrat Doktor Pitschmann: Die Jugendlichen waren nicht im Krieg!*)

Wenn heute hohe Offiziere mit etwas Verbitterung nach einer Einsatzgesetzgebung und nach einer Leistungsgesetzgebung drängen, also nach einer gesetzlichen Regelung für Situationen, die eintreten könnten, so halte ich dieses Drängen für ihre Pflicht, aber Politik ist nun einmal die Kunst des Möglichen, und das Verlangen keiner Gruppe kann in einer Demokratie hundertprozentig erfüllt werden. Gerade das Problem der Einsatzgesetzgebung, für den Fall des Tages X, ist eine sehr heikle Angelegenheit. Damit bin ich eigentlich beim Kernproblem der Diskussion, bei unserer Neutralitätsverteidigung, angelangt.

Die Grundfragen, die immer wieder gestellt wurden, lauteten: Hat das Bundesheer überhaupt einen Sinn, wenn man laut Staatsvertrag nur die Erlaubnis hat, 30 km weit zu schießen? Ist eine militärische Verteidigung überhaupt möglich, wenn man mit Waffen des 20. Jahrhunderts denen des 21. Jahrhunderts gegenüber treten muß? Wäre es nicht besser, die Geldmittel des Verteidigungsbudgets dem kulturellen und wissenschaftlichen Sektor zuzuweisen?

Viele von uns erinnern sich noch an die Diskussionen mit einem hervorragenden Denker Österreichs, mit Professor Thirring. Manche — ich glaube, auch unser Herr Vorsitzender — erinnern sich vielleicht auch noch an die Rede des ebenso antimilitaristisch eingestellten ehemaligen Unterrichtsministers der Nachkriegszeit Professor Dr. Kolb. Beide haben ihre Abneigung gegen jede Form von Militarismus immer wieder zum Ausdruck gebracht und daraus kein Hehl gemacht.

Wenn ich ehrlich bin, muß ich sagen: Ich habe den Militarismus in meiner fünfjährigen Soldatenzeit auch nicht lieben gelernt. Am besten hat es mir immer nach einer

Dr. Reichl

Verwundung im Krankenhaus gefallen, wenn ich dann Gelegenheit hatte, philosophische Schriften und so weiter zu lesen. Aber wir dürfen keine Illusionisten sein, und gerade wenn man lange Zeit Soldat gewesen ist, ist man kein Illusionist. Wir müssen uns einen Satz vor Augen halten, der im Artikel I der Neutralitätserklärung steht und der da lautet: „Österreich wird diese“ — die Neutralität — „mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.“

Bei der ersten Parade des Bundesheeres am 26. September 1956 hat Bundespräsident Theodor Körner in einer Ansprache an die jungen Soldaten des Bundesheeres erklärt:

„Österreich ist ein friedliches Land. Es ist bereit zur Freundschaft mit allen seinen Nachbarn, mit allen Ländern und Nationen. Niemals werden Eure Waffen dazu mißbraucht werden, den Frieden zu stören. Nur gegen jenen, der in den Frieden dieses Landes einzubrechen versucht, würden sie sich mit harter Entschlossenheit erheben. Wehrlos kann und darf auch der Friedlichste nicht bleiben. Aber Eure Aufgabe wird stets nur die Verteidigung, die Notwehr des Staates sein, niemals der Angriff.“

Diese Worte stimmen auch mit jener Erklärung überein, die der damalige Bundeskanzler Julius Raab im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über das Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Neutralitätserklärung Österreichs, am 26. Oktober 1955 abgegeben hat und in der er unter anderem sagte:

„Wir leiten damit eine neue Epoche der österreichischen Geschichte ein. Die Entscheidung, die wir heute treffen, bindet nicht nur uns, sondern auch unsere Kinder und Kindeskinde.“ Und diese Bindungen darf man niemals ignorieren, wenn man die österreichische Existenz- und Verteidigungsproblematik behandelt.

Aber ich möchte hier auch unterstreichen, daß Landesverteidigung nicht nur eine militärische, wirtschaftliche und geistige Angelegenheit ist, sondern daß sie auch eine soziale und diplomatische sein muß. Hier darf man zweifellos auch feststellen, daß das außenpolitische Konzept Dr. Kreiskys, das allmählich doch zu einem Konzept der gesamten Bundesregierung geworden ist, auch ein sehr wesentlicher Teil unserer Landesverteidigung ist.

Die Freundschaft zu unseren Nachbarvölkern mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung wiegt einige Brigaden auf. Der Versuch, den Stacheldraht so weit wie möglich zu lockern, ist zugleich auch ein Faktor der Existenzsicherung, wenn auch hier Illusionen nicht am Platze sind.

Es ist mir bewußt, daß man gerade zu diesem Thema noch vieles sagen könnte, aber ich glaube, daß man grundsätzlich diese Außenpolitik bejahen muß, weil es derzeit für Österreich andere Alternativen wohl kaum gibt. (*Bundesrat Dr. Mussil: War es nicht immer eine gemeinsame Außenpolitik?*) Jawohl, das habe ich auch immer hier vertreten. (*Bundesrat Schreiner: Seit neuestem!*) Auch Raab hat diese Form der Außenpolitik bereits 1955 mit seinem nüchternen Baumeisterverstand angedeutet. Wer dafür eine Bestätigung finden will, braucht nur im stenographischen Protokoll nachzulesen.

Aus der Erkenntnis heraus, daß die diplomatische Landesverteidigung ein sehr wesentlicher Teil unserer Existenzsicherung ist, müßte man unseren Soldaten und Offizieren mehr Wissen über die außenpolitische Situation Österreichs beibringen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit an das Verteidigungsministerium appellieren — wenn der Herr Landesverteidigungsminister hier wäre, hätte ich ihn gerne auch angesprochen, denn er gehörte ja selbst lange Zeit dem Fußvolk des österreichischen Parlaments an —, der außenpolitischen Schulung im staatsbürgerlichen Unterricht mehr Bedeutung zuzumessen.

Ich begrüße einige Initiativen, die vom Volksbildungsreferenten in der Steiermark und von Bildungsoffizieren in der Steiermark ergriffen wurden und Politiker und Soldaten zu einem fruchtbaren Gespräch zusammengeführt haben.

Bezüglich der beiden vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates möchte ich im einzelnen sagen, daß die Novelle zum Heeresdisziplargesetz eine Ausweitung der bisherigen Bestimmungen auf jene der Dienstpragmatik unterstellten Beamten bringt, die Unteroffiziersfunktionen zu erfüllen haben. Sie werden in Zukunft der Heeresdisziplinarkommission unterstellt sein. In diesem Zusammenhang wurden auch einige Anpassungen durchgeführt. Vor allem soll unterstrichen werden, daß der Beschuldigte gegen eine Ordnungsstrafe eine Berufung einbringen kann, die nun nicht mehr den bösen Namen „Beschwerde“ trägt, sondern eben „Berufung“ heißt. Leicht ist es in einem militärischen Verband ja nicht, eine Beschwerde zu führen, auch dann nicht, wenn diese Beschwerde nun Berufung heißt. Aber wir wollen hoffen, daß auch für den kleinsten Soldaten, der einem allmächtigen Apparat gegenübersteht, das rechtsstaatliche Prinzip gültig ist.

Daß gemäß § 71 bei Wehrpflichtigen der Reserve ein weniger strenger Maßstab angelegt wird, halte ich für gerechtfertigt und für vernünftig.

5704

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Dr. Reichl

Die Dienstleistung auf Grund der Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland wird nun grundsätzlich als außerordentlicher Präsenzdienst gewertet, der natürlich auch anders honoriert wird. Der Grundsatz der Freiwilligkeit kommt im § 2 Abs. 2 zum Ausdruck, und es besteht nun auch die Möglichkeit, Wehrpflichtige zu entsenden, die als Angehörige des Bundesheeres nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Der Einsatz österreichischer Verbände bei Aktionen der Hilfeleistung und der Friedenssicherung im Bereiche der Vereinten Nationen ist nach meiner Meinung grundsätzlich zu bejahen, wenn wir auch nicht mit der Schweizer Neutralitätsinterpretation übereinstimmen. Die Schweiz ist bekanntlich auch nicht Mitglied der Vereinten Nationen und hat sogar mit ihrer Mitgliedschaft zum Europarat lange, lange Zeit gezögert. Österreich hat von Anfang an eine andere Haltung eingenommen.

Der erste Einsatz eines österreichischen Verbandes war der Kongo-Einsatz eines Sanitätskontingents. Damals hatten wir hier im Bundesrat in jenem Augenblick gerade mit dem Herrn Verteidigungsminister Graf eine Debatte darüber, daß das Kongo-Kontingent gefangengenommen und dann wieder befreit wurde. In einem solchen Augenblick war es natürlich nicht ganz günstig, über eine solche Frage zu diskutieren, da nicht die politische Vernunft, sondern die öffentliche Meinung die Haltung bestimmte. Die einen waren damals gegen jedes Risiko, und die anderen vertraten den Standpunkt: Wenn man ins Wasser springt, dann wird man eben naß.

Heute können wir die bisherigen Einsätze und vor allem den derzeitigen Polizei- und Bundesheereinsatz in Zypern objektiver beurteilen. Wenn man Mitglied internationaler Organisationen ist, dann hat man eben auch seine Verpflichtungen, denen man sich in kritischen Augenblicken nicht entziehen darf. Freilich darf ein Einsatz österreichischer Soldaten niemals den Vorwand oder den Anschein einer Neutralitätsverletzung geben. Das müssen wir beachten. Bei dem gegenwärtigen Kräftespiel der Welt, das heute nicht mehr mit der Formel und mit dem Schema: freie Welt, kommunistische und neutralistische Welt, abgetan werden kann, können gewisse Aufgaben der Vereinten Nationen nur von kleinen und Mittelstaaten durchgeführt werden, zu denen auch Österreich gehört.

Die politische Physik unserer Zeit ist schon recht unübersichtlich geworden, da ein amerikanisch-russisches Bündnis in gewissen Fragen schon zur Tatsache geworden ist und ebenso ein chinesisch-russisches Bündnis traditions-

gemäß vorhanden ist. Dazu kommt, daß die ehemaligen Antikolonialisten heute Imperialisten sind und die einstigen Kolonialherren sehr oft die Verbündeten ihrer ehemaligen Unterdrückten geworden sind.

In dieser Situation haben die kleinen Staaten im Bereich der Vereinten Nationen als Friedensstifter und als Vermittler bedeutende Aufgaben zu erfüllen. Grundsätzlich müssen wir also den Einsatz im Interesse der Rettung des Friedens und der Verhinderung von Weltkatastrophen bejahen, wenn wir Österreicher auch mehr zum sanitären und karitativen als zum militärischen Einsatz neigen. Aber ein gewisses Maß von Risiko darf dabei niemals übersehen werden.

In diesem Sinne und im Geiste der Vereinten Nationen geben wir Sozialisten diesen vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates unsere Zustimmung und hoffen, daß unser Bundesheer jener Gesinnung dient, aus der die Zweite Republik ihre Auftriebstendenzen erhalten hat.

Abschließend möchte ich aber auch nicht versäumen, unseren Soldaten für jenen Einsatz zu danken, den sie anlässlich der heurigen Hochwasserschäden und der Naturkatastrophen geleistet haben. Es war ein mutiger und kameradschaftlicher Inlandeinsatz, für den wir vor allem als Vertreter der Bundesländer Dank und Anerkennung aussprechen wollen. Wenn wir vor soldatischen Tugenden Respekt haben, dann vor allem vor der Tugend der Kameradschaft und vor der Tugend der Hilfsbereitschaft. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Bürkle gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Bürkle (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit meinem verehrten Vorredner, dem Herrn Bundesrat Dr. Reichl, verstehe ich mich auf dem Gebiet, das wir jetzt behandeln, immer sehr gut, weil man von ihm meiner Meinung nach sagen könnte, er sei in der einen Reichshälfte die Schwalbe, die noch keinen Sommer mache.

Ich muß ihm aber widersprechen, wenn er die Äußerungen Kolbs und die unseres verehrten Herrn Professors Thirring auf eine Ebene stellt. Kolb ist in seinem tiefsten Wesen sicher ein sehr friedliebender Mensch wie wir alle, aber er ist nicht in dem Sinne Pazifist, daß er etwa die Landesverteidigung ablehnen würde. Das aber hat Professor Thirring mit seinem berühmt gewordenen Thirring-Plan absolut getan! Er hat auch erklärt, daß alles, was auf diesem Gebiet geschehe, sinnlos und wertlos sei und daß

Bürkle

man durch die Erklärung „Wir sind die friedliebendsten Bürger der Welt!“ auch alle anderen davon abhalten könne, jemals Österreichs Neutralität zu verletzen. Das sei vorausgeschickt zu dem, was Sie gesagt haben, lieber Herr Kollege.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Zusammenhang mit den Unglücksfällen, die sich durch das Hochwasser ereignet haben, das weite Teile Österreichs schwer getroffen hat, hat sich in einem Seitental unseres Landes folgendes ereignet: Die Fremdenpension eines Mannes, der zum Bundesheer eine absolut — man kann ruhig sagen — negative Einstellung hat, war durch den Ausbruch eines Wildbaches bedroht. Die Feuerwehr hat geholfen, aber das hat nicht ausgereicht. Das erste, was der Mann getan hat, war, daß er sich an die Bezirkshauptmannschaft gewendet hat mit der Bitte, doch in Gottes Namen das Bundesheer zu alarmieren, das zu Hilfe kommen möge. Das ist nur ein Beispiel.

Im Großen ist es aber ganz genauso. Wir erleben jahraus, jahrein, daß man immer und sofort bereit ist, nach dem Bundesheer zu rufen, sei es bei großen Überschwemmungen, bei Murbrüchen oder in sonstigen Fällen. Immer ruft man nach dem Bundesheer, nach jenem Bundesheer, das man aber andererseits nicht gewillt ist zur Kenntnis zu nehmen, das man dadurch vom ganzen Volk abgekapselt hält, daß das Uniformtragen nicht Pflicht ist. Es gibt weite Gebiete Österreichs, wo man von der Existenz des Bundesheeres nur fallweise anlässlich großer Paraden durch ein paar Balkenlettern Kenntnis erhält, aber sonst nicht. Sonst kommt man mit dem Bundesheer nur unangenehm in Berührung, wenn der Bub, der jetzt schon Geld verdient und dann neun Monate hindurch kein Gehalt bekommt, einrücken muß.

In der Not aber wird nach einem Bundesheer gerufen, dem auch die Volksvertretung und das ganze österreichische Volk — jedenfalls ein großer Teil von ihm — nicht bereit ist, materiell gesehen, die Mittel zu geben, die es brauchen würde, um seine Aufgabe, die ihm der Gesetzgeber gestellt hat, zu erfüllen. Der Herr Landesverteidigungsminister mußte in den allerletzten Tagen sagen, daß das Gerät, das im Hochwassereinsatz verwendet worden ist, Schaden gelitten habe, verbraucht worden sei, und daß kein Geld da sei, dieses Gerät nachzuschaffen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei uns macht die Presse viel Aufhebens vom Bundesheer — ich habe es bereits leicht angetönt —, wenn einmal eine Parade stattfindet. Wir haben zwei derartige Paraden erlebt, beeindruckende Demonstrationen, wir

haben ein Gerät gesehen, das mitteleuropäischen Standard hat, wir haben eine disziplinierte Truppe gesehen, einen äußeren Schein, der uns sagt: In den zehn Jahren ist etwas geschaffen worden, mit den zur Verfügung stehenden geringen Mitteln sogar ungeheuer viel. Auf Seite der Truppe besteht auch die Bereitschaft, den Dienst mit Freude und Elan zu versehen. Aber daß eben diese Presse, die gesamte österreichische Presse, neben den Äußerungen über die Paraden jetzt im Zusammenhang mit den Einsätzen des Bundesheeres bei der Hochwasserkatastrophe sagen würde: Mein liebes österreichisches Volk, du mußt mehr tun für dieses Heer, du mußt mehr tun für deine Landesverteidigung, als du bisher zu tun gewillt warst!, das werden Sie vergeblich zu hören suchen.

Meine Damen und Herren! Ich habe mit einem kleinen Beispiel begonnen. In der großen Welt ist es ähnlich. Eine Reihe von Mitgliedstaaten der UNO ist nicht bereit, dieser Weltorganisation Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Diese Staaten, die rasch da sind, wenn es heißt, die UNO müsse irgendwo als Feuerwehr ausrücken, sagen aber nicht, woher die Mittel kommen sollen, mit denen diese Feuerwehr ausgerüstet werden kann. Wie sehr wir die UNO-Feuerwehr im Interesse des Weltfriedens brauchen, beweist doch das Geschehen Tag für Tag. Wo stehen denn noch überall UNO-Truppen? Im Gaza-Streifen in Palästina, diesem Krisenherd der Weltpolitik, stehen sie seit Jahr und Tag, und man muß immer dazuschauen, daß aus der Glut keine Flamme wird. Im Kongo stehen nach wie vor UNO-Truppen, ebenso auf Zypern; zwischen Nord- und Südkorea existiert noch immer eine Waffenstillstandskommission der UNO.

Nun haben wir über ein Gesetz zu sprechen, das uns erst so richtig die Möglichkeit gibt, als Mitglied der UNO an diesen Aufgaben, die wichtige Aufgaben der UNO sind, mitzuwirken. Ich glaube, daß die Schaffung dieses Gesetzes und der darin zum Ausdruck kommende Wille Österreichs, seine Aufgabe als Mitglied der UNO bis zum Letzten, nämlich bis zum Einsatz von Menschen zu erfüllen, für Österreich eine große Chance ist. Denn darüber sind wir uns doch alle einig, daß der Einsatz von Österreichern im Rahmen von UNO-Kontingenten auf der Welt unsere Neutralität erst so richtig bekanntmacht, nicht nur bekannt, sondern auch anerkannt macht.

Herr Dr. Reichl hat bereits gesagt, daß die Schweiz die Neutralität anders interpretiert als wir. Die Schweiz ist nicht Mitglied der UNO, daher wird die Schweiz nie in die Lage

5706

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Bürkle

kommen — jedenfalls nicht nach der derzeitigen verfassungsrechtlichen Situation — ein Truppenkontingent zu stellen. Sie erinnern sich, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß die Schweiz in Korea nur Vermittler oder allenfalls Freiwillige des Internationalen Roten Kreuzes und Ärzte gestellt hat, nicht aber etwa eine Einheit, so wie wir das im Kongo getan haben oder so wie wir das heute auf Zypern haben. Obwohl neutral, kommen wir daher in die Situation, gerade als Kleinstaat bereit zu sein, im Interesse des Weltfriedens unsere Kraft und unsere Möglichkeiten einzusetzen. Meine persönliche Meinung ist, daß es erfreulich wäre, wenn wir nicht dazu genötigt würden, Truppen einzusetzen, die Kampfaufträge zu erfüllen haben. Wenn es dabei bliebe, daß wir so wie im Kongo — in Zypern, wo das Polizeikontingent steht, ist das schon anders — nur Sanitätseinheiten zu stellen hätten, dann wäre das zu begrüßen.

Kongo und Zypern haben Österreichs Namen weit in der Welt bekanntgemacht, bekannter als manches andere Ereignis oder andere Maßnahmen. Wir haben uns dort einen guten Namen gemacht. Wir haben gezeigt, was wir zu leisten vermögen, daß wir auch als Schiedsrichter und Vermittler tätig sein können, besser vielleicht sogar als manche andere, die angeblich mehr Erfahrung haben.

In Hinkunft wird bei der Zusammenstellung von Kontingenten, die der UNO zur Verfügung gestellt werden müssen — nach dem Gesetz sind das nur Freiwillige —, wichtig sein, bei der Auswahl dieser Kontingente größte Sorgfalt walten zu lassen, damit nicht Abenteurer in die weite Welt geschickt werden und als Repräsentanten Österreichs fungieren. Von den Offizieren und Ärzten bis zum letzten Mann im letzten Glied muß sorgfältigst geprüft werden, ob der Betreffende geeignet ist, die an ihn gestellte Aufgabe zu erfüllen, und vor allem, ob er auch charakterlich geeignet ist, Österreichs Namen in der Welt zu vertreten.

Das vorliegende Gesetz schafft die Voraussetzungen für eine richtige Auswahl, weil es das Reservoir vergrößert, aus dem ausgewählt werden kann. Es ist erfreulich, daß dieses Gesetz klare Rechtsverhältnisse dadurch schafft, daß ein außerordentlicher Präsenzdienst statuiert wird. Vor allem wird die sozialrechtliche Stellung derjenigen klargestellt, die ins Ausland ausrücken.

Ich darf noch einmal aufs Bundesheer zurückkommen, von dem beide Gesetze, die wir heute hier beraten, handeln.

Ich habe vor kurzem, vor etwa 10 Tagen, das Buch von Gordon Shepherd fertiggelesen, das den Titel „Der Anschluß“ trägt. Der

englische Historiker macht in diesem Buch der damaligen österreichischen Staatsführung den schweren Vorwurf — wer weiß schon, ob er berechtigt ist? —, daß das österreichische Bundesheer im Jahre 1938 nicht gekämpft habe, daß Österreich wohl gehofft habe, daß andere für es kämpfen, daß es aber selbst nicht bereit gewesen sei, für sich einzustehen und mit der Kraft der Waffen Widerstand zu leisten. Ich sage es noch einmal: Ob diese Auffassung richtig ist, sei dahingestellt. Aber erschütternd ist, was Shepherd behauptet: Das damalige österreichische Bundesheer hätte nur für drei Tage Munition gehabt, von einer vernünftigen Treibstoffversorgung für die motorisierten Einheiten sei überhaupt keine Rede gewesen! Er behauptet allerdings, daß nach seiner Meinung Widerstand trotzdem gerechtfertigt und sogar erfolgreich gewesen wäre, weil die Deutsche Wehrmacht damals noch nicht die Schlagkraft hatte wie etwa im Jahre 1941.

Diese Bemerkungen und Feststellungen Shepherds haben in mir die Frage aufsteigen lassen: Wie stehen wir eigentlich heute da? Wären wir bereit und in der Lage, materiell und psychologisch so lange Widerstand zu leisten, bis uns andere zu Hilfe kommen? Oder müßten wir sagen: Wir haben in der guten Zeit versäumt, Vorbereitungen zu treffen. Wir haben auch in der Zeit des Wohlstandes nichts getan, sodaß auch diejenigen, auf die wir als auf unsere Freunde hofften, nichts tun, wenn wir nicht selbst bereit sind, einen Finger zu rühren.

Ich glaube, daß wir auch psychologisch noch nicht so weit vorbereitet sind. Herr Dr. Reichl, Sie haben von der psychologischen Abneigung gegen die Landesverteidigung gesprochen. Diese Abneigung ist noch nicht überwunden. Solange es noch Gruppen in unserem Lande gibt, die bei öffentlichen Anlässen durch Spruchbänder und Sprechchöre dieses Heer schmähen können — wo gibt es das in Mitteleuropa, in der gesitteten Welt überhaupt noch? —, sind wir noch lange nicht so weit, von einer echten Verteidigungsbereitschaft reden zu können. *(Zwischenruf des Bundesrates Dr. Reichl.)* Sie reden an der Sache vorbei, Herr Doktor. Ich meine nicht jene, die im Krieg waren, sondern diejenigen, die noch keine Uniform getragen haben, die aber eine Geisteshaltung haben, die sich gegen die Landesverteidigung wendet. Ich glaube daher, wir müßten noch viel tun gerade bei der Erziehung unserer Jugend, um die Erkenntnis Allgemeingut werden zu lassen, daß wir in der Lage sind, uns zu verteidigen, wenn wir bereit sind, rechtzeitig Opfer zu bringen, und wenn wir den Glauben daran

Bürkle

haben, daß wir uns zuerst selbst helfen müssen, bevor uns andere helfen.

Meine Damen und Herren! Im Oktober dieses Jahres finden in Österreich — so wird jedenfalls angekündigt — die größten Manöver statt, die dieses Land seit Bestehen des Bundesheeres gesehen hat. Angeblich sollen 30.000 Mann zusammengezogen werden. Ich verspreche mir von diesen Manövern als Demonstration des Wehrwillens und vor allem auch als Probe, ob wir uns verteidigen können oder nicht, sehr viel. Unter einer Voraussetzung allerdings: dann, wenn die Presse Österreichs von diesen Manövern nicht nur mit Schlagzeilen vom Riesenaufmarsch der Panzer und vom Versammlungsraum, vom Manöverball, von Anekdoten und Histörchen berichtet, was dabei alles passiert, sondern in einer sachlichen Art und Weise. Ich möchte allen Journalisten Österreichs geradezu empfehlen, einmal Manöverberichte der „Neuen Zürcher Zeitung“ zu lesen, die einen Militärberichterstatter hat, der Reserveoffizier ist. Dieser Berichterstatter legt dar, was auf dem Manöverfeld geschieht; er kann der großen Masse des Volkes klarlegen, warum etwas so abläuft, er ist kritisch und sagt selbstverständlich: Das hat nicht funktioniert, und dort sind Mängel vorhanden. Aber er erzählt nicht nur mit Balkenlettern irgendwelche Histörchen und Geschichten, sondern legt den Manöverablauf vom Militärischen her klar und zeigt dem Volk, wie das Manöver abläuft und ob es beweist, daß wir in der Lage sind, uns selbst zu verteidigen, oder ob wir dazu nicht in der Lage sind. (*Bundesrat Dr. Zimmermann: Das ist Vergangenheit!*)

Meine Damen und Herren! Es wäre überhaupt Aufgabe der Presse, bei allen militärischen Anlässen, seien es Paraden, wohin das Volk in Massen strömt, um ein Spectaculum zu sehen, aber auch bei Manövern, darauf hinzuweisen: Wenn wir das tun wollen, was wir uns selbst im Neutralitätsgesetz auferlegt haben, nämlich uns zu verteidigen, dann sind wir verpflichtet, mehr für die Landesverteidigung zu tun, als wir bisher getan haben, vor allem auch in einer Zeit des Wohlstandes.

Meine Damen und Herren! Noch ein Wort an Herrn Dr. Reichl und zu der Feststellung, daß Politik die Kunst des Möglichen sei und daß es bisher nicht möglich war, dem Drängen der Führung, des Ministeriums, nachzugeben und die Einsatzgesetzgebung unter Dach und Fach zu bringen. Sicher ist Politik die Kunst des Möglichen. Aber wenn man auf die Eingebung des Heiligen Geistes wartet oder auf eine politische Konstellation, die einfach alles möglich macht, könnte es unter Umständen zu spät sein. Denn wenn

wir mit der Schaffung einer Einsatzgesetzgebung zuwarten, bis wir gezwungen sind, einen Einsatz zu befehlen, ist es zu spät. Daher müssen sich die Politiker sehr bald darüber klar werden, die Kunst des Möglichen so zu handhaben, daß wir recht bald zu einer vernünftigen Einsatzgesetzgebung kommen.

Nun zum Schluß, meine sehr geehrten Damen und Herren: Ich hoffe sehr, daß die Debatte, die hier geführt worden ist, und ihre vielleicht nur geringe Resonanz in der Presse doch ein klein wenig dazu beitragen wird, dem österreichischen Volk die Notwendigkeit der Landesverteidigung darzulegen, es darauf hinzuweisen und ihm auch zu sagen, daß es notwendig ist, Opfer zu bringen, damit wir nicht eines Tages gezwungen sind, wiederum für andere zu maschieren. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz zur Änderung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften (Einkommensteuernovelle 1965)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Einkommensteuernovelle 1965.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mantler:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Über die Einkommensteuernovelle 1965 ist zu berichten:

Zu Artikel I: Die Änderung der einkommensteuerrechtlichen Vorschrift betrifft den Zuschlag gemäß dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz. Dieser soll hiermit steuerlich wie die Wohnungsbeihilfe behandelt werden.

Die Steuerfreiheit bei Jubiläumsgeschenken, die vor der Pensionierung anfallen, jedoch bei dieser erst ausbezahlt werden, soll gesichert sein.

Ferner schlägt der Entwurf eine Befreiung von der Einkommensteuer für Entschädigungen wegen Verdienstentgang bei Inspektionen und Instruktionen der Wehrpflichtigen der Reserve und eine Gleichstellung der Arbeitnehmer des ÖGB mit jenen, für die die vertraglichen Regelungen bereits gelten, vor.

5708

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Mantler

In der Regierungsvorlage sind ferner die Bewertungsbestimmungen für die Absetzung der Wirtschaftsgüter, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, übersichtlich zusammengefaßt.

Bei Einfamilienhäusern mit einer Nutzfläche bis 150 m² und Eigentumswohnungen mit einer Nutzfläche bis 130 m² soll der Nutzungswert von 2 vom Hundert auf 1 vom Hundert herabgesetzt werden.

Die nächste Bestimmung soll Härten, die sich beim Übergang von Ein- und Ausgabenrechnung zum Bestandsvergleich ergeben, vermeiden.

Weiters wird die bisher eingetretene steuerliche Schlechterstellung der bei Theatern von Gebietskörperschaften beschäftigten, beschränkt steuerpflichtigen Künstler beseitigt.

Artikel II sieht vor, daß bei der Veranlagung der Einkommensteuer für die Kalenderjahre 1963 und 1964 der Nutzungswert in der für das Jahr 1962 geltenden Höhe anzusetzen ist.

Laut Artikel III soll zur Milderung der durch die Hochwasserkatastrophe 1965 eingetretenen Notstände die Spendentätigkeit durch steuerliche Maßnahmen angeregt werden.

Der Artikel IV regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Novelle.

Laut Artikel V ist das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung betraut.

Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dieser Tagesordnungspunkt beinhaltet das Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat faßte in seiner Sitzung vom 16. Juli 1964 eine Entschliebung, in welcher die Bundesregierung aufgefordert wurde, ehe-

baldigst zu prüfen, ob und wie eine Milderung der Umsatzsteuerbelastung für bestimmte Umsätze möglich ist.

Die Bundesregierung hat auf Antrag des Herrn Finanzministers dieser Entschliebung Rechnung getragen und dem Nationalrat den Entwurf einer Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1959 vorgelegt, der verschiedene Härten des Umsatzsteuergesetzes mildern soll. In diese Vorlage wurden im Hohen Haus bereits eine Reihe von Ergänzungen des Umsatzsteuergesetzes, die sich zusätzlich als notwendig erwiesen haben, aufgenommen.

Das Bundesgesetz sieht im wesentlichen folgendes vor:

Artikel I Z. 1 befreit Lieferungen und sonstige Leistungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und deren Eigenverbrauch von der Umsatzsteuer. Damit wird der Entschliebung des Nationalrates vom 16. Juli 1964 Rechnung getragen. Eine solche Neuregelung ist deshalb gerechtfertigt, weil es nach der derzeitigen Rechtslage wiederholt vorgekommen ist, daß öffentlich-rechtliche Körperschaften für eine unbedeutende unternehmerische Tätigkeit, die sich in den meisten Fällen zwangsweise ergibt, ihre im gesamten Hoheitsbereich erbrachten Leistungen als Eigenverbrauch der Umsatzsteuer unterziehen mußten. Es ist weiters im Sinne der Steuergerechtigkeit, daß die bisher nur auf Bund und Länder beschränkten Befreiungsbestimmungen hinsichtlich der Verwaltung von Gesetz- und Amtsblättern auf sämtliche öffentlich-rechtliche Körperschaften ausgedehnt werden.

Artikel I Z. 2 bringt eine umsatzsteuerliche Gleichstellung von Versicherungsleistungen, gleichgültig ob sie versteuerbar sind oder ob sie nicht unter das Versicherungssteuergesetz fallen, weil etwa bestimmte Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Artikel I Z. 3 trägt der angeführten Entschliebung des Nationalrates insofern Rechnung, als damit die Leistungen der gemeinnützigen Heil- und Pflegeanstalten, die als klinischer Mehraufwand erbrachten Leistungen sowie die Lieferung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln an solche Anstalten und die Umsätze zwischen diesen steuerlich entlastet werden.

Über die Regierungsvorlage hinaus wurde im Nationalrat eine echte Lücke in der Umsatzsteuergesetzgebung insofern geschlossen, als nun auch Genesungs- und Erholungsheime sowie Kuranstalten und Einrichtungen, in denen natürliche Heilvorkommen abgegeben werden, in die neue Umsatzsteuerbefreiung mit einbezogen wurden. Über die seinerzeitige Entschliebung des Hohen Hauses hinaus wurde auch noch auf die Gestellung von Arbeitskräften für eine öffentlich-recht-

Gugg

liche Körperschaft und auf die Umsätze aus der Ausübung des Krankenpflagedienstes Bedacht genommen und diese gleichfalls in die Umsatzsteuerfreiheit miteinbezogen.

Für die Steuerfreiheit des Eigenverbrauches der Land- und Forstwirtschaft wurde der Gesamtumsatz von 60.000 auf 80.000 S erhöht.

Artikel I Z. 4 trägt einem langgehegten Wunsch der gewerblichen Wirtschaft insofern Rechnung, als nunmehr Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter, Künstler, Schriftsteller, Handels-, Versicherungs- und Werbevertreter einen Umsatzsteuerfreibetrag von 60.000 S statt bisher 48.000 S erhalten.

Durch Artikel I Z. 8 wurde die Liste der Steuerbefreiungen, wie sie im § 4 des Umsatzsteuergesetzes enthalten sind, in sehr wesentlichen Punkten erweitert, und es wurden nun auch jede Lieferung von Düngemitteln im Großhandel, die Umsätze der von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Volksbildungsvereinen im öffentlichen Interesse geführten Leihbüchereien und die Umsätze von Lohnschlächtern auf öffentlichen Schlachthöfen umsatzsteuerfrei. Insbesondere die neuen Ziffern 32 und 34 des § 4 tragen wiederum berechtigten Wünschen der gewerblichen Wirtschaft Rechnung und führen zu einer gerechtfertigten Milderung der Umsatzbesteuerung.

Durch Artikel I Z. 10 wurde die Veräußerung eines Geschäftes im ganzen umsatzsteuerlich neu geregelt und hiebei insbesondere auf die Veräußerung eines Geschäftes im ganzen an eine Personengesellschaft oder zwischen Miterben Bedacht genommen.

Artikel I Z. 11 legt nun fest, unter welchen Voraussetzungen das Finanzamt Unternehmer zu Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichten kann. Auch diese Bestimmung trägt wesentlich dazu bei, nicht bezahlten Verwaltungsleerlauf in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft einzudämmen.

Artikel I Z. 12 entlastet ganz bedeutend jene landwirtschaftlichen und gewerblichen Kleinbetriebe, die bisher schon bei Umsätzen ab 3000 S eine Umsatzsteuererklärung abzugeben hatten. Durch Erhöhung dieses Betrages auf 18.000 S ist bereits ab dem Jahre 1965 für solche Betriebe, die einen geringeren Umsatz als 18.000 S im Jahr erzielen, keine Steuerleistung mehr zu erbringen und auch keine Erklärung mehr abzugeben.

Neben den landwirtschaftlichen und gewerblichen Kleinbetrieben, die von dieser Regelung betroffen sind, bedeutet diese Regelung insbesondere auch eine Begünstigung für Vereine und sonstige Körperschaften, wie zum Beispiel für die einzelnen Ortsstellen des Bergrettungsdienstes, für die große Reihe

der Blasmusikkapellen, die nur geringfügige Einnahmen aus ihren Veranstaltungen erzielen, und für sonstige kulturelle Organisationen, die sich mit gelegentlichen Veranstaltungen, aber ansonsten nicht wirtschaftlich betätigen.

Diese allgemeine Erhöhung der umsatzsteuerlichen Freigrenze bedeutet aber nicht nur für die davon betroffenen Betriebe und Vereine einen steuerlichen Vorteil, sondern sie bringt auch der Finanzverwaltung eine wesentliche Vereinfachung ein, da man damit rechnet, daß auf diese Art und Weise ungefähr 150.000 Umsatzsteuerakten im Rahmen der jährlichen Veranlagung wegfallen werden. Mit dieser Bestimmung wird eine seit Jahren immer wieder von allen möglichen Stellen, den Behörden und Gemeinden vorgebrachte und berechtigte Klage aufgegriffen und für Kleinstumsätze echte Abhilfe geschaffen.

Artikel I Z. 13 bringt eine aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderliche Klarstellung der Frage, ob der Gesetzgeber für die Gewährung der Sollversteuerung eine Ist- oder Kann-Bestimmung geschaffen hat. Die neue Fassung hat daher keine Änderung der Rechtslage, wohl aber deren Klärung zum Ziele.

Artikel I Z. 14 enthält die Sondervorschriften für die Ausgleichsteuer und trägt der bereits bestehenden Praxis sowie den Bestimmungen des Zollgesetzes über die Entstehung der Zollschnellen kraft Gesetzes Rechnung. Diese Bestimmungen regeln auch die sachliche Zuständigkeit für die Erhöhung der Ausgleichsteuer entsprechend der bisher üblichen Vorgangsweise.

Der Artikel II lautet:

„(1) Die Bestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes sind, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, auf steuerbare und vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1965 bewirkt werden.“

(2) Die Bestimmung des Artikels I Z. 12 ist auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 beginnen.“

Hier ist noch ein neuer Satz eingefügt worden, der lautet:

„Die Bestimmungen des Art. I Z. 17 und 18 sind auf steuerbare und vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1965 bewirkt werden.“

Dann heißt es weiter:

„(3) Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 9 lit. c ist auf steuerbare Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1965 bewirkt werden, nicht mehr anzuwenden.“

5710

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Gugg

(4) Z. 10 der Anlage C und Z. 4 a der Anlage D sind auf steuerbare Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1965 bewirkt werden, nicht mehr anzuwenden.“

Der Artikel III besagt: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Bundesgesetz eingehend befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesem Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Pitschmann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. Pitschmann (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Alle Jahre und immer wieder werden in wirtschafts-, finanz- und steuerpolitischen Abhandlungen, in Schriften und Reden von mehr oder weniger dazu Berufenen Umsatzsteuerreformvorschläge gemacht, die in erster Linie darauf hinauslaufen, die verletzte Wettbewerbsneutralität wiederherzustellen oder zumindest die bestehenden Unterschiede abzuschwächen. Für den heutigen, wirtschaftlich oft recht schweren Konkurrenzkampf sei die Bruttoallphasensteuer, wie sie heute praktiziert wird, deswegen nicht mehr zu vertreten, weil immer mehr mehrstufige Betriebe große Vorteile zum Nachteil einstufiger Betriebe hätten.

Unsere heutige Form der Umsatzsteuer ist im Gegensatz zu der bis zum Jahre 1938 geltenden altösterreichischen eine Allphasensteuer; sie wird in jeder Phase eingehoben, in der ein Umsatz, eine Mengen- oder Wertbewegung erfolgt. Wenn also, wie es bei Großbetrieben und Konzernen des öfteren der Fall ist, von der Erzeugung bis zur Abgabe an den Konsumenten alles in einer Hand liegt, braucht die Umsatzsteuer nur einmal bezahlt zu werden. Der Einzelhändler aber, der die Ware vom Großhändler bezieht, hat also zusätzlich ein, zwei oder bis zu drei Umsatzsteuerphasen mehr in den Preis einzubauen. Um dennoch konkurrenzfähig zu bleiben, muß der kleine Kaufmann die Umsatzsteuerlast oft teilweise auf sich nehmen.

Diese Begünstigung der mehrstufigen Betriebe und die Benachteiligung des Einzelhandels wirkt sich besonders bei preisgeregelten Lebensmitteln aus, bei denen die Handelsspanne bekanntlich sehr gering ist.

Beseitigung dieser wettbewerbsverfälschenden Folgen könnten eine Zusatzsteuer, die die Unternehmungen für die von ihnen jeweils eingesparten Phasen zu ent-

richten haben, oder eine Entlastung des Einzelhandelsgeschäftes oder die sogenannte Phasenausgleichsbringungen, die in Österreich bis zum Jahre 1938 angewandt wurde.

Dem Verlangen nach Einführung einer Mehrumsatzsteuer setzten sich nicht nur die direkt betroffenen Großbetriebe zur Wehr, sondern vor allem auch jene Regierungspartei, die sonst gewohntermaßen vorgibt, die Interessen der Kleinen und Schwachen zu vertreten. Das Eingehen auf ein solches Gedankengut — so sagten die betroffenen Betriebe wie die Gegner dieses Umsatzsteuerlastenausgleiches in dieser Form — würde jeden Fortschritt hemmen und tüchtige Unternehmungen wegen ihrer Leistung bestrafen.

Die „Salzburger Nachrichten“ schrieben am 7. Juni 1961 nach Beschlußfassung über den sogenannten Mitterer-Antrag im Ministererrat folgendes:

Umsatzsteuerreform zugunsten Großer halbiert — Mitterer-Antrag wurde gerupft — SPÖ diene Großunternehmen — Der reformierte Reformantrag hat den Ministerrat passiert. Es wird zwar eine Erleichterung für einen Teil des Kleinhandels geschaffen, aber der Ausgleichsabgabe für Mehrphasenbetriebe haben sich die Sozialisten erfolgreich widersetzt.

Nach dem halbierten Mitterer-Antrag erhalten beispielsweise die Betriebe des Lebensmittelkleinhandels, des Süßwarenhandels und des Fleischverkaufes mit einem Jahresumsatz bis zu 480.000 S Abschläge, die im umgekehrten Verhältnis zum Umsatz stehen. Zum Beispiel: Bei einem Jahresumsatz von 150.000 S ist der Umsatzsteuerabschlag 1800 S, und bei einem Umsatz von 420.000 bis 480.000 S macht der Abschlag 150 S aus. Neben dieser bescheidenen, aber wirklich echten Hilfe für die kleinen Wirtschaftstreibenden wollte der Mitterer-Antrag bekanntlich Mehrphasenbetriebe mit einem Umsatz von über 10 Millionen Schilling im Jahr mit einer halbprozentigen Ausgleichsabgabe belasten. Diese Abgabe wäre ja in Wirklichkeit keine neue Steuer gewesen, sondern nur ein teilweiser Ausgleich für die Umsatzsteuerbegünstigung, die ja in vielen Fällen bei mehrstufigen Betrieben bis zu 15 Prozent des Warenwertes ausmachen kann.

Das gegenständliche Gesetz ist natürlich alles eher als eine wirkliche Reform des Umsatzsteuersystems. Es schließt aber erfreulicherweise doch ziemlich einige Lücken und beseitigt zahlreiche Härten. Daß dabei die Freigrenze für umsatzsteuerliche Veranlagungen bereits für das Jahr 1965 auf 18.000 S jährlich hinaufgesetzt wurde und die Umsatzsteuerfreibeträge für Künstler, Schriftsteller

DDr. Pitschmann

und Vertreter ab dem kommenden Jahr auf 60.000 S erhöht wurden, ist besonders zu begrüßen.

Von einer Umsatzsteuerreform, wie auch immer sie ausfallen möge, darf man sich allerdings keine Steuererleichterung genereller Art erwarten. Der Bund wird es sich sicherlich nie leisten können, diese starke Budgetsäule merklich zu schwächen. Auch eine Mehrwertsteuer, wie sie in Frankreich beispielsweise praktiziert, in der EWG angestrebt wird und das wohl allgemein befriedigende Ziel unserer Umsatzsteuerreform wäre, wird nur eine gerechte Verlagerung, niemals aber eine merkliche Senkung zur Folge haben können. Der Mitterer-Antrag war ein Teil einer zweckmäßigen, bescheidenen Übergangslösung. Dieses System der gleitenden Stufenausgleichsabschlüsse sollte weiter ausgebaut werden und allen Umsatzsteuerpflichtigen bis zu einer bestimmten bescheidenen Umsatzgrenze einen einheitlichen Abschlagsbetrag bringen.

Erst kürzlich forderte das Gewerbe hinsichtlich der Umsatzsteuer eine Übergangslösung nach deutschem Muster, um wenigstens teilweise eine Beseitigung der Wettbewerbsverfälschung zu erreichen. In der deutschen Bundesrepublik steht allen Unternehmungen, deren Umsatz nicht höher als 120.000 D-Mark ist, ein Umsatzsteuerfreibetrag von 12.000 D-Mark zu.

Es wäre wohl an der Zeit, daß man auch der heimischen Hausbrandkohle in ihrer Absatzkrise dadurch entgegenkommen würde, daß man die Lieferung derselben mit für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltenden Umsatzsteuersätzen von 1,7 Prozent unterzieht, zumal durch die Ausgleichsteuerbefreiung von Hausbrandbriketts die heimische Hausbrandkohle praktisch diskriminiert wird. Dasselbe wird natürlich die Erdölwirtschaft behaupten, die ja zusätzlich noch die Mineralölsteuer zu tragen hat. Auch beim Hausbrandöl oder auch bei den Dieselkraftstoffen, die beispielsweise auf Lokomotiven oder Schiffen verfeuert werden, könnte man einer Erleichterung, einer Neuregelung das Wort reden.

Ferner wäre es wünschenswert, wenn die Umsatzsteuer für Lieferungen von Büchern, Broschüren und ähnlichen Druckerscheinungen sowie von Zeitungen und Zeitschriften von 5,25 auf 1,7 Prozent gesenkt werden könnte, zumal fast alle europäischen Staaten zur Förderung der Verbreitung geistiger Produkte Umsatzsteuerfreibeträge oder Umsatzsteuererleichterungen gewähren. Da für Sendungen aus dem Ausland bei Paketen bis 500 Gramm keine Ausgleichsteuer erhoben wird, tritt für den österreichischen Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel eine untragbare Wett-

bewerbsverschärfung ein, die sich im zunehmenden Maße existenzbedrohend auswirkt.

Es hat den Anschein, als ob Österreichs Integrationsbemühungen in Richtung EWG in absehbarer Zeit doch von entscheidendem Erfolg gekrönt sein könnten. Eine wirtschaftliche Integration wird aber sehr bald auch eine solche sozialer und steuerlicher Art zur Folge haben müssen. Je näher wir zur Wirtschaftsgemeinschaft finden, desto eingehender wird man sich mit dem Problem Mehrwertsteuer statt Bruttoallphasensteuer befassen müssen.

Die österreichische Umsatzsteuer erbringt über ein Drittel des gesamten Abgabeneinganges. Das gegenwärtige Umsatzsteuersystem hat den großen Vorteil der relativen Unmerklichkeit, zeichnet sich durch Krisenfestigkeit aus und verursacht auch die geringsten Kosten bei der Erhebung und bei der Verwaltung. Die Nachteile aber liegen vor allem in der enormen Wettbewerbsverfälschung.

Die Endregelung der Umsatzsteuerreform muß folgende Grundtendenzen enthalten:

sie soll möglichst wettbewerbs- und konzentrationsneutral sein,

eine weitgehende Überschaubarkeit der steuerlichen Belastung in jeder Phase ermöglichen,

ein annähernd gleich hohes Aufkommen wie die gegenwärtige Allphasenumsatzsteuer gewährleisten,

eine Breitenwirkung haben, um eine zu hohe Belastung der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden,

eine Differenzierung der Steuersätze aus wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen ermöglichen und

für die Steuerpflichtigen sowie für die Finanzverwaltung einfach und billig zu handhaben sein.

Diesen Grundforderungen entspricht am ehesten eine Allphasensteuer auf den Mehrwert, wengleich nicht übersehen werden darf, daß ihre Handhabung gegenüber dem bisherigen System mit administrativer Mehrarbeit verbunden ist.

Das Wesen der Mehrwertsteuer besteht bekanntlich darin, daß nicht der Bruttoumsatz, sondern nur der Wertzuwachs, die Wertschöpfung und der Mehrwert in jeder Phase der Besteuerung unterliegt. Daraus ergibt sich, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der am Wertschöpfungsprozeß beteiligten Stufen die Gesamtbelastung gleicher Waren mit Umsatzsteuer die gleiche Summe der Wertschöpfungen stets gleich ist.

Starke Umsatzschrumpfung und enorme Schäden brachte das heurige Katastrophenjahr mit sich. Diese und eine trotz Warnung des Finanzministers zu optimistische Schätzung

5712

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

DDr. Pitschmann

der zu erwartenden Bundeseinnahmen machten eine merkliche Senkung der Ermessenskredite bei allen Ministerien notwendig.

Was in diesem Zusammenhang von den Österreichischen Bundesbahnen erklärt wurde, ist allerdings mehr als unverständlich: Die Kürzung der Ermessenskredite hätte bei den ÖBB zur Folge, daß heuer nicht, wie vorgesehen und zu erwarten, 50 Millionen, sondern nur rund 40 Millionen Kilometer Personen- und Gütertransportweg zurückgelegt werden können, daß also in der zweiten Hälfte dieses Jahres der Kilometerumsatz um 40 Prozent, auf das ganze Jahr aufgeteilt um 20 Prozent, gekürzt werden müßte. Man muß sich wohl fragen: Welches Unternehmen der westlichen Welt könnte es sich leisten, unvermeidbare und von niemandem verschuldete Investitionskürzungen mit Senkung des Umsatzes und daher mit weiteren Mindereinnahmen zu beantworten? Es wird doch niemand glauben und wahrhaben wollen, daß der Fahrbetrieb unserer Bundesbahnen mit Geldern aus den Ermessenskrediten unterhalten wird. Diese dienen doch von jeher vornehmlich dem Ausbau der Strecken, Bahnhöfe und des Fahrparks. (*Bundesrat Gertrude Wondrack: Und der Erhaltung!*) Wer an Mehreinnahmen partizipieren will, muß auch beim Lastenausgleich der Mindereinnahmen solidarisch bleiben. Die Folgen einer nationalen Katastrophe müssen alle gemeinsam tragen, damit sie für alle tragbar wird.

Da das gegenständliche Gesetz auf dem Weg zur optimalen Steuergerechtigkeit und zur Erleichterung des Umsatzsteuerdruckes für besonders berücksichtigungswürdige Bevölkerungskreise einige Schritte nach vorn bedeutet und sogar eine gewisse Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt, gibt meine Fraktion gerne ihre Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Es ist im Hause der Herr Unterrichtsminister erschienen. Ich begrüße ihn herzlichst. (*Allgemeiner Beifall.*)

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 6 der Tagesordnung: Änderung der Bundesabgabenordnung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötendorfer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Hötendorfer:** Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner vorletzten Sitzung ein Gesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird, beschlossen.

Die seit dem Jahre 1954 geltenden Grenzen im Sinne des § 125 sind auf Grund der dauernden Geldentwertung überholt. Mit diesem Gesetzesbeschluß wird der Anpassung dieser Grenzen an die eingetretene Geldwertveränderung Rechnung getragen. Diese Grenzen beziehen sich auf die Buchführungspflicht größerer Betriebe des Gewerbes und der Landwirtschaft.

Diese Wertgrenzen werden laut Artikel I wie folgt abgeändert:

Im § 125 Abs. 1 lit. a tritt an Stelle des Betrages von 1.000.000 S der Betrag von 1.500.000 S.

Im § 125 Abs. 1 lit. b tritt an Stelle des Betrages von 250.000 S der Betrag von 400.000 S.

Im § 125 Abs. 1 lit. c tritt an Stelle des Betrages von 500.000 S der Betrag von 600.000 S.

Im § 125 Abs. 1 lit. d tritt an Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 75.000 S.

Diese Bestimmungen des Artikels I gelten ab 1. Jänner 1966.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in der gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Mussil gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Mussil (ÖVP): Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Durch die Novellierung der Abgabenordnung wird einer langjährigen Forderung der Wirtschaft, und zwar sowohl der Landwirtschaft als auch der gewerblichen Wirtschaft, nach einer Valorisierung der Wertgrenzen für die Buchführungspflicht endlich Rechnung getragen. Die bisherigen Höchstgrenzen bestehen seit dem Jahre 1954 und haben durch die in der Zwischenzeit eingetretene Geldwertveränderung bewirkt, daß eine große Anzahl von ausgespro-

Dr. Mussil

chenen Kleinbetrieben des Handels und des Gewerbes sachlich völlig ungerechtfertigt in die Buchführungspflicht einbezogen wurde.

Die neuen Höchstgrenzen, vor allem beim Umsatz von 1,5 Millionen Schilling und beim Gewinn von 75.000 S, werden daher von vielen Kleinbetrieben als spürbare Entlastung von unproduktiver Verwaltungsarbeit begrüßt werden. Der kleine Handels- und Gewerbetreibende, der den ganzen Tag im Laden oder an der Werkbank steht, ist in den wenigsten Fällen imstande, das komplizierte Verfahren einer doppelten Buchführung bis zur Aufstellung der Bilanz zu beherrschen. Er ist daher gezwungen, entweder einen Buchhalter einzustellen oder einen Steuerberater zu beschäftigen, was der Betrieb aber vielfach nicht trägt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Man findet oft die Meinung, daß die Betriebe unter der Grenze der Buchführungspflicht überhaupt keine Bücher zu führen brauchen. Das ist ein Irrtum! Sie müssen nur nicht bilanzieren, sie sind von der doppelten Buchführung befreit, müssen aber Wareneingangsbuch, Kassabuch, Lohnkartei führen und nach Jahreschluß eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung aufstellen, aus der Umsatz, Gewinn und Gewerbeertrag ermittelt werden.

Die Verwaltungsarbeit muß nach Feierabend gemacht werden, wenn Gehilfen und Lehrlinge schon lange nach Hause gegangen sind. Wir haben Erhebungen bei diesen Betrieben durchgeführt und festgestellt, daß dort die 60-, 70- und 80-Stunden-Woche keine Seltenheit ist. Steuerermäßigungen für die Überstunden und für Sonn- und Feiertagsarbeit der Handels- und Gewerbetreibenden gibt es leider nicht. In den meisten Fällen kann der kleine Handels- und Gewerbetreibende mit dieser Verwaltungsarbeit nur dann fertig werden, wenn ihm seine treue Ehegattin dabei hilft.

Nach den Statistiken der Meisterkrankenkassen und der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zum 31. Dezember 1963 haben etwa 50 Prozent der Handels- und Gewerbetreibenden ein Jahreseinkommen von weniger als 24.000 S. Wenn man dieses Einkommen durch die Anzahl der Arbeitsstunden des Gewerbetreibenden und seiner Ehegattin dividiert, kommt man auf einen Stundensatz, der nur einen Bruchteil des Stundenverdienstes der in solchen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten ausmacht.

Für die mittätige Ehegattin haben wir im Vorjahr eine äußerst bescheidene Erhöhung der steuerlichen Absetzbeträge erreicht. Diese

jetzigen steuerlichen Absetzbeträge von 10 Prozent des Gewinnes, mindestens 8000 S und höchstens 14.000 S im Jahr, sind aber nach wie vor viel zu gering. Wenn der Betrieb eine Hilfskraft für diese Arbeiten einstellen würde, wären die gesamten Lohnkosten steuerlich absetzbar. Diese absetzbaren Lohnkosten würden sich zumindest in der doppelten bis dreifachen Höhe der jetzigen zusätzlichen Absetzbeträge für die mittätige Ehegattin bewegen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine echte Verwaltungsentlastung für die Betriebe, aber auch für die Finanzverwaltung bedeutet die Richtsatzbesteuerung, die sogenannte Steuerpauschalierung. Die pauschalisierten Betriebe müssen nur die Lohnkartei führen und die Eingangsfakturen aufbewahren, sonst brauchen keine Bücher geführt zu werden, außer beim Handel das Wareneingangsbuch, weil dort der Wareneinsatz die Grundlage der Pauschalierung bildet. Beim Gewerbe erfolgt die Pauschalierung nach der Anzahl der Beschäftigten, der Maschinenausstattung, der örtlichen Lage des Betriebes und anderen äußeren Betriebsmerkmalen. Die Steuerpauschalierung ist nur für die sogenannten Einnahmen- und Ausgabenrechner, also unterhalb der Buchführungsgrenze, möglich.

Eine der wesentlichsten Auswirkungen der Anhebung der Buchführungsgrenze ist daher die Nachziehung der Pauschalierungsgrenzen, um die wir den Herrn Finanzminister sowohl für die Landwirtschaft als auch für die gewerbliche Wirtschaft dringendst bitten.

Wir betonen bei dieser Gelegenheit neuerlich, daß die Steuerpauschalierung kein Steuererlassen, sondern nur eine Vereinfachung bedeutet. Sie hat außerdem den Vorteil, daß der Steuerpflichtige von vornherein ungefähr weiß, was er an Steuern zu zahlen hat, und daß ihm in der Regel die schlaflosen Nächte wegen einer Betriebsprüfung erspart bleiben. Sie hat aber den Nachteil, daß die Bewertungsfreiheit nicht gesondert in Anspruch genommen werden kann und daß der Steuerpflichtige im Falle einer Betriebsprüfung, wenn also doch ausnahmsweise auch bei einem pauschalisierten Betrieb eine derartige Einschau vorgenommen wird, ohne Bücher und damit oft ohne Gegenbeweis geradezu hilflos mit Haut und Haaren der Finanzverwaltung ausgeliefert ist. Wir richten daher an den Herrn Finanzminister den Appell, dafür zu sorgen, daß durch eine solche Vorgangsweise der Finanzverwaltung die Steuerwohltat der Steuerpauschalierung nicht in eine Steuerstrafe verwandelt wird.

Wenn im Herbst die Verhandlungen über die neuen Richtsätze beginnen, bitten wir

5714

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Dr. Mussil

einzusehen, daß es dem Zweck der Richtsatzbesteuerung widersprechen würde, wenn die kleinen Handels- und Gewerbetreibenden durch die Höhe dieser Richtsätze gezwungen wären, auf den Verwaltungsvorteil der Pauschalierung zu verzichten. Im Gegenteil: Wir möchten bitten, daß Wege gesucht werden, damit auch diejenigen Gruppen von Handels- und Gewerbetreibenden, die derzeit noch von der Pauschalierung ausgeschlossen sind, möglichst bald in den Genuß dieser Verwaltungsvereinfachung kommen.

Abschließend darf ich noch zwei Herzensanliegen der Kleinbetriebe des Gewerbes in Erinnerung rufen, die mit dem Gegenstand unserer heutigen Beratungen in einem inneren Zusammenhang stehen. Das ist einmal die Lohnverrechnung, deren Kompliziertheit es dem Kleinbetrieb praktisch unmöglich macht, die richtigen Ziffern für die verschiedenen Abgaben vom Lohn zu ermitteln. Meine Freunde und ich haben in diesem Haus im Februar dieses Jahres einen Entschließungsantrag in dieser Richtung eingebracht. Seither sind wir auf diesem Gebiete kaum einen Schritt weitergekommen. Wir kennen auch die Schwierigkeiten des Problems. Auf die Dauer wird man aber um eine Lösung dieses Problems nicht herumkommen. Die berechnete Forderung der gewerblichen Wirtschaft nach einer Entlohnung ihrer Inkassotätigkeit für den Fiskus und die Sozialversicherung wird sonst nicht länger zu überhöhen sein. Den Krankenkassen steht für die Einhebung der Pensions- und Unfallversicherungsbeiträge und der Arbeiterkammerumlagen genauso ein Entgelt zu wie dem Staate für die Einhebung der Handelskammerumlage. Das gleiche Recht muß den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft zugestanden werden, wenn sie für den Staat oder die Sozialversicherung auf eigene Gefahr die Abgaben vom Lohn abrechnen, einbehalten und abführen.

Unser zweites Anliegen betrifft die Gewerbesteuer der Kleinbetriebe. Meine Freunde im Nationalrat haben am 7. Juli einen Initiativantrag eingebracht, durch den der Freibetrag der Gewerbesteuer von 18.000 auf 24.000 S erhöht werden soll. Dieser Antrag ist leider vor den Sommerferien nicht mehr zur Behandlung gekommen. Wir hoffen aber, daß im Herbst trotz aller anderen großen Aufgaben, die einer parlamentarischen Erledigung harren, diese Frage nicht vergessen wird. Für die in einem schweren Existenzkampf stehenden kleinen Handels- und Gewerbetreibenden würde dies eine echte Hilfe bedeuten.

Der Änderung der Abgabenordnung werden wir gerne unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem einige Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 abgeändert werden (Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1965)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1965.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Iro: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bewirkt, daß eine differenzierte Besteuerung nach dem Baujahr entfällt.

Weiters wird § 5 Abs. 1 Z. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 dahin gehend abgeändert, daß sich die Steuer für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit einem Hubraum von über 2500 Kubikzentimetern um zwei Drittel auf ein Drittel der tarifmäßigen Steuer ermäßigt, sobald die volle Steuer 36 Monate, also drei Jahre lang, bezahlt wurde.

Auftrags des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 8 der Tagesordnung: Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Römer: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Österreich ist am 27. August 1948 dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds beigetreten. Die österreichische Quote wurde, der damaligen Wirtschaftskraft Öster-

Römer

reichs entsprechend, mit 50 Millionen Dollar bestimmt. Im Jahre 1959 wurde der Beitrag Österreichs auf 75 Millionen Dollar erhöht. Nach Artikel III Abs. 2 des Abkommens hat der Fonds alle fünf Jahre zu überprüfen, ob sich die Wirtschaftskraft eines Landes innerhalb dieses Zeitraumes geändert hat. Er kann die Quoten dieser eventuellen Änderung anpassen.

Entsprechend dieser Bestimmung hat nun der Internationale Währungsfonds den Beitrag Österreichs mit 140 Millionen Dollar als angemessen erklärt. Zu diesem Betrag kommt noch die generelle 25prozentige Erhöhung dazu. Das bedeutet, daß Österreich 100 Millionen Dollar nachzuzahlen hat.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat diese Erhöhung in der Sitzung vom 9. Juli dieses Jahres beraten, und das Plenum hat die Zustimmung erteilt.

Im § 1 dieser Regierungsvorlage wird festgelegt, daß mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 der Betrag auf 175 Millionen Dollar erhöht wird. Dem Bundesminister für Finanzen wird aufgetragen, dies namens der Republik Österreich im Sinne des Artikels III Abs. 2 des Abkommens dem Internationalen Währungsfonds zur Kenntnis zu bringen.

Im § 2 wird festgelegt, daß die Nationalbank ermächtigt wird, jenen Teil der Quote, der auf die in § 1 genannte Quotenerhöhung entfällt, zu übernehmen und die sich aus dieser ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Nationalbank ist berechtigt, eine Forderung aus der Beteiligung am Internationalen Währungsfonds als Deckung des Gesamtumlaufes insoweit in ihre Aktiven einzustellen, als sie in Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Währungsfonds Goldmengen oder Schillingbeträge zur Verfügung gestellt hat.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, ihm die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Ing. Wagner gemeldet. Ich bitte ihn, zu sprechen.

Bundesrat Ing. Wagner (SPÖ): Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 14. Juli 1965 dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds auf 175 Mil-

lionen Dollar, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. Der Herr Berichterstatter hat den Antrag gestellt, der Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Das entspricht einer Quotenerhöhung von 100 Millionen Dollar. Nach der „Parlamentarkorrespondenz“ und der gestrigen Mitteilung des Herrn Vorsitzenden werden weiters zusätzliche Kapitalanteile bei der Weltbank in der Höhe von 86,7 Millionen Dollar von Österreich gezeichnet. Das bringt der Republik eine Verpflichtung von rund 4,7 Milliarden Schilling, die teilweise in Gold und in Schillingbeträgen zur Verfügung zu stellen sind.

Mit der Durchführung der finanziellen Transaktionen wird die Oesterreichische Nationalbank betraut. Der Bund hat der Nationalbank dafür 2 Prozent Zinsen pro Jahr zu zahlen, was eine Belastung des Jahresbudgets des Bundes von höchstens 52 Millionen Schilling bedeutet.

Es fragt sich, ob diese Belastung Österreichs wohl tragbar und gerechtfertigt ist oder nicht. Nach der Lage des internationalen Zahlungsverkehrs, des Welthandels und nach der Währungssituation ist diese Frage unbedingt zu bejahen. Die Vorteile, die Österreich und seiner Wirtschaft durch die Tätigkeit des Internationalen Währungsfonds erwachsen, sind zwar ziffernmäßig schwer erfaßbar, aber sie sind jedenfalls so groß, daß die übernommene Belastung vielfach aufgewogen wird.

Die Ziele, die sich der Internationale Währungsfonds gesetzt hat, sind unter anderen folgende: Ausdehnung des internationalen Handels, Schaffung eines multilateralen Zahlungssystems, Erhaltung der Währungsstabilität sowie Verhinderung einander überbietender Währungsabwertungen. Dadurch sollen alle Mitgliedstaaten in den Genuß der Vorteile der internationalen Arbeitsteilung kommen, um einen hohen Grad der Beschäftigung und des Realeinkommens zu erreichen.

Diese Ziele sind zum Großteil erreicht worden, und die Industriestaaten der westlichen Welt erfreuen sich einer wirtschaftlichen Konjunktur von imponierender Ausdehnung und Dauer. Österreich hat auch einen angemessenen Anteil an dieser Entwicklung in Form des umfangreichen Außenhandels und des blühenden Fremdenverkehrs erhalten. Deshalb müssen wir die Zugehörigkeit zum Internationalen Währungsfonds bejahen und die damit verbundenen Lasten auf uns nehmen.

In diesem Zusammenhang sei aber gestattet, auch einige Fragen der Wirtschafts- und Währungspolitik aufzuzeigen und zu erörtern sowie die Aufmerksamkeit auf Tatsachen zu lenken, die nicht nur in Österreich, sondern

5716

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Ing. Wagner

darüber hinaus internationale Bedeutung haben.

Die Älteren unserer Generation haben in der kurzen Zeitspanne eines Menschenlebens zwei Weltkriege erlebt. Nach dem ersten Weltkrieg gab es in Europa und in vielen außereuropäischen Ländern Inflationen, die praktisch die totale Entwertung des Geldes bedeuteten und alle auf Geld lautenden Verträge außer Kraft setzten. Dadurch wurde viel Unrecht gesetzt, und das Vertrauen den Regierungen, den Notenbanken und sogar der herrschenden Gesellschaftsordnung gegenüber wurde tief erschüttert. Die Unvollkommenheit unseres Geld- und Währungswesens wurde nicht nur den Verantwortlichen in den Regierungen und Notenbanken zum Verhängnis, sondern alle Staatsbürger bekamen sie in irgendeiner Form am eigenen Leib zu spüren: durch Verlust der Spargelder, als Folgen der wirtschaftlichen Unsicherheit und so weiter.

In der Zwischenkriegszeit schlug das Pendel in entgegengesetzter Richtung aus. Durch Deflation wurden wieder viele mühsam aufgebaute Teile der Wirtschaft vernichtet, die große Arbeitslosigkeit ließ viele Menschen an der damals bestehenden staatlichen und sozialen Ordnung zweifeln, und sie folgten radikalen Parolen und Parteien, die den zweiten Weltkrieg auslösten. Das Ende des zweiten Weltkrieges brachte wieder Währungs- und Geldreformen, die alle eine Geldentwertung darstellten.

Nach den Währungsreformen in den ersten Nachkriegsjahren erleben wir nun die sogenannte schleichende Inflation oder schleichende Geldentwertung. Diese Erscheinung hat anscheinend die ganze Welt erfaßt, sie hat auch vor Stacheldraht und Minengürtel nicht haltgemacht. Diesbezüglich gibt es zwischen West und Ost fast keinen Unterschied. Die meisten unter uns haben sich anscheinend mit diesem Zustand abgefunden, man ist schon froh darüber, daß man im Durchschnitt des Grades der Entwertung liegt. Man betrachtet die langsame Entwertung als den Preis, den wir für die Aufrechterhaltung der Konjunktur und des Wirtschaftswachstums zu bezahlen haben. Unter den derzeitigen Verhältnissen stimmt das sogar. Es ist aber auf die Dauer kein befriedigender Zustand. Das kann nicht immer und ewig so weitergehen!

Es ist typisch für die gesellschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart, daß offenbar auch der Internationale Währungsfonds die Währungsstabilität nicht endgültig erreichen, sondern nur fördern will. Als konkretes Ziel sind „geordnete Währungsbeziehungen unter den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten und einander überbietende Währungsabwertungen zu

vermeiden“. Man soll nicht aus der Reihe tanzen und nicht aus egoistischem Motiven zum Schaden der übrigen Außenhandelspartner vorprellen.

Es ist auch sonderbar, daß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in denen seit Jahrzehnten eine Unze Gold mit 35 Dollar fixiert ist, die amerikanischen Nationalökonomien neben diesem Golddollar mit dem konstanten Dollar rechnen, der vom Golddollar verschieden ist und zum Preisindex in Beziehung gebracht wird, also mit gleichbleibender Kaufkraft. Die Lohn-Preis-Spirale übt nämlich auf die Bedeutung des Geldes und der Währung einen entscheidenden Einfluß aus.

Die Gesetzgebung muß sich mit allen diesen Problemen beschäftigen. Von der richtigen Lösung dieser Probleme hängt nämlich der innere wie der äußere Frieden ab. Wenn die offenen Fragen nicht oder auch nicht rechtzeitig gelöst werden, dann gibt es Unruhe oder gar Revolutionen im Inneren eines Staates und nach außen Kriege. Wer will es bestreiten, daß der zweite Weltkrieg die Folge des finanziellen Chaos in der Zwischenkriegszeit war? Nur infolge dieses Chaos konnte ein Hitler zur Macht kommen und den furchtbaren Krieg entfesseln.

Nun besteht aber durch die Existenz von Atombomben die Gefahr der Vernichtung von Milliarden von Menschen, vielleicht sogar der ganzen Menschheit. Die Zeit ist ernst, die Gefahr ist groß.

Am 25. Juni, also vor nicht ganz einem Monat, wurde von Herrn Bundesrat Hofmann-Wellenhof von dieser Stelle aus anlässlich der Debatte über den Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die VIII. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation ausgeführt, daß wir schon erkennen können, wie die Prophezeiung des Jüngsten Gerichtes und der Vernichtung dieser Erde durch Feuer vor sich gehen könnte oder vor sich gehen wird. Menschen werden bestimmen, ob und wann die Atombomben explodieren werden. Der Zündsatz aber, der die Explosion auslösen wird, liegt in unserem Geld- und Währungssystem, so unwahrscheinlich diese Behauptung für manchen auch klingen mag.

Es läßt sich einwandfrei durch die Mathematik nachweisen, daß die Geldzinsen in einer verhältnismäßig kurzen Zeit in eine wirtschaftliche Zwangslage führen, aus der es keinen anderen Ausweg als die Anwendung der Gewalt gibt. Das Finanzkapital wächst durch Zinsen, Zinseszinsen und neue Spareinlagen nach einigen reibungslosen Jahren so schnell, daß die Warenproduktion nicht Schritt halten kann. Es kommt dadurch zu Krisenerscheinun-

Ing. Wagner

gen im Zahlungsverkehr der Wirtschaft. Dr. Ernst Wagemann bezeichnet die Zinseszinsen auf Grund des Beispiels des zu Christi Geburt angelegten und bis zu mehreren Weltkugeln aus Gold gewachsenen Groschens als einen der berühmten Denkfehler der Nationalökonomie.

Klassische Beispiele für die Folgen von schlecht funktionierenden Währungen sind die große Französische Revolution von 1789, die russische Revolution 1917 und die deutsche Revolution 1933, die den zweiten Weltkrieg auslöste. Von uns, auf alle Fälle von Menschen wird es abhängen, ob wir nochmals den verhängnisvollen finanziellen und wirtschaftlichen Weg beschreiten, der bisher immer wieder begangen wurde und von dem wir genau wissen, daß er in die Katastrophe führt, oder ob wir bessere und gefahrlosere Wege suchen und finden, die uns in eine glücklichere Zukunft führen.

Die Republik Österreich hat mit dem in Behandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine Verpflichtung auf sich genommen und wird der Oesterreichischen Nationalbank, die die finanzielle Abwicklung durchzuführen hat, wie schon erwähnt, bis 52 Millionen Schilling jährlich an Zinsen zu zahlen haben. Berücksichtigt man weiter, daß der Bund am Gewinn der Nationalbank stark beteiligt ist, fällt diese Belastung nicht so schwer ins Gewicht. In Anbetracht der Wichtigkeit der Zugehörigkeit Österreichs zum Internationalen Währungsfonds, im Interesse der Förderung der Währungsstabilität und wirtschaftlichen Prosperität können und sollen wir gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einwand erheben.

Es fragt sich aber, ob wir uns nur auf den Währungsfonds bezüglich der Stabilität unseres Schillings verlassen sollen oder ob wir auch im eigenen Staat oder in der Nationalbank eigene Maßnahmen zur Stabilisierung unseres Schillings unternehmen können. Das Nationalbankgesetz 1955 räumt der Nationalbank viele Rechte ein. Zu den wichtigsten Rechten gehört wohl das alleinige Recht zur Ausgabe von Banknoten und Münzen in Österreich. Demgegenüber wurden der Nationalbank schwere Verpflichtungen auferlegt, so zum Beispiel die Erhaltung der Kaufkraft des Schillings, die Aufrechterhaltung des Wertes der Währung, die Regelung des Banknoten-umlaufes entsprechend der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung, Regelung des Schillingkurses auf ausländischen Märkten und so weiter.

Nach dem Stande der derzeitigen Nationalökonomie ist es für einen Laien in wirtschaftlichen Angelegenheiten sehr schwer oder gar

unmöglich, sich ein objektives, klares Bild zu machen. Der Wertbegriff ist sogar in Fachkreisen stark umstritten. Es wäre notwendig, unsere Terminologie in Währungs- und Wirtschaftsfragen zu ergänzen, damit wir nicht ständig aneinander vorbeireden, ohne einander zu verstehen.

Im Nationalbankgesetz ist oft von Werten die Rede, ohne daß dieser Begriff definiert wird. Wir haben auch heute schon Redner gehört, die von Werten gesprochen haben. Worin besteht aber der Wert einer Währung? Es gibt viele Meinungen, und zwar:

1. in der gleichen Goldmenge für die Währungseinheit,
2. in gleichen Devisenkursen,
3. in der Stabilisierung der Kaufkraft des Geldes oder der Preise,
4. in der Stabilisierung der Löhne,
5. in der Stabilisierung des Banknoten-umlaufes,
6. im ausgeglichenen Staatshaushalt.

Betrachten wir die tatsächliche Entwicklung seit 1938, dann kann folgendes festgestellt werden: Der Goldeinkaufspreis ist seit 1938 öfters geändert worden und stieg von 2790 Reichsmark pro kg Feingold im Jahre 1945 auf 10.690 S im Jahre 1946, dann auf 15.394 S, 22.834 S und auf 27.794 S in den Jahren 1949, 1950 und 1953. Derzeit beträgt der Preis pro Kilogramm Feingold 28.993 S. (*Vorsitzender-Stellvertreter Porges übernimmt den Vorsitz.*)

Der Index der Großhandelspreise stieg seit März 1938 von 100 auf 976 im Jahre 1964. Die Löhne stiegen seit 1945 von der Indexzahl 100 auf 1217 im Jahre 1964. Der Banknoten-umlauf stieg von 855 Millionen Schilling im Jahre 1937 auf 10,474 Milliarden Schilling im Jahre 1953 und auf 25,740 Milliarden Schilling bis Ende 1964. Die Devisenkurse änderten sich vom Jahre 1938 bis 1953 entsprechend der Erhöhung der Goldeinkaufspreise. Die Finanzschuld des Bundes stieg von 2,7 Milliarden Schilling im Jahre 1945 auf 27,3 Milliarden Schilling im Jahre 1964.

Aus diesem Tatsachenmaterial ist ersichtlich, daß es bei uns nichts Festes gibt. Alles fließt, alles ändert sich. Manchmal läuft die Wirtschaftsmaschine wegen zu großer Reibung zu langsam, manchmal wieder zu schnell. Es wäre Aufgabe der Gesetzgebung, der Regierung und der Nationalbank, das Geldwesen so zu organisieren, daß die Wirtschaft harmonisch wächst und sich entfaltet zum Wohle des Staates und seiner Bevölkerung.

Eines muß uns aber klar sein: Das Geld ist nicht die treibende Kraft, sondern nur das Öl der Wirtschaftsmaschine. Die Kraft liefern

5718

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Ing. Wagner

die Energieträger, wie Kohle, Benzin, Atomenergie und die Wasserkräfte, in erster Linie aber die menschliche manuelle und geistige Arbeit. Die Arbeitskraft der Energieträger wird im Produktionsprozeß verbraucht. Das Geld wird aber bei der Verwendung nicht verbraucht, sondern wie Motoröl nur schmutzig und muß daher wieder erneuert werden. Ohne Geld kann aber die Wirtschaft genausowenig laufen wie ein Motor ohne Öl. Deshalb ist das Geld in der Wirtschaft unentbehrlich. Wir brauchen das Geld als Zahlungsmittel und Tauschmittel sowie als Maß der Preise, Löhne und Kosten.

Wollen wir in Frieden und Harmonie weiterleben, dann muß das Währungsproblem auch dann gelöst werden, wenn sich die Lösung als ein sehr heißes Eisen erweist. Das Geld ist darum ein heißes Eisen, weil es als Mittel der Machtentfaltung verwendbar ist. Die Inhaber dieses Machtmittels wollen ihre Macht nicht kampflos aufgeben. Was nutzt aber die Macht, wenn man gerade durch dieses Machtmittel in die Gefahr kommt, mit der Atombombe vernichtet zu werden? Wir befinden uns alle in der gleichen Gefahr, die Angehörigen aller Parteien und die Parteilosen, die Reichen wie die Armen. Nirgends ist die Zusammenarbeit aller so notwendig wie bei der Lösung der Geld- und Währungsfragen.

Trotz Wahlschlag „Der Schilling muß Schilling bleiben“ und der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen dreht sich die Lohn- und Preisspirale weiter, und die Geldentwertung schreitet langsam, aber ständig fort. Aber gerade dadurch wird die verderbliche Wirkung des zu hohen positiven Zinses teilweise aufgehoben und die Konjunktur vorläufig erhalten. Es wäre für die ganze Welt eine Katastrophe und ein furchtbares Unglück, wenn die gefürchtete Krise der Zwischenkriegszeit durch falsche Währungsmanipulationen wieder auftreten würde. Das muß um jeden Preis verhindert werden. Die Vollbeschäftigung und ein gesundes Wachstum müssen bleiben.

Die gesetzgebenden Körperschaften, die Regierungen der ganzen Welt und die Wissenschaftler, die bereits weit schwierigere Aufgaben, wie Kernspaltung, die Raketentechnik, Automation und mit deren Hilfe die Probleme der Mond- und Marsflüge, gelöst haben, müssen und können auch die weit weniger schwierige Geld- und Währungsfrage lösen, damit die Menschen nicht unnötigerweise vorzeitig sterben müssen, sondern damit alle das Leben in Fülle haben.

An konventionellen Maßnahmen sollten zur Hebung der Kaufkraft des Geldes die Produktion durch Rationalisierung, durch Anschaffung

und Verwendung von stärkeren und besseren Maschinen gesteigert, die Kosten gesenkt und die Preise verbilligt werden. Weitere Kostensenkungen sind durch Herabsetzung des Zinsfußes auf ein derzeit mögliches Mindestmaß erzielbar. Preissenkungen erleichtern unsere Ausfuhrmöglichkeiten und stützen dadurch den Kurs des Schillings im Ausland. Durch Verbesserung der Entlohnung ist die Leistungsfreudigkeit der Unselbständigen zu heben. Die Paritätische Kommission für Preis- und Lohnfragen ist zu stärken. Daneben ist aber ein großes Geldreformwerk vorzubereiten und in Angriff zu nehmen, wobei die prinzipiellen Fragen der Währung zu klären sein werden.

Für die dauernde Erhaltung des Friedens und einer blühenden Wirtschaft brauchen wir eine wirklich stabile Währung, durch die sowohl die private wie auch die kommunale Bedarfsdeckung gefördert, das Sozialprodukt gerecht verteilt und der Wohlstand aller durch nationale wie internationale Arbeitsteilung gehoben wird, was einen reibungslosen Warenaustausch und Handel auch über die Staatsgrenzen hinaus voraussetzt.

Der Internationale Währungsfonds wurde im Jahre 1944 auf Grund der bösen Erfahrungen während der Weltwirtschaftskrise in den dreißiger Jahren in der Absicht gegründet, die Währungsstabilität und den Welthandel auf breiter internationaler Grundlage zum Wohle aller Völker unter Hintanhaltung von kleintlichen, egoistischen, nationalen Interessen zu fördern, dadurch dem Leben zu dienen und uns vor drohenden Gefahren zu bewahren.

Die sozialistische Fraktion wird daher dem Antrag des Berichterstatters zustimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Gugg** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Auf der Generalversammlung des Internationalen Währungsfonds in Tokio im Herbst des vergangenen Jahres standen, wie bereits auf der Versammlung in Washington im Jahre 1963, Probleme der internationalen Liquidität im Mittelpunkt der Beratungen. In Studien, die im Rahmen des Währungsfonds und der im sogenannten Pariser Klub zusammengefaßten Industrieländer über Maßnahmen zur Besserung der internationalen Liquidität auf lange Sicht angestellt worden waren, kam übereinstimmend zum Ausdruck, daß die Weltliquidität in den nächsten Jahren ausreichen würde, wenn die Quoten des Internationalen Währungsfonds generell um 25 Prozent erhöht würden. Als Ergebnis der Beratung wurde daher grundsätzlich eine Erhöhung der Quoten des Internationalen Währungsfonds

Gugg

zur Stärkung der Mittel für die Vergabe von Währungskrediten beschlossen. Der Rat der Gouverneure ersuchte die Exekutivdirektoren, die Frage der Erhöhung der Quoten zu prüfen und dem Gouverneursrat einen angemessenen Vorschlag zu unterbreiten. Dies ist in der Zwischenzeit geschehen. Der Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds hat daher im Frühjahr 1965 die geplante Erhöhung der Quoten um 25 Prozent mit mehr als vier Fünftel seiner Stimmen gutgeheißen. Diese Maßnahme wird in Kraft treten, sobald die Mitgliedsländer, die insgesamt über zwei Drittel aller Quoten verfügen, ihre Zustimmung erteilt haben.

Wie wichtig eine Verstärkung der Verteidigungsmöglichkeiten des internationalen Währungssystems, in dem der Internationale Währungsfonds eine hervorragende Stellung einnimmt, gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt ist, hat die englische Pfundkrise gezeigt.

Unabhängig von dieser generellen 25prozentigen Erhöhung der Quoten hat der Internationale Währungsfonds gemäß Artikel III Abs. 2 seines Statuts die Quoten seiner Mitgliedstaaten überprüft und bei einigen Ländern, darunter auch Österreich, eine Erhöhung derselben vorgeschlagen. Er hielt für Österreich eine individuelle Erhöhung um 65 Millionen Dollar auf insgesamt 140 Millionen Dollar für angemessen. Die neue österreichische Quote würde daher insgesamt, wenn man die generelle 25prozentige Erhöhung hinzuzählt, 175 Millionen betragen. Die Steigerung beträgt daher 100 Millionen Dollar oder, in Prozenten ausgedrückt, 133 Prozent.

Diese Erhöhung der österreichischen Quote um 133 Prozent erscheint auf den ersten Blick wohl sehr hoch. Es ist daher zweckmäßig, die Gründe für diese massive Steigerung zu analysieren: Als Österreich im Jahre 1948 dem Internationalen Währungsfonds beitrug und die österreichische Quote zum erstenmal festgelegt wurde, litt die österreichische Wirtschaft noch unmittelbar an den Folgen des zweiten Weltkrieges. Es waren aber auch die österreichischen Devisenreserven zu diesem Zeitpunkt außerordentlich niedrig. In der Zwischenzeit ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs wesentlich gestiegen, vor allem haben auch die österreichischen Währungsreserven stark zugenommen. Die Anpassung der österreichischen Quote beim Internationalen Währungsfonds an die geänderten Verhältnisse trägt daher diesem Umstande Rechnung.

Es ist interessant, die bisherige österreichische Quote beim Internationalen Währungsfonds in Relation zu den Quoten anderer Länder einerseits und zu den Währungsreserven bevölkerungsmäßig vergleichbarer Länder

andererseits zu setzen. So liegt die derzeitige österreichische Quote unter der der Türkei und auf der gleichen Höhe wie jene der Philippinen und knapp über der Quote Griechenlands, Algeriens und des Irans. Bevölkerungs- und wirtschaftsstrukturmäßig vergleichbare Länder hatten bisher wesentlich höhere Quoten, beispielsweise Dänemark 130, Schweden 150, Belgien 338 und die Niederlande 413 Millionen Dollar.

Durch die Erhöhung der Quoten wird außerdem das Gewicht des österreichischen Votums erhöht, da die den einzelnen Ländern zugeteilte Stimmenanzahl von der Quotenhöhe abhängt. Sie würde ferner eine Erhöhung der österreichischen Goldtranche, die der Höhe des automatischen Ziehungsrechtes entspricht, bedeuten und die Summe der österreichischen Ziehungsrechte vermehren. Damit wären die Kreditmöglichkeiten Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, falls es in die Lage kommen sollte, den Währungsfonds in Anspruch zu nehmen, spürbar erweitert.

Eine neue Form der Aufbringung der für diese Quote erforderlichen Mittel sieht § 2 der Vorlage vor. Demgemäß soll der gesamte Steigerungsbetrag der österreichischen Quote im Ausmaß von 100 Millionen Dollar unmittelbar von der Oesterreichischen Nationalbank geleistet werden, während bisher die erforderlichen Beträge dem Bund kreditiert wurden. Diese Lösung hat auch den Vorteil, daß die Staatsschuldengedienung entlastet wird und eine Erhöhung der Bundesschuld unterbleibt.

Analog zur Weitergabe dieses Teiles der Beteiligung Österreichs am Internationalen Währungsfonds an die Oesterreichische Nationalbank wird der Oesterreichischen Nationalbank auch das im Artikel III Abs. 5 des Statuts des Internationalen Währungsfonds vorgesehene Recht der Substituierung der in Schilling zahlbaren Quotenanteile durch eigene unverzinsliche Schuldverschreibungen eingeräumt. Dies erscheint zweckmäßig, da dadurch die finanzielle Belastung, die der Republik Österreich aus der Quotenerhöhung erwächst, vermindert wird.

§ 3 der Vorlage sieht vor, daß der Bund der Oesterreichischen Nationalbank für die dem Internationalen Währungsfonds gemäß § 2 zur Verfügung gestellten Goldmengen und Schillingbeträge eine Vergütung in der Höhe von 2 Prozent pro Jahr gewährt. Die Belastung des Bundesbudgets, die sich hieraus ergibt, kann maximal, das heißt für den Fall, daß der Gesamtbetrag seitens des Internationalen Währungsfonds in Anspruch genommen wird, 52 Millionen Schilling betragen. Diese zusätzliche Belastung des Bundesbudgets ist zweifellos nicht erwünscht, doch wäre sie auch

5720

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Gugg

bei Festhalten an der bisherigen Konstruktion nicht zu vermeiden gewesen. Auch ist sie, wenn man sie zu unserem Ausgabenrahmen von rund 67 Milliarden Schilling ins Verhältnis setzt, mit ungefähr 0,8 Promille relativ gering.

Unter Berücksichtigung der angeführten Umstände und Tatsachen wird von meiner Fraktion dieser Gesetzesbeschluß befürwortet und ihm auch die Genehmigung erteilt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien — mit Ausnahme der unter Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. fallenden Bestimmungen

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz, betreffend Veräußerungen von bundeseigenen Liegenschaften in den Katastralgemeinden Friedersdorf, Wiesmannsreith, Spitz/Donau und anderen Katastralgemeinden (Grundaufstockungsaktion) — mit Ausnahme der unter Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. fallenden Bestimmungen

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 9 und 10 der heutigen Tagesordnung, über die, wie gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien — mit Ausnahme der unter Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. fallenden Bestimmungen — und

Veräußerungen von bundeseigenen Liegenschaften in den Katastralgemeinden Friedersdorf, Wiesmannsreith, Spitz/Donau und anderen Katastralgemeinden (Grundaufstockungsaktion) — mit Ausnahme der unter Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. fallenden Bestimmungen.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Mantler. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Mantler**: Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich habe über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien — mit Ausnahme der unter Artikel 42 Abs. 5

B.-VG. fallenden Bestimmungen — zu berichten.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat rund 732 ha aus den Marchfeld-Gütern mit einem Werte von zirka 33 Millionen Schilling zur Grundaufstockung freibekommen.

Da der Wert der zu veräußernden bundeseigenen Liegenschaften die in Artikel VIII Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1965 für Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen festgesetzte Wertgrenze von 2,5 Millionen Schilling übersteigt, ist die Einholung der gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Die Sicherung des Kaufpreises und die Zahlungsmodalitäten unterliegen vertraglichen Regelungen.

Der Erwerb auf Grund dieser Veräußerungen unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Am 30. Juni 1965 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juli dieses Bundesgesetz einstimmig angenommen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich ermächtigt, zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Weiters hat der Nationalrat ein Bundesgesetz zur Veräußerung bundeseigener Liegenschaften für Grundaufstockungsaktionen beschlossen. Mit Ausnahme der unter Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. fallenden Bestimmungen hat sich der Bundesrat auch damit zu beschäftigen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Österreichischen Bundesforste haben beantragt, die im vorliegenden Gesetzentwurf bezeichneten Liegenschaften in den Katastralgemeinden Friedersdorf, Wiesmannsreith, Spitz/Donau und anderen Gemeinden im Kauf- oder Tauschwege zu veräußern.

Die im § 1 aufgezählten 231 Grundstücke im Gesamtausmaß von zirka 82 ha zu einem Kaufpreis von 1,582.838,30 S werden vielen Landwirten eine Besitzfestigung ermöglichen. Die Grundstücke sind seit jeher landwirtschaftlich genutzt und sollen auch in Zukunft landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Laut § 2 unterliegt der Erwerb auf Grund der im § 1 Z. 3 erwähnten Veräußerungen nicht der Grunderwerbsteuer.

§ 3 besagt, daß der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut ist.

Da kein Tatbestand vorliegt, nach welchem das Bundesministerium für Finanzen gemäß

Mantler

Artikel VIII des Bundesfinanzgesetzes 1965 selbst veräußern könnte, hat die Bundesregierung am 6. Juli 1965 den gegenständlichen Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht. Der Nationalrat hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 14. Juli einstimmig angenommen.

Im Auftrag des Finanzausschusses des Bundesrates stelle ich den Antrag, auch gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges:** Wir nehmen die Debatte auf. Gemeldet ist Herr Bundesrat Gratz. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Gratz** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Erlauben Sie, daß ich trotz der fortgeschrittenen Jahres- und Tageszeit Ihre Aufmerksamkeit kurz in Anspruch nehme. Ich möchte einige Bemerkungen zu diesem Gesetz machen; allerdings möchte ich sagen: mehr aus Anlaß dieses Gesetzes und nicht zum Inhalt.

Ich möchte gleich zu Beginn, um Mißverständnisse auszuschließen, sagen, daß ich gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keine Einwendungen habe und damit voll übereinstimme.

Diese Übereinstimmung ist allerdings hinsichtlich des § 1 als Übereinstimmung eines Privatmannes und nur hinsichtlich des § 2 der Vorlage und hinsichtlich der Hälfte des § 3 als Übereinstimmung als Mitglied des Bundesrates rechtlich relevant. Deswegen, Hoher Bundesrat, möchte ich einige Bemerkungen machen.

Wir bekommen in diesem Haus in letzter Zeit in zunehmendem Maße Gesetzesbeschlüsse, bei denen auf der Tagesordnung die delphischen Worte stehen: „mit Ausnahme der unter Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz fallenden Bestimmungen“.

Im Artikel 42 Abs. 5 der Bundesverfassung heißt es:

„Gegen Beschlüsse des Nationalrates, die ein nach Artikel 64 Abs. 1 ergehendes Bundesgesetz über die Vertretung des Bundespräsidenten, ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, die Bewilligung des Bundesvoranschlages, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen oder die Verfügung über Bundesvermögen betreffen, kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben.“

Nun habe ich bei diesen beiden Gesetzesbeschlüssen versucht — abgesehen davon, daß sich jedes Mitglied des Bundesrates auf Grund von Gesetzesstudien und logischen Schlußfolgerun-

gen selbst ausrechnen kann, welche Teile des Gesetzes ihn etwas angehen —, eine amtliche Feststellung zu finden, die sagt, welche Teile dieses Gesetzes uns etwas angehen. In den Erläuternden Bemerkungen zu 819 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates findet sich kein solcher Hinweis, sondern nur das Motiv zum § 2, nämlich zur Ausnahme von der Grunderwerbsteuer.

In den Erläuternden Bemerkungen zu Punkt 10, nämlich zu 842 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, findet sich dann folgender Satz:

„Es wird noch darauf hingewiesen, daß §§ 2 und 3, soweit er sich auf § 2 des Gesetzentwurfes bezieht, der Beschlußfassung auch durch den Bundesrat unterliegt.“

Abgesehen davon, daß es merkwürdig klingt, daß ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates „der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegt“ — zumindest könnte diese Formulierung mißverständlich ausgelegt werden —, möchte ich noch auf die Frage zurückkommen, ob dieser Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen genügt.

Aber ich möchte vorher noch etwas anderes sagen. Auf Grund des Studiums des Gesetzes ergibt sich, daß ein Paragraph und ein weiterer Paragraph, soweit er sich auf diesen einen Paragraphen bezieht, hier im Bundesrat zur Debatte steht und der Rest des Gesetzes nicht. Eserhebt sich daher folgende Frage: Sollen Teile von Bundesgesetzen dem Einspruchsverfahren im Bundesrat unterworfen sein und Teile nicht? Ist das sinnvoll? Das heißt: Gehören nicht ganze Bundesgesetze samt Titel und samt der Formulierung „Der Nationalrat hat beschlossen“ und samt der Vollzugsklausel vor den Bundesrat? Ich glaube, daß diese Teilung von Gesetzen nach „Bundesrat“ und nach „Nichtbundesratgesetzen“ an sich nicht dem Willen der Verfassung entspricht.

Artikel 42 Abs. 5 spricht von „Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates“. Ich möchte hier auf die Formulierung „Gesetzesbeschlüsse“ hinweisen. Etwas Ähnliches, wo es verschiedene Bestimmungen gibt, nämlich Verfassungsgesetze und einfache Gesetze, findet sich im Artikel 44, der die Besonderheit von Verfassungsgesetzen unterstreicht und der ausdrücklich nicht nur Verfassungsgesetze, sondern auch Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen erwähnt. Hier bei den „Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates“ wird nichts von einzelnen Paragraphen gesagt, sondern es ist nur von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates die Rede, die dem Bundesrat vorzulegen oder nicht vorzulegen sind.

Einen besonderen Hinweis möchte ich dazu noch machen. Es steht nämlich im Artikel 42

Gratz

Abs. 5 dann noch ein Satz: „Diese Gesetzesbeschlüsse“ — das heißt Gesetzesbeschlüsse, die nicht dem Einspruchsverfahren unterliegen — „sind ohne weiteres zu beurkunden und kundzumachen.“ „Ohne weiteres zu beurkunden und kundzumachen“ heißt: ohne weiteren Zeitverlust.

Hoher Bundesrat! Was wäre, wenn der Bundesrat einmal gegen Teile eines Gesetzes Einspruch erheben würde? Wird dann trotz des Gesetzesbefehls auf Kundmachung gewartet, bis vielleicht der Nationalrat einen Beharrungsbeschluß faßt? Oder wird ein Torso kundgemacht, der aus einigen Paragraphen oder vielleicht aus Teilen von Paragraphen besteht?

Das klingt jetzt grotesk, weil der Bundesrat immer brav ist und weil man vorher weiß, daß er keinen Einspruch erheben wird. Aber man soll auch in friedlichen und unproblematischen Zeiten solche an sich faden und uninteressanten Formalbestimmungen achten und einhalten, um für andere Zeiten keine Präjudize zu schaffen.

Ich weiß, man hält einer solchen Argumentation meistens vor, daß das unpraktisch wäre, man solle nicht mit Formalitäten kommen, es sei ohnedies alles in Ordnung, und man kommt mit Fragen der Zweckmäßigkeit. Ich möchte nur davor warnen, bei Geschäftsordnungs- und Verfassungsfragen dauernd mit Fragen der Geschwindigkeit, Zweckmäßigkeit und so weiter zu operieren. (*Bundesrat Dr. Gasper-schütz: Sehr richtig!*) Denn die geschwindeste Gesetzeserlassungsmethode ist ohnehin nicht das ganze Gesetzgebungsverfahren durch die beiden Organe, sondern wäre überhaupt der Erlaß durch einen einzelnen. Also Fragen der Geschwindigkeit und der Zweckmäßigkeit haben damit nichts zu tun.

Ich möchte nur noch eines bitten: Wenn es schon so sein muß und nicht anders geht, daß Teile von Gesetzen herüberkommen, bitte ich den Vorsitzenden des Bundesrates, an jenes Staatsorgan heranzutreten, das ihm die Gesetzesbeschlüsse zu übermitteln hat. Das ist nach Artikel 42 Abs. 1 der Bundeskanzler, das heißt de facto das Bundeskanzleramt.

Im Artikel 42 Abs. 1 steht:

„Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist unverzüglich durch dessen Präsidenten dem Bundeskanzler zu übermitteln, der ihn sofort dem Bundesrat bekanntzugeben hat.“

Und dann kommen die anderen Absätze, so auch Absatz 5 über das Verfahren bei jenen Beschlüssen des Nationalrates, die nicht dem Einspruchsrecht unterliegen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich aber jedenfalls folgendes: Der Bundeskanzler bezie-

hungsweise das Bundeskanzleramt hat dem Vorsitzenden des Bundesrates präzise mitzuteilen, welche Gesetzesbeschlüsse beziehungsweise welche Artikel und Paragraphen eines Gesetzes der Behandlung durch den Bundesrat unterliegen und welche nicht.

Ich möchte auf zwei Dinge hinweisen: Die Erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage kommen erstens in diesem Fall von einem unzuständigen Staatsorgan, nämlich von der Bundesregierung. In der Verfassung steht: der Bundeskanzler hat weiterzuleiten, und nicht: die Bundesregierung. Zweitens sind es die Erläuternden Bemerkungen an den Nationalrat und nicht an den Bundesrat, der sie auch wieder nur aus Zweckmäßigkeitsgründen und aus einer langjährigen Ersparungspraxis heraus „ung'schaut“ für den Bundesrat als Verhandlungsgrundlage übernimmt. Das möchte ich auch noch dazusagen.

Ich möchte daher abschließend trotz meiner vollen Übereinstimmung mit dem Inhalt des Gesetzes den Herrn Vorsitzenden bitten, vielleicht auf dem Wege über das zuständige Staatsorgan, nämlich über den Herrn Bundeskanzler, dahin zu wirken, daß der Bundesrat Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erhält und nicht einzelne Paragraphen eines Gesetzesbeschlusses, und wenn schon, dann mit genauer Bezeichnung, welche Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses der Beschlußfassung unterliegen. Schließlich und endlich haben zwei Staatsorgane, der Bundespräsident und der Bundeskanzler, dann durch ihre Unterschrift das verfassungsmäßige Zustandekommen zu bestätigen. Man soll es also auch nicht diesen Organen unmöglich machen, ihre Unterschrift wirklich mit ehrlicher Überzeugung geben zu können. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist Herr Bundesrat Göschelbauer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Göschelbauer** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Bundesminister! Meine geschätzten Damen und Herren! Nach der streng juristischen Frage, die wir hier zu behandeln hatten, möchte ich nun über den Inhalt des Gesetzes einige Worte verlieren.

Es werden 732 ha aus den ehemaligen habsburgischen Familienfondsgütern und den Marchfeldgütern an die Landwirtschaftliche Grunderwerbsgenossenschaft verkauft, die diese Grundstücke dann weitergibt zur Grundaufstockung der bäuerlichen Betriebe. Bevor es zu diesem Akt kommen konnte, mußten verschiedene juristische Problematiken beseitigt und ein aufklärender und abklärender Reife-prozeß vollzogen werden.

Nun ist es endlich so weit, daß die Bauern der Umgebung den lang erhofften und erseh-

Göschelbauer

ten Grund käuflich erwerben können. Der Erlös, den die Republik Österreich für diese Grundstücke erhält, beträgt 33 Millionen Schilling. Wenn wir diesen Erlös mit einem 5prozentigen Verzinsungsfaktor berechnen, dann ergibt sich, daß er das Dreifache des bisherigen Pachtschillings bringt. Der bisherige Pachtschilling bestand aus 175 kg Weizen, das waren ungefähr 420 S pro Hektar, zuzüglich der Grundsteuer und der Gebäudeerhaltung.

In der zweiten Vorlage sind nun 231 Grundstücke mit einem Ausmaß von 83 ha ebenfalls zur Veräußerung angeboten. Diese Grundstücke liegen vorwiegend im Waldviertel. Sie waren im Besitz der Bundesforste und sollen ebenfalls zur Grundaufstockung freigegeben werden. Sie werden deswegen freigegeben, weil sie Streubesitze der Bundesforste sind, weil sie bis zum heutigen Tage landwirtschaftlich und nicht forstwirtschaftlich genutzt waren und weil sie darüber hinaus schon seit Generationen an die dortigen Bauern verpachtet waren.

Ein weiterer Punkt ist noch enthalten: Es soll ein Tausch von Grundstücken im Pongau in Salzburg stattfinden. Dort tauschen sich die Bundesforste forstliche Grundstücke gegen landwirtschaftliche Grundstücke ein, die den Bauern zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist der Verkauf des Gutes Eßling mit 121 ha, die den Gärtnern von Wien zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Preis dafür ist 145 Millionen Schilling, das ist ein Quadratmeterpreis von 12 S. In der Raumplanung ist dieses Gebiet als Gärtnerzentrum ausgewiesen. Damit ist auch die Versorgung der Großstadt mit Frischgemüse und dergleichen sowohl in funktioneller wie auch in preislicher Hinsicht gegeben.

Der Käufer ist in diesem Fall die Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Wien, die auch diese Grundstücke weitergeben wird. Wien hat gegenwärtig 1300 Gartenbaubetriebe, die ständig vom Wachstum der Großstadt verdrängt werden, die umsiedeln müssen und immer wieder verlegt werden. Darüber hinaus hat eine große Anzahl dieser Gärtnerbetriebe nur Pachtflächen, die in kurzer Zeit kündbar sind; eine volle Entfaltung ist daher nicht gegeben. Es wird nun durch die Umwandlung dieser Gartenbaubetriebe auf Eigengrund mit der Gewährleistung, daß sie dort einen sicheren Standort haben, auch die Selbsthaftmachung gefördert, und somit können sich diese Betriebe voll entfalten, was wieder eine Leistungssteigerung mit sich bringen wird.

Meine geschätzten Damen und Herren! Wir können diese Veräußerungsgesetze von seiten der Landwirtschaft nur sehr begrüßen,

tragen sie doch wesentlich dazu bei, daß unsere bäuerlichen Familienbetriebe gesund gemacht und gesund erhalten werden.

Man spricht heute sehr viel vom großen Markt, vom Europamarkt. Es ist notwendig, daß auch diese bäuerlichen Betriebe eine Besitzstruktur erhalten, die europareif ist. Von den 400.000 bäuerlichen Betrieben, die wir in Österreich haben, besitzen 167.000 Betriebe oder 42 Prozent unter 5 ha, und dies ist sehr bezeichnend. 150.000 Betriebe oder 38 Prozent liegen in der Größenklasse unter 20 ha.

Wir wissen, daß Kleinbetriebe dennoch rationell geführt werden können, wenn sie sich mit Spezialkulturen, sei es Wein, Tabak, Rosen oder Gemüse und dergleichen, beschäftigen, daß es aber in verschiedenen Gebieten nicht möglich ist, sich so zu spezialisieren. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen in derart kleinen Betrieben ist niemals kostendeckend, da die Anschaffungspreise sehr hoch sind und eine Amortisation der Maschinen bei dieser kleinen Wirtschaft nicht gegeben ist. Wir begrüßen daher diese Gesetze.

Im besonderen sei auch darauf hingewiesen, daß zur Grundaufstockung, wie sie in Niederösterreich durchgeführt wird, nur Betriebe zugelassen sind, die einen Höchsteinheitswert von 500.000 S haben. Diese Grundstücke werden also vorwiegend Klein- und Mittelbetrieben zugeführt.

Bei diesen Marchfeldgründen tritt die Land- und forstwirtschaftliche Grunderwerbgenossenschaft für Niederösterreich auf, die es übernommen hat, diese Gründe zur Aufstockung weiterzuleiten. Wenn man die Arbeit dieser Grunderwerbgenossenschaft ein wenig betrachtet, muß festgestellt werden, daß seit der Gründung dieser Genossenschaft im Jahre 1956 bereits 18.000 ha zur Aufstockung überführt wurden. Zu dem geldlichen Bedarf hiezu wurden Zinszuschüsse von 190 Millionen Schilling gewährt. Hier haben wir ein Beginnen, um unsere bäuerlichen Betriebe krisenfester zu machen und sie in eine bessere Besitzstruktur überzuführen. Es handelt sich praktisch um eine Bodenreform, die keine großen Widersetzlichkeiten, keine Enteignungen und keinen Zwang mit sich bringt. Möge der gute Geist, der in diesen beiden Gesetzen gewirkt hat, auch weiterhin wirken und so manches ungelöste Problem, das uns immer wieder vor Augen steht, bereinigen.

Ich denke bei dieser Gelegenheit kurz zurück an ein befremdendes Ereignis in meinem Betreuungsbezirk. Da wird jetzt nach der Trassenführung der Westeinfahrt der Autobahn nach Wien die Endvermessung vor-

5724

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Göschelbauer

genommen, und dabei werden nun Grundstücke, die auf Grund der Durchschneidung der Betriebe damals von der Autobahnverwaltung voll aufgekauft wurden, als Restflächen wieder abgegeben. Natürlich haben sich die angrenzenden Wienerwaldbauern für diese Gründe interessiert. Als ich bei der Autobahnverwaltung mit ihnen vorsprach, wurde mir gesagt: Die Autobahn muß auch den Bundesbedarf berücksichtigen. Nachdem die Bundesforste in diesem Gebiet ebenfalls Gründe verloren haben, haben sie bereits ihre Ansprüche angemeldet, und sie werden die Gründe bekommen.

Als wir in Preßbaum dieses Stück betrachtet und den zuständigen Förster gesprochen haben, hat er gesagt: Ihr braucht euch keine Sorge zu machen. Die Bauern können ja von uns diese Wiesen und Ackergrundstücke pachten, denn wir werden sie nicht aufforsten. — Ich glaube nicht, daß damit der Besitzfestigung in diesem Gebiet gedient ist, denn gerade bei den Wienerwaldbauern finden wir eine Besitzstruktur, die bei rund 20 Joch liegt. Das Grotteske dabei ist, daß diese Wienerwaldbauern, die Wiesen und Äcker haben, sich trotz der so walddreichen Gegend das Holz von den Bundesforsten kaufen müssen, weil sie keinen Waldbesitz haben.

Es wird daher unbedingt notwendig sein, daß auch diese bäuerlichen Betriebe im Wienerwaldgebiet gefestigt werden. Man spricht sehr viel vom Wienerwald als Erholungszentrum der Wiener, davon, daß er einen gewissen Luftreinigungsfaktor bildet und daß das Landschaftsbild in diesem Gebiet erhalten werden muß. Wenn diese Betriebe nicht aufgestockt werden können, dann werden sich die Bauern eines Tages eben anderen Berufsarten zuwenden, und dann muß vielleicht der Bund oder der sonstige Besitzer Parkwächter anstellen, die dieses Gebiet sauberhalten.

Ich möchte von dieser Stelle aus dem Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dafür danken, daß er zur Verabschiedung dieser beiden Gesetze wesentlich beigetragen hat. Sein Bemühen ist mit diesen beiden Gesetzen nun von Erfolg gekrönt worden. Im Namen meiner Fraktion darf ich diesen Gesetzesbeschlüssen selbstverständlich gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Es ist kein Redner mehr vorgemerkt. Die Debatte ist damit geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir nehmen daher die Abstimmung vor, die über beide Gesetze getrennt durchgeführt wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die

beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates — soweit diese der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegen — keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz abgeändert wird

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1965: Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, samt Anlagen

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 abgeändert wird (1. Novelle zum LaDÜG. 1962)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir kommen nun zu den Punkten 11, 12 und 13 der heutigen Tagesordnung, über die gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

1. Abänderung des Schulorganisationsgesetzes,
2. Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer und
3. 1. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962.

Berichterstatter zu Punkt 11 ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Kaspar**: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz abgeändert wird, sieht im Artikel I Neufassungen einer Reihe von Paragraphen vor, damit dem Erfordernis nach geringfügigen Änderungen, die sich nach dem nun dreijährigen Bestehen des Schulorganisationsgesetzes als notwendig erwiesen, Rechnung getragen werde.

Der Gesetzestext der Regierungsvorlage wurde im Nationalrat im Zuge der Ausschüßberatungen verschiedentlich abgeändert. Unter den zusätzlichen Pflichtgegenständen in den Lehrplänen der Höheren Internatsschulen soll eine zweite lebende Fremdsprache oder Darstellende Geometrie zu verstehen sein, soweit es sich hierbei nicht schon um Pflichtgegenstände der Schultype handelt, nach der die betreffende Bundeserziehungsanstalt geführt wird. Auch ist in diesen Anstalten ein Werkunterricht vorgesehen. An unverbindlichen Übungen kommt insbesondere die Konversation in einer Fremdsprache in Betracht.

Kaspar

Der Artikel I beinhaltet nun verschiedene Abänderungen des ursprünglichen Gesetztextes des Schulorganisationsgesetzes in bezug auf die Sonderschulen, die Lehrpläne des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums und anderer Schultypen; diese Lehrpläne haben sich im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden, im § 36 genannten Formen zu richten. Das gleiche gilt für die Höheren Internatsschulen.

Die Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen werden angeführt und bestimmt, und es wird vieles andere mehr an geringfügigen erforderlichen Abänderungen im Organisationsgesetz verfügt.

Der Artikel II bestimmt, daß im Schulorganisationsgesetz die Anfangsbuchstaben folgender Schulartsbezeichnungen groß zu schreiben sind: Polytechnischer Lehrgang, Humanistisches Gymnasium, Neusprachliches Gymnasium, Realistisches Gymnasium, Naturwissenschaftliches Realgymnasium, Mathematisches Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen, endlich Musischpädagogisches Realgymnasium und Höhere Internatsschule.

Der Artikel III bestimmt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 1965 und bringt den Hinweis, daß die Bestimmungen des Artikels I Z. 13 mit der Maßgabe in Kraft zu treten haben, daß für die Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang bis einschließlich für das Schuljahr 1967/68 die Vollendung des 17. Lebensjahres genügt.

Artikel IV betraut mit der Vollziehung dieses Gesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 das Bundesministerium für Unterricht.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 20. dieses Monats mit der Gesetzesnovelle befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer. (*Allgemeiner Beifall.*)

Berichterstatter zu den beiden nächsten Punkten ist Herr Bundesrat Dr. Mussil. Ich bitte um die beiden Berichte.

Berichterstatter Dr. **Mussil**: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Herren Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geht auf eine Entschliebung desselben zurück, die er anlässlich der Beschlußfassung über das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz im Juli 1962 gefaßt hat. In Befolgung dieser Entschliebung wurden in intensiven Beratungen der betroffenen Zentralstellen und der Personalvertretungen der einzelnen Lehrergruppen die Unterrichtsgegenstände nach den auf Grund der Schulgesetze neu erstellten Lehrplänen auf die Belastung des Lehrers hin untersucht. Das Ergebnis dieser Beratungen war eine Regierungsvorlage, zu welcher der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates in einer Reihe von Punkten Abänderungen beschlossen hat.

Die Regierungsvorlage mit den erwähnten Abänderungen hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 15. Juli angenommen. In diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist erstmalig eine Regelung vorgesehen, welche eine Gesamtübersicht über die Lehrverpflichtung in allen Unterrichtsgegenständen an den Bundesschulen darstellt, für die bereits auf Grund der neuen Schulgesetze Lehrpläne vorliegen. Bei der Einreihung der mehr als 700 im Gesetz aufgezählten Unterrichtsgegenstände in die sechs Lehrverpflichtungsgruppen mit 18, 19, 20, 23, 24 und 28 Wochenstunden wurde von der für den Lehrer aus der Unterrichtserteilung entstehenden Belastung ausgegangen. Dabei finden insbesondere die notwendige Vorbereitung, das Ausmaß der Korrekturarbeiten sowie die Erschwernisse im Unterricht selbst Berücksichtigung.

Der Finanzausschuß hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, im Bundesrat zu beantragen, daß gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben wird.

Der zweite Gesetzesbeschluß, über den ich zu berichten habe, ist die 1. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 abgeändert wird, abgekürzt 1. Novelle zum LaDÜG. 1962, verfolgt den Zweck, die Lehrverpflichtung der Landeslehrer nach den für die einzelnen Lehrergruppen durch die Unterrichtserteilung entstehenden Belastungen festzulegen. Durch diesen Gesetzesbeschluß soll im wesentlichen das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Volksschullehrer mit 25 Wochenstunden — bei zweisprachigem Unterricht mit 22 Wochenstunden —, das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Hauptschullehrer mit 24 Wochenstunden festgesetzt und das Ausmaß der

Dr. Mussil

Lehrverpflichtung der Sonderschullehrer und der Berufsschullehrer an das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Hauptschullehrer angeglichen werden.

Die Lehrverpflichtung vermindert sich insbesondere für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte um eine bis zwei Wochenstunden, für die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Schulbüchereien, Schulwerkstätten, Turnsaaleinrichtungen und Schulküchen bis zu einer Wochenstunde.

Der mit der Gesetzwerdung dieses Nationalratsbeschlusses verbundene Mehraufwand beträgt jährlich rund 50 Millionen Schilling.

Der Finanzausschuß hat mich in seiner gestrigen Sitzung auch hinsichtlich dieses Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ermächtigt, im Bundesrat zu beantragen, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir gehen in die Debatte ein. Als erster ist Herr Bundesrat Luptowits gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Luptowits** (SPÖ): Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Die vorliegenden Gesetze beziehungsweise die Novellen hiezu sollten Anlaß sein, sie nicht isoliert zu sehen, denn sie können nur wieder im Gesamtrahmen gesehen werden, im großen Gesetzeswerk von 1962. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)* Wollten wir sie isoliert darstellen und beleuchten, dann wären sie nur ein Torso, und sie hingen in der Luft. Sie sind auch nicht autonom für sich, sondern sie schließen den großen Kreis des Gesetzeswerks 1962 mit ein.

Deshalb möchte ich doch zu Beginn, bevor ich zu den einzelnen Novellen Stellung nehme, einige Gedanken äußern beziehungsweise etwas in Erinnerung rufen, was damals Grund und Ursache war, dieses Gesetzeswerk zu schaffen. Ein Reformwerk und quasi auch eine Schulreform ist ja nicht damit abgetan, daß wir das in Gesetze, in Paragraphen gießen. Denn das Leben ist viel vielfältiger, viel schneller, und es kommen bestimmte Ereignisse und gesellschaftliche Tendenzen, denen man natürlich als Politiker, als politisch Tätiger, Rechnung tragen muß, wie ja überhaupt das Wesen der Politik darin bestehen muß, den gesellschaftlichen Tendenzen immer wieder Rechnung zu tragen, wenn sie besonders stark geworden sind. Deshalb ist ja Politik ein so schwieriges Unterfangen, und ich kann nur das unterstreichen, was gestern meine Kollegin Wondrack gesagt hat: Die Politik hat einen ganz großen Spannungsbogen; von den Sorgen eines Kegelklubs bis zu den Sorgen der Weltmächte gehört alles praktisch zur Politik.

Deshalb ist sie eben so schwierig, und man sollte sich mit diesen Gedanken sehr ernsthaft auseinandersetzen. Daher treten wir auch dafür ein, daß man Politik heute nicht mehr über den Daumen peilt, sondern daß man Politik mit wissenschaftlicher Methodik treibt, um endlich einmal aus den Beiläufigkeiten in der Politik herauszukommen.

Wenn ich das Reformwerk 1962 noch einmal in Erinnerung bringe, dann deshalb, weil wir feststellen, daß dieses Reformwerk nicht jenes Tempo angenommen hat, wie wir es uns eigentlich vorgestellt haben. Sicherlich sind andere Ursachen auch maßgeblich dafür, daß es nicht weitergehen kann. Aber ich muß offen sagen, daß wir bei der Verhandlung über die Novelle zum LaDÜG. gemerkt haben, daß sehr starke Kräfte in der Verwaltung vorhanden sind, die ein Beharrungsvermögen an den Tag legen, das uns eigentlich unverständlich ist. Ich will als Grund nicht Böswilligkeiten annehmen, sondern ich nehme an, daß es eben die Tendenz der Staatsverwaltung im allgemeinen ist, etwas retardierend zu wirken. Man sollte doch meinen, daß die Verwaltung dazu da ist, so schnell wie möglich dem Wunsch des Gesetzgebers Rechnung zu tragen. Ich meine, die zuständigen Minister sollten doch darauf dringen, daß bestimmte Akten nicht zu lange in der Verwaltung liegenbleiben beziehungsweise von der Verwaltung gehemmt werden. Ich werde noch beim LaDÜG. genauer darauf zu sprechen kommen. Wir sollten gerade als Politiker dafür sorgen, daß die Staatsverwaltung und überhaupt die Bürokratie unseren Wünschen etwas schneller Rechnung trägt. Es ist mir eine Demokratie mit Unebenheiten viel lieber als eine aalglatte, von Bürokraten gelenkte Demokratie; sie hat bestimmte Schattenseiten. Dieser Entwicklung, die nicht nur in Österreich, sondern im allgemeinen im europäischen Raum verbreitet ist, sollten wir Politiker doch entgegenreten, denn schließlich und endlich könnte es dann einmal sein, daß diese Art von Demokratie nicht unseren Beifall findet.

Das große Reformwerk, die Schulen betreffend, das wir im Jahre 1962 beschlossen haben, steht in dem großen Spannungsbogen zwischen Zeitgemäßheit und überzeitlicher Bildungswirklichkeit. Daß es hier sehr viele Wünsche gibt, denen nicht sofort Rechnung getragen werden kann, ist ganz klar. Es kommen die Soziologen, die Psychologen, die Mediziner, die Eltern, und alle wollen irgendwie an dieser Schule herumbasteln, möchte ich fast sagen. Daß das natürlich nicht gut sein kann, ist klar, denn man kann nicht bei einem so großen Werk, bei einem so empfindlichen Instrument, wie es die Schule

Luptowits

ist, einmal etwas wegnehmen und einmal etwas dazuflicken, so wie es eben diesem oder jenem augenblicklich paßt oder einzufallen beliebt. Deshalb muß man bei allen diesen Maßnahmen sehr vorsichtig sein.

Natürlich neigen auch die Eltern und auch die Lehrer selbst dazu, in die Schule immer mehr die Verwaltung hineinzuziehen. Die Eltern wollen alles ins Detail geregelt haben, die Lehrer möchten wieder Richtlinien und Rückendeckung für ihre Maßnahmen haben. Das ist manchmal begreiflich. Aber sie sehen alle zusammen die große Gefahr nicht, der sie sich aussetzen, weder die Eltern noch die Lehrer, daß nämlich die Verwaltung immer mehr in das lebendige Leben der Schule hineingreift und dadurch sehr stark die Freiheit des Lehrers in der Schule und die Schule als solche eingeengt wird. Wir sollten alle dieser Entwicklung unser besonderes Augenmerk schenken, damit wir nicht von Dingen überrascht werden, die uns überhaupt keine Freude machen könnten.

Die Schule muß nach wie vor ihre Hauptaufgabe darin sehen, den jungen Menschen zu bilden, ihn als gemeinschaftsbezogene Persönlichkeit zuerst einmal in den konkreten Verfassungsstaat und dann in die übergeordnete Welt, die ihm dann täglich als Erwachsener begegnen wird, hineinzuführen. Dazu ist es aber notwendig, daß diese Reform permanent ist. Wir können bei einer Schulreform nicht sagen: Jetzt ist sie zu Ende. Wir müssen laufend den Gegebenheiten, den Tendenzen, die ich eingangs bereits erwähnt habe, von Zeit zu Zeit Rechnung tragen. Wir werden dies gerade bei der Schule tun müssen, weil die Entwicklung so stürmisch ist, daß sie uns vielfach überfahren wird, wenn wir ihr nicht Rechnung tragen.

Die Frage, wie diese Entwicklung in der Schule weitergehen wird, hängt in sehr starkem Maße vom Lehrer und von der Frage des Lehrernachwuchses überhaupt ab. Natürlich ist der Lehrer nicht autonom im Raum, er ist von der Schulorganisation und all den Dingen, die damit zusammenhängen, abhängig, aber er ist sowohl Gestalter als auch Tragender in diesem Mechanismus. Deshalb halte ich das Reformwerk nur dann für gesichert, wenn wir den notwendigen Lehrernachwuchs bekommen und wenn wir den Lehrernachwuchs nach Qualität haben. Da sieht es nicht sehr erfreulich aus. Sie wissen ja, daß nicht nur wir, sondern sehr viele europäische und außer-europäische Länder einen gewaltigen Lehrermangel haben. Die UNESCO hat vor wenigen Tagen erst in einer Schrift festgelegt, man sollte doch den Lehrern den Status von Rechtsanwälten und Ärzten geben, um sie aus dem allge-

meinen Berufsleben, aus den anderen Berufsgruppen herauszuheben und die Bedeutung des Lehrers für die Gesamtheit besonders herauszustellen. Ich halte diesen Vorschlag für sehr wesentlich, weil nämlich das erste Mal eine so große internationale Organisation wie die UNESCO dieses Problem so sieht, wie wir es ja immer schon gesehen haben, daß nämlich der Lehrstand viel mehr aus der Gemeinschaft und aus den Berufen herausgehoben werden sollte, kraft seiner Bedeutung für die gesamte weitere Entwicklung.

Um diesem Übel abzuweichen, wäre es notwendig, daß man für den Lehrernachwuchs wirbt. Wir sind vielleicht gerade hier etwas zu konservativ eingestellt. Wir sollten doch von den Firmen lernen, die werben doch auch mit „OMO-Weiß — das beste Weiß“ und sonstigem. Warum sollten wir nicht auch einmal werben? (*Zwischenruf.*) Bitte, ich bin nicht von der Firma OMO bezahlt. Es sollte doch auch möglich sein, daß wir mit Plakaten oder im Rundfunk und Fernsehen für diesen so wichtigen und so entscheidenden Beruf werben. Wir könnten auch den jungen Menschen gebildete Prospekte in die Hand drücken, damit sie aufmerksam gemacht werden, wie interessant und wie wesentlich der Beruf ist. Das wird notwendig sein, denn wir werden nicht all das erfüllen können, was von uns verlangt wird, wenn wir nicht den notwendigen Nachwuchs für die Lehrberufe bekommen. Wir sollten unter dem Nachwuchs auswählen können. Natürlich, wenn man alles nehmen muß, was Hände und Füße hat, dann kann man nicht erwarten, daß die hohen Anforderungen, die an die Schule gestellt werden, auch erfüllt werden können. Denn es ist ja so: Jeder verlangt alles von der Schule — der Wirtschaftler und auch der Landwirt. Sie möchten alles von der Schule haben, die Schule soll ihnen sozusagen fertige Menschen liefern, Patentmenschen, Idealmenschen, die, wenn sie in das Büro oder sonstwohin kommen, alles von A bis Z können.

Da kommen wir auf das Problem des Lehrernachwuchses und der bewußten Nachwuchspflege. Wir sollten hier ernsthaft daran denken, welche Möglichkeiten wir haben, diesen Beruf besonders attraktiv zu gestalten, nämlich dem Lehrer andere Aufstiegsmöglichkeiten beruflicher und finanzieller Art zu bieten, wiewohl ich nicht der Meinung bin, daß Geld alles ist, aber manchmal ist es ein notwendiges Übel. (*Bundesrat Appel: Eine Mangelware!*) Wir könnten vielleicht auf diese Art den Beruf gegenüber anderen Berufen, die besser bezahlt sind, konkurrenzfähig machen.

Wir werden uns darüber Gedanken machen müssen, welche Möglichkeiten wir hinsichtlich

5728

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Luptowits

des beruflichen Aufstieges haben, aber wir müssen auch auf der Seite der Finanzen neue Wege gehen, denn die bisherigen halte ich nicht für ausreichend, um zu einer positiven Lösung dieser Frage zu kommen.

Das Gebäude ist also geschaffen, die äußere Form, die Hülle ist da. Natürlich ist das nicht alles, denn soll dieses Gebäude Leben bekommen, dann muß die innere Reform, die viel schwieriger ist, eingeleitet werden. Das wissen wir Fachleute genau, denn es ist viel leichter, ein Gesetz zu schaffen, aber in dieses Haus das innere Leben und einen Geist hineinzubringen, wie wir es uns vorstellen, das ist eine sehr schwierige Angelegenheit.

Es fängt vielleicht mit der Stoffülle, mit der Überforderung unserer Kinder an. Ich will hier nicht einer minderen geistigen Anforderung das Wort reden, nein, im Gegenteil! Ich möchte hier nur das Problem, das immerwährende, aber noch niemals richtig durchorganisierte beziehungsweise gelöste Problem noch einmal zur Sprache bringen, nämlich die Stoffülle. Man hat einmal das Schlagwort geprägt von dem „Mut zur Lücke“. Das ist ein Unsinn. Mit dem Problem können wir gar nicht fertig werden, wenn wir sagen „Mut zur Lücke“! Das ist zu wenig. Wir müssen Mut haben zu einer radikalen Beschränkung der Fülle des Stoffes, der doch täglich immer mehr wird, denn die Schule soll ja zeitgemäß sein, sie soll den Gegebenheiten Rechnung tragen, sie soll ein Abglanz des wirklichen Lebens sein. Da frage ich mich, wie wir das in die Gehirne unserer armen Kinder förmlich hineinpflanzen sollen, wenn wir nicht den Mut zu einer radikalen Kur haben. Ich weiß, das ist sehr schwierig, wir werden ohne eine Reform, ohne eine radikale Beschränkung des Wissensstoffes nicht weiterkommen. Ich glaube, daß die exemplarische Lehre ein Weg ist, um hier zumindest den Anfang zu machen. Ich weiß, daß es auch noch bestimmte Bedenken gibt. Ich bin mir dessen bewußt, kann es aber nicht weiter ausführen.

Es ist möglich, daß es nicht von unten geht, denn wie Sie wissen, ist der Fachegoismus der einzelnen Kollegen in den Schulen oftmals haarsträubend. Sie glauben, das, was sie selbst sauer und bitter erworben haben, müßten sie unbedingt an die Schüler herantragen. Ich habe solche Konferenzen erlebt, wo der Historiker aufgestanden ist, der Sprachlehrer aufgestanden ist und jeder gejammert hat, wie unmöglich das sei. Man sieht eben, daß hier menschliche Probleme die Reform sehr stark beeinträchtigen.

Ich sage aber noch einmal: Wir werden nicht weiterkommen, wenn wir nicht den Mut haben, endgültig eine Reform durchzuführen.

Ich habe meinen Schülern immer gesagt: Ihr werdet vergessen! wie der Berg in Afrika und wie der Fluß in Asien heißt, aber eines dürft ihr nicht vergessen, daß ihr ein selbständiges Gehirn habt! Es ist doch das entscheidende, die Denkipulse, die Möglichkeiten zum Denken, zum Auswählen zu geben und nicht reinen Wissensstoff, Ballast, wie ich fast sagen möchte, in diese armen Hirne hineinzustopfen, den sie nur für eine Prüfung brauchen. Aber das geht schon zu weit, das geht schon ins Detail. Ich wollte es nur angeschnitten haben, damit wir, wenn wir diese Novellen beschließen, wirklich das Ganze sehen und nicht nur ein Detail.

Das zweite Problem, das uns hemmt, ist nach wie vor die zu hohe Schülerzahl. Wir wissen, das ist ein sehr großes finanzielles Problem. Das Schulgesetz bietet wohl die Handhabe, aber um eine wirkliche Bildung zu vermitteln, wie wir sie uns vorstellen, wäre natürlich eine Schülerzahl von 25 das Gegebene, um dem Schüler wirklich das Rüstzeug geben zu können, das er braucht, um im Leben bestehen zu können. Er soll sich ja permanent selbst weiterbilden, und wir müssen ihm die Handhabe dazu geben. Denn wehe dem Menschen, der sich nicht permanent bildet, der erstarrt, verdorrt und verknöchert, er kann einfach nicht weiter und lebt dann in einer Provinz, wo er die anderen überhaupt nicht mehr versteht. Wie gesagt, wir brauchen heute nicht den Menschen, der mit Ballast vollgepfropft ist, sondern wir brauchen den mobilen Menschen — die Amerikaner haben dieses wunderbare Wort geprägt —, der in der Lage ist, sich den Gegebenheiten leichter anzupassen, als wenn er nur ein starres Wissen mitbekommen hat.

Wenn ich den Blick dann noch weiter spanne, mache ich mir überhaupt Gedanken und Sorgen: Wenn wir unseren Staat und unsere Organe weiterhin demokratisieren wollen — woher wollen wir die Menschen nehmen, wenn wir sie nicht mit Bildung ausstatten? Wer soll denn in den Bezirkshauptmannschaften oder in den Ländern die Demokratie handhaben, wenn wir den Menschen nicht die notwendige Bildung vermitteln beziehungsweise ihnen nicht die Mittel in die Hand geben, daß sie diese Demokratie nicht umbringen — vielleicht nicht böswillig, aber aus Unverstand und aus Unkenntnis des Mechanismus? Daher ist es notwendig, daß die Bildung über die Schulstufe hinaus weitergeht, daß es, wie gesagt, eine permanente Bildung ist.

Es wäre natürlich sehr schön, wenn wir die Möglichkeit hätten — ich will nicht ketzerisch sein, aber ich habe konkrete Vorstellungen, wie man das machen könnte —, die Erwachsenen

Luptowitz

zur Demokratie zu bringen. Das ist ein Problem, das uns noch viele und große Sorgen machen wird, denn die Demokratie wird nicht durch Diktatoren umgebracht, sondern durch uns selbst, wenn wir nicht in der Lage sind, die Möglichkeiten, die uns die Demokratie gibt, wirklich zu handhaben. Dazu gehört natürlich ein sehr wesentlicher Teil der politischen Bildung, die aber in einem anderen Kapitel zu stehen hat.

Unsere Schulen sind nach wie vor — das ist vielleicht ein Nachteil — so gegliedert wie das Bundesheer, wie die Finanzlandesdirektionen. Es ist aber ein Schema F von oben nach unten, es wird zum Teil kommandiert, zum Teil sucht man selbst dieses Kommando, um eine Rücken- deckung zu haben. Ich halte das nicht für gesund. Man sollte einmal über den Organismus, über die Organisation reden, um die Schulen lebensnaher und lebendiger zu führen.

Nun zum Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer. Wir freuen uns, daß die Bundeslehrer endlich einmal zu ihrem Recht kommen, denn sie waren wirklich benachteiligt; das können wir ohne weiteres sagen. Sie hatten in der Ersten Republik einen viel besseren Status als nach 1945, und sie haben jetzt die Möglichkeit bekommen, die sie kraft ihrer Ausbildung, kraft ihrer Leistung in der Schule bekommen sollten.

Ich habe gesagt, damit ist ein Unrecht beseitigt worden, aber ich komme jetzt gleich zur LaDÜG.-Novelle. Auf der einen Seite wird ein Unrecht beseitigt, auf der anderen Seite wird ein Unrecht — ich möchte nicht sagen — gesetzt, aber man versucht doch, mit zweierlei Maß zu messen und zweierlei und dreierlei Lehrer zu schaffen. Ich halte das nicht für sehr glücklich. Wie sagt doch der Nationalrat in seiner Entschlußung vom 25. Juli 1962: daß „Struktur und Intensität des Unterrichtes“ gebührend berücksichtigt werden. Ich denke daran, wie schwierig die Verhandlungen über das LaDÜG. waren; sie haben sich lange hingezogen, und das, was wir heute beschließen, wird praktisch schon seit 1. September 1964 gehandhabt. Die Wirklichkeit war also viel stärker als der Gesetzgeber.

In dieser Frage muß ich der Verwaltung wirklich den Vorwurf machen, daß sie bremsend gewirkt hat. Ich weiß nicht, warum. Ich habe manchmal den Eindruck, daß bestimmte Herren der Verwaltung doch noch ein wenig Vorurteile an den Tag legen und eben deshalb Lehrer verschiedener Kategorien schaffen beziehungsweise beibehalten wollen.

Die Pflichtschullehrer, die darüber verhandelt haben — ich kann mich jetzt nur darauf verlassen, was die mir erzählten —, haben gesagt, sie hätten immer das Gefühl,

Lehrer zweiter Kategorie, zweiter Güte zu sein. Nicht, daß sie den Mittelschullehrern wegen des errungenen Erfolges neidisch wären, aber sie sagten: Weißt du, bei den Mittelschullehrern ist alles viel leichter gegangen, das ist alles so glatt, so schnell gegangen, und bei uns hat man wegen einer Stunde monatelang und stundenlang verhandeln müssen. Natürlich kommen sie dadurch auf den ketzerischen Gedanken, daß vielleicht doch jemand Vorurteile gegenüber diesem großen Kreis hege. Ich persönlich nehme es nicht an, aber Sie wissen ja, wie der Mensch ist, und solche Vorurteile sind eben allzu menschlich. Sie schleichen sich sofort in das Gehirn ein, und schlimm wäre es nur, wenn sie sich dort fixierten, denn sie könnten dann nur mehr schwer liquidiert werden.

Ein praktisches Beispiel. Die Sprachlehrer der Bundesanstalten haben 18 Wochenstunden — das ist selbstverständlich —, die Sprachlehrer an Hauptschulen aber haben nach der Novelle 24 Wochenstunden. Es sind die gleichen Schüler, nur müssen die einen eine Aufnahmeprüfung machen, damit sie in die Mittelschule kommen, in die Hauptschule dagegen kann jeder kommen, es ist eine Pflichtschule. Die Intensität und die Struktur sollten also, wenn man dem folgt, was der Nationalrat beschlossen hat, normalerweise mit gleichem Maße gemessen werden, denn der Lehrer muß die gleiche Anzahl von Heften korrigieren, er muß das tun, was der Bundeslehrer auch tut, vielleicht noch etwas anderes dazu. Allerdings ermäßigt sich diese Wochenstundenzahl, wenn der Hauptschullehrer etwa zwei Sprachklassen führt, bis auf 20. Bisher waren es 21. Diese Besserstellung um eine Stunde war aber nur sehr schwer zu erreichen. Wenn man das hört, dann klingt es wie ein Märchen aus längst vergangener Zeit, es ist aber eine Tatsache der Gegenwart.

Deshalb ist es notwendig, darauf hinzuweisen, weil diese Pflichtschullehrer sonst das Gefühl haben, zur zweiten Kategorie zu gehören. Sie schaffen aber die Voraussetzungen für die Brücken und Übergänge, die das Schulorganisationsgesetz 1962 geschaffen hat. Sie sind es ja, die intensiv arbeiten müssen, damit der Schüler den Übergang schaffen kann. Wir sind alle daran interessiert, daß diese Begabungen endlich einmal herangezogen und im gesamten Organismus unseres Staates wirksam werden. Da sollte man also doch mit gleichem Maß messen. Es kann doch dieser Unterricht nicht weniger wert sein als der Unterricht eines Bundeslehrers. Solche ketzerische Gedanken äußern eben die Pflichtschullehrer, und ich muß ihnen irgendwie recht geben. Man sollte also bei der zukünftigen

5730

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Luptowitz

Novellierung darauf Bedacht nehmen, denn wir merken ja schon: Alles ist in Bewegung, oder — wie jemand hier gesagt hat — alles fließt, panta rhei, es gibt nichts Festes. Auch hier wird es also so sein. Ich glaube, daß wir in zukünftigen Novellierungen diese Schönheitsfehler zum Teil werden korrigieren können.

Von den Volksschullehrern will ich hier gar nicht reden, weil sie ein noch viel schwierigeres Amt haben, vor allem in der Oberstufe, die zum Teil jetzt — sagen wir — vernünftigerweise aufgelassen wird. Aber es gibt sie noch, und der Lehrer hat 25 beziehungsweise 26 Wochenstunden. Er unterrichtet von Deutsch bis Musik alles. Seine Intensität muß also auch sehr stark sein.

Man muß alle diese Probleme in eine Gegenwartsrelation bringen, um sie so lösen zu können, wie es der Wirklichkeit entspricht, um eben auch den Lehrerberuf wieder anziehender zu machen. Die Diskriminierung durch den Dienort wird man ja nie ausschalten können — das ist ja ganz klar —, denn das Dorf braucht genauso den Lehrer, wie ihn die Stadt braucht. Man wird also das Problem, daß Lehrer draußen auf dem Land ihren Dienst versehen müssen, nicht beseitigen können. Dagegen sitzt der Bundeslehrer ohnehin in einer größeren Stadt, er hat also mehr oder weniger die Annehmlichkeiten und positiven Seiten, die die Stadt bietet.

Aber diese Diskriminierung hört bei der Stundenanzahl nicht auf, sie setzt sich fort bei der Bezahlung. Ich habe das von Gewerkschaftern ausrechnen lassen; ich bin kein Mathematiker, ich habe sie nur am Rande, nicht unmittelbar gern, deshalb habe ich mir das durchrechnen lassen, um keinen Rechenfehler zu machen. Diese Gewerkschafter haben bezüglich der Überstunden folgendes herausgefunden — es ist ja allseits bekannt, daß heute Überstunden gemacht werden müssen, weil es einfach nicht anders geht —: Die Entlohnung für eine Monatswochenstunde beträgt 6 Prozent des Monatsgehaltes mit einer 21stündigen Lehrverpflichtung, natürlich bei der entsprechenden Gehaltsstufe. Alle Lehrer, die andere Lehrverpflichtungen haben, sind bei Mehrdienstleistungen auf eine 21stündige Lehrverpflichtung umzurechnen. Daraus ergibt sich, daß der Mittelschullehrer mit einer 18stündigen Lehrverpflichtung $\frac{21}{18}$, das sind 1,16 Stunden für eine gehaltene Stunde, erhält. Der Hauptschullehrer aber erhält nur $\frac{21}{24}$, also nur 0,84 Prozent für eine Unterrichtsstunde, auch dann, wenn er Sprachen unterrichtet und daher eigentlich nur 20 Wochenstunden Lehrverpflichtung hätte. Beim Volksschullehrer ist es noch schlimmer:

er erhält nur 80 Prozent der Entlohnung für eine Stunde.

Ich frage mich nun, wie wir das verteidigen sollen. Man kann natürlich den Arbeitern und Angestellten schwer sagen, wie es sich bei den Lehrern verhält, daß es für die gleiche Stunde eine unterschiedliche Bezahlung gibt, daß es nicht auf Ausbildung und so weiter ankommt, sondern daß sie einfach für die gleiche Stunde weniger bekommen. Ich glaube, man sollte diesen Schönheitsfehler korrigieren, denn hier wird wirklich mit zweierlei Maß gemessen, und die Lehrer sollten nicht das Gefühl haben, daß sie auf diesem Gebiet irgendwie zum Handkuß gekommen sind.

Im großen und ganzen sind die Lehrer mit der Novelle einverstanden und zufrieden. Sie hoffen, daß es weitergehen wird. Es ist eine Beruhigung, daß dieses LaDÜG. geschaffen wurde, aber natürlich wird der Lehrerberuf damit nicht in der Form anziehender gemacht, wie es sich die Initiatoren vorgestellt haben.

Ich möchte noch auf das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz abgeändert wird, hinweisen. Damit sind — was sehr erfreulich ist — einige Dinge reformiert und novelliert worden. Sie sind zwar untergegangen. Es heißt in den Beilagen so nett — ich empfinde das wirklich als sehr nett —: „geringfügige Änderungen“. Aber für die Betroffenen sind es entscheidende Änderungen. Ich werde Ihnen nur ein Beispiel bringen. So verschämt heißt es hier: „geringfügige Änderungen“. Zum Beispiel: Bislang war der Übergang von der zweijährigen Unterstufe in die dreijährige Oberstufe an den Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten an besondere Erfordernisse gebunden. Erst vor zwei oder drei Wochen kam ein Vater zu mir und sagte: Schafft diese Ungerechtigkeit doch endlich einmal aus der Welt! Das hat es an keiner Schultype gegeben, daß man aus dem zweiten Jahrgang in den dritten nur dann kommt, wenn man ein besonders gutes Zeugnis hat. Hatte man also ein „Genügend“ oder mehrere „Genügend“, konnte man nicht aufsteigen. — Das hat es also noch gegeben. Hier steht verschämt: „kleine Änderung“. Für die Betroffenen, für die Eltern und natürlich auch für die Schüler ist das eine entscheidende Verbesserung.

Ein zweites Problem war die Regelung der gehobenen Sozialberufe — das ist sehr erfreulich —, damit der Nachwuchs bei den Fürsorgerinnen gefördert werden kann, weil es sich hier doch ohnehin um einen Mangelberuf handelt.

Luptowits

Z. 17 klärt dann die Vorbereitung von Volksschullehrern auf die Lehramtsprüfung für Polytechnische Lehrgänge. Das ist notwendig, denn alle, die sich mit diesen Fragen befassen, werden wissen, daß nicht nur die Volksschullehrer, sondern auch die Hauptschullehrer auf die Polytechnischen Lehrgänge zu gehen haben werden, denn diese Polytechnischen Lehrgänge werden uns noch allerhand zu schaffen machen, sie werden uns noch große Sorgen bereiten, zumal sich schon heute in der Diskussion zeigt, daß sie eigentlich nicht das sind, was sich die Initiatoren zum Teil vorgestellt haben. Wie wir die Dinge ursprünglich gesehen haben, wären sie richtiger gewesen. Aber das hier auszuführen, würde zu weit gehen.

Schließlich und endlich können die Kuratorien für die Pädagogischen Akademien bereits ab September 1965 eingerichtet werden. Ich halte es für sehr, sehr wichtig, daß wir endlich einmal mit den Pädagogischen Akademien weiterkommen, denn wir werden mit den Baulichkeiten sowieso nicht fertig, und es wird ohnehin ein Gedränge mit den Terminen geben. Ich hoffe, daß der Herr Unterrichtsminister alle seine Kraft dareinsetzen wird, daß dort, wo die Fragen schon entschieden sind, die Baufachleute sofort eingesetzt werden können, um die erforderlichen Baulichkeiten so schnell wie möglich auszuführen.

Im großen und ganzen sind wir mit den Novellen, die heute zur Beschlußfassung stehen, gegen die kein Einspruch erhoben werden wird, zufrieden. Wir hoffen nur, daß der Weg, der hier beschritten wurde, nicht abgebremst wird, sondern daß er weiter zu einer besseren Stellung unserer Lehrer an den Schulen führen wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Gasperschitz** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Ich bin mir Ihres Dankes sicher, wenn ich Ihnen verspreche, mich jetzt sehr kurz zu halten.

Es hat gerade ein ausgezeichnete Lehrer mit guter pädagogischer und philosophischer Ausbildung mit rhetorischem Schwung gesprochen, und jetzt spricht ein nüchterner Jurist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die bundeseinheitliche Regelung einer Neuordnung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Bundes- und Landeslehrer, wie sie jetzt in zwei Gesetzesbeschlüssen vorliegt, ist in mehrfacher Hinsicht zu begrüßen. Sie vermittelt uns erstmalig eine Gesamtübersicht

über die Lehrverpflichtung in allen Unterrichtsgegenständen der Bundesschulen und regelt neuerlich das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer.

Diese Regelung erfolgt unter Bedachtnahme auf die Belastung der Lehrer im Hinblick auf die verschiedenen Unterrichtsgegenstände und Schulgattungen. Die Verabschiedung der Gesetzesvorlagen durch das Parlament sollte bereits im Spätherbst 1964 erfolgen. Nun — gut Ding braucht Weile! Die berechtigten Wünsche der Lehrerschaft hinsichtlich des Ausmaßes der Lehrverpflichtung und der Zuordnung einzelner Unterrichtsgegenstände zu verschiedenen Lehrverpflichtungsgruppen verursachten lange Beratungen und brachten schließlich beachtliche Verbesserungen der Regierungsvorlagen im Nationalrat.

Wenn wir im Bundesrat diesen Gesetzesbeschlüssen die Zustimmung geben, erfüllen wir nicht zuletzt die Wünsche der Bundes- und Landeslehrer. Eine zufriedene Lehrerschaft ist ja notwendig, wenn der Staat seiner Erziehungs- und Bildungsaufgabe gerecht werden soll.

Wir haben durch die seinerzeitige Verabschiedung der Schulgesetze das Schulwesen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht den Zeiterfordernissen entsprechend angepaßt. Dies erfordert allerdings mehr Lehrkräfte, eine bessere Ausbildung der Pflichtschullehrer und mehr Schulraum. Eine gute, solide praktische und wissenschaftliche Ausbildung muß uns wohl ein Opfer wert sein. Wir brauchen auch eine gute Verwaltung — ich knüpfe jetzt an die Rede meines Vorredners an —, auch Juristen, meine sehr geehrten Lehrer im Unterrichtsministerium!

Nach der Gesetzeslage beträgt ab 1. Jänner 1965 die zulässige Klassenschülerhöchstzahl 40. Diesem gesetzlichen Erfordernis konnte bis heute nicht entsprochen werden. Nun bestimmt die Regierungsvorlage, mit der das Schulorganisationsgesetz abgeändert werden soll, daß die Klassenschülerhöchstzahl 40 in einer Klasse bis 31. 8. 1968 jeweils für die Dauer eines Schuljahres überschritten werden darf, wenn ihre Einhaltung in diesem Schuljahr aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist. Die Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl 40 besteht zum Beispiel in Oberösterreich — andere Zahlen stehen mir nicht zur Verfügung — in 41 Klassen an allgemeinbildenden höheren Schulen und in 589 Klassen an Pflichtschulen. Man hat also genaugenommen das Gesetz bereits verletzt. Die Klassenschülerhöchstzahl müßte am 1. September 1968 nach dem Gesetz sogar auf 36 vermindert

5732

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Dr. Gasperschitz

werden. Ich zweifle auch an der Durchführbarkeit dieser Bestimmung zu dem genannten Termin. Ich glaube, es wäre in manchen Fällen besser, keine Termine in den Gesetzen zu nennen. Es fehlen nämlich in Österreich derzeit 1700 Pflichtschullehrer und 300 Bundeslehrer, davon in Oberösterreich allein 70 Bundeslehrer und 600 Pflichtschullehrer.

Für den Polytechnischen Lehrgang, der mit 1. September 1966 beginnt, werden in Österreich rund 2300 Lehrer zusätzlich benötigt — dabei sind bereits 700 Berufsschullehrer, die durch die Einrichtung des Polytechnischen Lehrganges hier wegfallen —, davon in Oberösterreich allein 638 Lehrer zusätzlich.

Die hilfswise Behebung des derzeitigen Lehrermangels erfolgt, wie der Herr Vorredner bereits ausgeführt hat, durch Mehrdienstleistungen. Dies kann aber doch keine Lösung für alle Zukunft sein, weil eine physische Überlastung der vorhandenen Lehrkräfte gesundheitlichen Schaden hervorrufen kann und zweifellos der Lernerfolg vermindert wird. Wir müssen daher den Lehrberuf, der sicherlich mehr Berufung als Beruf ist, so wie mein Herr Vorredner gesagt hat, attraktiver gestalten, um den Personalnotstand, der übrigens in vielen Sparten des öffentlichen Dienstes besteht, zu beseitigen.

Mit dem Schuljahr 1968/69 erfährt der Bildungsweg für Pflichtschullehrer zwangsläufig eine Verlängerung. Die Kandidaten müssen eine zweijährige Pädagogische Akademie, die in jedem Bundesland eingerichtet wird, besuchen. Es gibt also im Jahre 1969 infolge dieser Umstellung keinen Lehrernachwuchs in Österreich.

Eine entsprechende Frequenz dieser Lehrera Akademie wird man nur dann erreichen, wenn man die Pädagogischen Akademien hinsichtlich der Gewährung von Studienbeihilfen den Hochschulen gleichstellt. Darauf, meine sehr geehrten Damen und Herren, müssen wir auf jeden Fall dringen.

Zur Behebung des Lehrermangels wäre es schon jetzt angebracht, wenn man jenen Studierenden, die einjährige Lehrerrabiturientenurse besuchen, die Studienbeihilfe gewähren würde.

Ich glaube, es bedarf keiner näheren Begründung, daß Pflichtschullehrer mit absolvierter Pädagogischer Akademie eine verbesserte besoldungsrechtliche Behandlung erfahren müssen. Die Bezugsansätze ihres Schemas sind so zu erstellen, daß diese in der Mitte jener Lehrergruppen liegen, die ihre Ausbildung mit einem Hochschulstudium oder mit Matura abgeschlossen haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich will die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne bei diesem Anlaß festzustellen, daß das Gehaltsschema der öffentlich Bediensteten schon lange nicht mehr zeitgemäß ist. Manche Gruppen haben es mit Erfolg versucht, auf dem Gebiet der Nebengebühren eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Situation zu erreichen, anderen ist dies nicht gelungen. Der überhandnehmenden Zulagenwirtschaft muß nach meiner Ansicht ein Ende gesetzt werden. Berechtigung haben meines Erachtens nur solche Zulagen, die wegen der Besonderheit des Dienstes oder wegen tatsächlich geleisteter Mehrarbeit gegeben werden.

Der im Oktober dieses Jahres stattfindende Gewerkschaftstag der öffentlich Bediensteten wird sich mit der Schaffung eines leistungsgerechten Besoldungsschemas für alle Gruppen befassen, das lebensnah und wettbewerbsfähig sein soll und allen Bediensteten schon in jungen Jahren die Möglichkeit zu einer Familiengründung gibt. Dann wird der öffentliche Dienst auch für die Jugend wieder mehr anziehend sein, und wir werden zufriedene und qualifizierte öffentlich Bedienstete haben, deren es schließlich zur Erfüllung und Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben bedarf. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünschen die Herren Berichterstatter ein Schlußwort? — Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt durchführe.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz abgeändert wird

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1965)

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 14 und 15 der heutigen Tagesordnung, über die, wie ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird. Es sind dies eine Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes und die Landarbeitsgesetz-Novelle 1965.

Vorsitzender

Berichterstatter zu beiden Gesetzesbeschlüssen ist der Herr Bundesrat Mantler. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter **Mantler**: Hohes Haus! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluss ändert die Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes vom Jahre 1952, BGBl. Nr. 177, wertet die gewonnenen praktischen Erfahrungen, eliminiert erkannte Nachteile und bringt eine Anpassung und Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung an die bestehenden Bestimmungen der Berufsausbildung im Gewerbe.

Wesentliche Merkmale in Artikel I sind: Einheitliche Lehrzeit von drei Jahren, an Stelle der dreistufigen Berufsausbildung: Gehilfe, Facharbeiter, Meister, die zweistufige: Facharbeiter, Meister.

Artikel II besagt, daß die Ausführungsgesetze der Bundesländer binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung an gerechnet, zu erlassen sind.

Artikel III besagt, daß mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Weiters war es im Zusammenhang mit der Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, insbesondere zwecks Anpassung der Berufsbezeichnung und der Bestimmungen über die Ausbildungszeit, notwendig, die Vorschriften des Abschnitts 7 des Landarbeitsgesetzes über das Lehrlingswesen abzuändern. Hierbei erfolgen auch Formulierungsverbesserungen und systematische Umstellungen, die der besseren Übersichtlichkeit dienen sollen.

Als wesentliche Neuerung bringt der Entwurf die Möglichkeit, die gesamte Heimlehre auch im elterlichen Betrieb zu absolvieren.

Außerdem wird im Gesetz in Abänderung des § 115 ausgesprochen, daß die Funktionsdauer der Betriebsräte von bisher zwei auf drei Jahre verlängert wird.

Auch hier darf ich im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag stellen, gegen diese Gesetzesnovelle des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Brandl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Brandl** (ÖVP): Hohes Haus! Verehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft größtes Augenmerk zu widmen ist eine Forderung, die die Landarbeiterkammern als gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft stets erhoben und sowohl beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als auch beim Arbeitgeberverband vertreten haben.

Der tiefgreifende Wandel, der sich gegenwärtig in der österreichischen Landwirtschaft vollzieht, kommt besonders deutlich auch in der Umstellung von der Zugkraft durch Tiere auf die Maschine zum Ausdruck. Der Pferde- und Zugochsenbestand sinkt jährlich beträchtlich ab. Hingegen ist allein im Jahre 1964 die Zahl in der österreichischen Landwirtschaft in Verwendung stehenden Traktoren um mehr als 15.000 Stück angestiegen. Mit Beginn des Jahres 1965 verfügte die Land- und Forstwirtschaft über rund 184.000 Zugmaschinen, während im Jahre 1957 81.000 Zugmaschinen in Verwendung standen.

Die stürmische Entwicklung der Landwirtschaft auf allen Teilgebieten, die Anpassung an den technischen Fortschritt machen die Bildungsfrage der Land- und Forstwirtschaft zu einem Problem ersten Ranges, was leider nicht von der Gesamtheit der Bevölkerung anerkannt wird, denn noch immer ist die Meinung verbreitet, daß zur Verrichtung der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft kein besonderes Wissen erforderlich ist: die Mutter Natur gebe ja den Menschen die Gaben in überreichem Maße in den Schoß, und man brauche ja nur praktisch die Schürze aufzuhalten, und die Gaben fallen hinein. Oder man ist geneigt, die Land- und Forstarbeit von der romantischen Seite her zu betrachten, von einem Ausflug, vom Urlaub her. Urlaub oder einen Ausflug macht man bekanntlich bei schönem Wetter, und da mag es ein schönes Bild sein, wenn man den Landarbeiter auf dem Acker sieht oder den gebräunten Forstarbeiter bei der Holzarbeit. Aber daß er über seiner Arbeitsstätte kein schützendes Dach hat, daß er diese Arbeit bei jedem Wetter verrichten muß und daß uns die Mutter Natur kein Geschenk in den Schoß legt, sondern jede Frucht in schwerer, mühevoller Arbeit errungen wird, das ist eine Angelegenheit, die man nicht weiter verfolgt.

Die weitverbreitete Auffassung, daß ein Landarbeiter keinerlei Vorkenntnisse nötig habe, war der Grund der bisherigen Unterbewertung vor allem der Land- und Forstarbeit und damit einer der wesentlichsten

5734

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Brandl

Gründe für das Verlassen der Landarbeit. Welches Ausmaß diese Landarbeitsflucht angenommen hat, zeigt uns eine Gegenüberstellung des Standes der bei den Landwirtschaftskrankenkassen in Österreich versicherten unselbstständig Erwerbstätigen. Wenn wir diesen Stand etwa in den letzten neun Jahren vergleichen, so finden wir, daß im Jahre 1955 mit dem Stichtag 1. August noch 192.205 Arbeiter, im Jahre 1964 zum gleichen Stichtag nur mehr 100.307 Arbeiter beschäftigt waren. Die Zahl der Arbeiter hat also in diesen neun Jahren um 91.898 abgenommen, das sind jährlich um rund 10.200 land- und forstwirtschaftliche Arbeiter weniger.

Noch aufschlußreicherem Einblick gibt uns ein Vergleich der in Österreich beschäftigten Landarbeiter. Mit Stichtag 1. August 1955 waren in Österreich 140.055 Landarbeiter zur Versicherung gemeldet und mit 1. August 1964 57.231. In neun Jahren ist also ein Abgang von 82.824 Landarbeitern oder jährlich von 9150 erfolgt. Daraus ist ersichtlich, daß der gesamte Abgang fast ausschließlich auf die Sparte der Landarbeiter entfällt.

Der Anteil der Jugendlichen unter 18 Jahren an der Gesamtzahl der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft schwankt zwischen 5,2 und 5,9 Prozent im Durchschnitt der letzten Jahre, währenddem bei den Arbeitern, die bei den Gebietskrankenkassen versichert sind, der Anteil der Jugendlichen unter 18 Jahren am Gesamtversichertenstand der Arbeiter rund 10 Prozent beträgt. Auch daraus geht hervor, daß die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterberufe für die Jugendlichen zuwenig Anziehungskraft haben.

Diese Abkehr von der Landarbeit ist nicht eine österreichische Erscheinung, sondern sie ist in allen europäischen Staaten anzutreffen. Eine solche Entwicklung muß uns aber auch Anlaß zum Nachdenken geben, wer denn in Zukunft überhaupt noch bereit sein wird, die Güter für die Ernährung unseres Volkes aufzubringen.

Angesichts dieser Tatsache der immer mehr um sich greifenden Abkehr von der Landarbeit wird die Frage aktuell: Steht es überhaupt dafür, in den Zweigen der Land- und Forstwirtschaft eine gute Berufsausbildung zu erwerben? Die Antwort auf diese Frage kann nur ein eindeutiges Ja sein, denn wir wissen aus Statistiken, daß jährlich hunderte Millionen Hunger leiden und Millionen von Menschen an Hunger sterben.

Wir wissen aber auch, daß gerade eine geregelte Berufsausbildung die im Bewußtsein der Bevölkerung als unqualifiziert angesehene Landarbeit aufwerten würde. Nur eine gründliche Berufsausbildung kann den Verhältnissen

der Landwirtschaft, die eine fortschrittliche Entwicklung auf allen Teilgebieten erfahren hat, Rechnung tragen. Die Vielfalt der Maschinen, die in Verwendung stehen, fordert geradezu gebieterisch den Erwerb von technischen Kenntnissen, um den Einsatz der Maschinen richtig und ohne Schaden durchführen zu können. Die Landarbeit erfordert Kenntnisse um das Leben der Pflanzen und Tiere, sie erfordert ein umfangreiches Wissen um Klima und Bodenbeschaffenheit. Die Bedeutung einer gediegenen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung muß daher besonders unterstrichen werden.

Wir begrüßen deshalb das vorliegende Berufsausbildungsgesetz, das die gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1952 abändert und, wie der Herr Berichterstatter in seinen Ausführungen angeführt hat, die in den letzten zwölf Jahren gewonnenen praktischen Erfahrungen verwertet, erkannte Nachteile eliminiert und nicht nur eine Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung an die Berufsausbildung des Gewerbes, sondern auch eine Weiterentwicklung bringt.

Die praktischen Erfahrungen vor allem haben ergeben, daß die Ausbildungszeit zu lange ist. Während bisher der Ausbildungsgang in der allgemeinen Landwirtschaft über eine zweijährige Lehrzeit, in den Spezialgebieten der Landwirtschaft über eine dreijährige Lehrzeit mit abschließender Gehilfenprüfung, eine zweijährige Gehilfenzeit, Besuch eines Fachkurses und Ablegung der Facharbeiterprüfung zum vollausgebildeten Facharbeiter führte, wird durch dieses Gesetz eine einheitliche Lehrzeit von drei Jahren in allen Ausbildungszweigen eingeführt.

Ein weiteres wesentliches Merkmal dieses neuen Gesetzes ist, daß die Dreiteilung: „Gehilfe“, „Facharbeiter“, „Meister“, die sich in der Praxis als unvorteilhaft erwiesen hat, durch eine zweistufige Berufsausbildung ersetzt wird. Die erste Stufe wird die Bezeichnung „Facharbeiter“ in der Land- und Forstwirtschaft — in der Gärtnerei wird es bei dem Titel „Gehilfe“ bleiben —, die zweite Stufe die Bezeichnung „Meister“ tragen.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“ oder „Forstwirtschaftsgehilfe“ Berechtigten können nach dem vorliegenden Gesetz nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Facharbeiter“ beziehungsweise „Forstfacharbeiter“ erwerben. Nach den jetzigen Ausbildungsbestimmungen ist die Ausbildungszeit bis zum Meister in der Forstwirtschaft sehr, sehr lang, und zwar zehn Jahre, das heißt, daß die Ausbildungszeit eines Forst-

Brandl

arbeiters wesentlich länger war als die Ausbildung etwa eines Försters. Diese lange Ausbildungszeit ist auch ein Grund dafür, daß die forstwirtschaftlichen Betriebe in Österreich eine sehr kleine Zahl von Lehrlingen haben, weil sich unter diesen Bedingungen niemand bereit findet, so lange auf die volle Entlohnung zu warten.

Das neue Gesetz tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Es ist zu erwarten, daß die Bundesländer zu den Grundsätzen des Artikels I binnen sechs Monaten nach der Kundmachung Ausführungsgesetze erlassen.

Im Zusammenhang mit der Neuformulierung des Berufsausbildungsgesetzes ist auch eine Änderung des Landarbeitsgesetzes in den Bestimmungen des Lehrlingswesens notwendig geworden. In diesem Gesetz ist als wesentliche Neuerung vorgesehen, daß die gesamte Lehrzeit auch im elterlichen Betrieb absolviert werden kann. Wenn auch die Meinungen über die Heimlehre und den Wert der Heimlehre sehr auseinandergehen, sicher ist, daß gerade die Heimlehre vielen Landwirten einen Anreiz dazu geben wird, sich auch eine Berufsausbildung anzueignen, und daß bei dem großen Mangel an Arbeitskräften die Form der Heimlehre für manche Landwirte die einzige Gelegenheit sein wird, ihren Kindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen.

Ferner wird in diesem Gesetz, was zwar nicht zur Berufsausbildung gehört, der § 115 des Landarbeitsgesetzes dahin gehend abgeändert, daß die Funktionsdauer der Betriebsräte von bisher zwei nunmehr auf drei Jahre festgesetzt wird. Ein ähnliches Gesetz hat das Hohe Haus bereits gestern beschlossen. Bedauerlicherweise wurde eine gleichlautende Regelung im § 123 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes für die Vertrauenspersonen nicht getroffen, sodaß nunmehr wohl eine dreijährige Funktionsdauer der Betriebsräte besteht, aber für die Vertrauenspersonen nach wie vor eine zweijährige Funktionsdauer gegeben ist.

Fast in allen Staaten Europas hat man heute erkannt, daß der Weg der Landwirtschaft zu einem höheren Einkommen — das gilt sowohl für den Landwirt als auch für den Landarbeiter — nur über den Weg einer guten Berufsausbildung möglich ist. Eine gute Berufsausbildung sichert den Weg in die Zukunft. Meine Fraktion ist daher sehr gern bereit, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu geben. Möge dieses Gesetz auch ein wertvoller Beitrag zur Vorbereitung auf den vorgesehenen wirtschaftlichen Zusammenschluß sein. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Luptowits gemeldet.

Bundesrat Luptowits (SPÖ): Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Die Frage des Berufsausbildungsgesetzes, die heute zur Diskussion steht, regt uns an, einige Gedanken dazu zu äußern, weil wir gerade auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft sehen, daß die Entwicklung und der Zwang viel stärker sind als vielleicht die Wunschvorstellungen der Betroffenen.

Seit dem Jahre 1952 sind gewaltige Änderungen vor sich gegangen. Ich kann mich noch erinnern, daß mir damals, als ich in den Jahren 1947 und 1948 als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter tätig war und auf einem Gut sozusagen am eigenen Leib das Dasein eines landwirtschaftlichen Hilfsarbeiters erlebt habe, Gedanken gekommen sind, daß die Land- und Forstarbeiter eigentlich einen Status haben, der so gar nicht in das gesamte gesellschaftliche Leben hineinpaßt. Ich freue mich heute, daß dieses Berufsausbildungsgesetz auch eine gesellschaftliche Höherführung der Land- und Forstarbeiter mit sich bringt. Das ist als absolut positiv zu werten.

Andererseits ist erfreulich, daß sich die allgemeine Erkenntnis durchgerungen hat, daß sich Investitionen auf dem Bildungssektor bezahlt machen. Man hat erkannt, daß für das Sprießen der Pflanzen Kunstdünger wichtig ist, um einen höheren Ertrag zu bekommen. Leider Gottes haben wir noch keinen „Kopfdünger“, um das Sprießen der Gehirne zu ermöglichen. *(Heiterkeit. — Bundesrat Porges: Kommt noch!)* Wir müssen nach wie vor mit Wasser kochen und versuchen, mit Berufsausbildungsgesetzen und anderen Maßnahmen die Entwicklung weiterzuführen.

Ich glaube, daß der Zwang von Seite der Land- und Forstwirtschaft her stark ist und daß infolge der Mechanisierung auch an den Land- und Forstarbeiter immer größere Anforderungen gestellt werden. Nur gilt es aber, eine Schattenseite zu beachten. In der Landwirtschaft gerät der Facharbeiter nicht in Gefahr, arbeitslos zu werden, aber der Arbeiter in der Forstwirtschaft, auch der Facharbeiter, gerät heute noch immer wieder in Gefahr, einige Wochen oder Monate sozusagen unfreiwillig freigestellt zu werden. Das ist sicherlich ein Problem, das für den Status des Forstarbeiters nicht erfreulich ist. Man wird das nicht von heute auf morgen lösen können. Ich weiß schon, daß sich dieses Problem aus der Struktur der Forstwirtschaft ergibt. Aber man sollte immer an diese Menschen denken, die aus dem Zwang der Lage heraus freigestellt werden müssen, und diesen Berufsstand mit anderen Berufen vergleichen, die diesen Zwang nicht haben.

Wir hoffen auch, daß dieses Berufsausbildungsgesetz das Allgemeinwissen heben wird.

5736

Bundesrat — 232. Sitzung — 21. Juli 1965

Luptowits

Es ist erfreulich oder wäre erfreulich, wenn gerade auf dem Lande draußen, sagen wir, durch eine erhöhte Bereitschaft zur Investition an Bildungsgütern allgemein das Niveau gehoben würde. Ich kann von Kärnten sagen, daß wir ein sehr ausgebildetes Fachschulwesen haben. Der Herr Minister als ehemals zuständiger Referent der Landesregierung weiß darüber Bescheid, daß das Land Kärnten auf diesem Gebiet, ich möchte fast sagen, beispielgebend in Österreich gewirkt hat und daß sich diese Maßnahmen, die das Land Kärnten gesetzt hat, positiv auf die gesamte Land- und Forstwirtschaft ausgewirkt haben.

Wenn wir von diesen Dingen reden, dann kommt vielleicht einer auf den ketzerischen Gedanken, daß ein Nichtfachmann, also ein Nichtlandwirt oder ein Nichtforstwirt, dazu nicht Stellung nehmen könnte. Das ist heute nicht mehr so abwegig, denn auch die Land- und Forstwirtschaft ist heute kein Gebiet mehr, auf dem man mit Methoden des 19. Jahrhunderts arbeitet, sondern es muß diesen Gegebenheiten und diesen neuen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Daher muß sich jeder denkende Mensch und auch der Politiker mit den Fragen aus seiner nächsten Umgebung und Umwelt befassen, die ihm tagtäglich auf den Fingernägeln brennen. Deshalb meine Wortmeldung zu diesem Problem.

Ich freue mich, daß es möglich geworden ist, von der dreistufigen zur zweistufigen Ausbildung zu kommen. Das ist eine alte Forderung der Gewerkschaft gewesen. Die zuständigen Funktionäre haben mir erzählt, wie lange es gedauert hat, bis das allgemeine Ansicht geworden ist. Genau das gleiche betrifft die Verkürzung der Ausbildung. Man glaubte damals, man brauche eine viel, viel längere Zeit, um einen Facharbeiter auszubilden. Aber siehe da, es hat sich gezeigt, daß es nicht auf die Länge, auf die Dauer, sondern auf die Intensität ankommt, um einen Facharbeiter auszubilden. Im großen und ganzen können wir mit dieser Regelung zufrieden sein.

Eine kritische Bemerkung muß ich aber zur Novellierung des *Landarbeitsgesetzes* machen, und zwar was die Heimlehre betrifft. Ich bin deshalb sehr skeptisch, weil ich glaube, daß diese Heimlehre dazu führen wird, daß es kein Lehrverhältnis sein wird, sondern ein Arbeitsverhältnis. Ich werde mich durch die Erfahrung eines Besseren belehren lassen. Aber ich meine, daß es sehr leicht dazu führt, daß, wenn der junge Mensch im Lehrbetrieb zu Hause arbeitet, die Grenzen verwischt werden, und wir bekommen quasi einen zweifachen Ausbildungsweg. Zumindest

hätte man ein Jahr Fremdlehre beibehalten sollen, wie es ehemals gewesen ist. Ich weiß: Hier gehen die Meinungen sehr weit auseinander, aber ich meine, daß wir gerade bei der Heimlehre sehr kritisch sein sollten. Wie gesagt: Wir lassen uns überzeugen, wenn es anders kommt.

Es wird notwendig sein, daß die Länder zu den Gesetzen Ausführungsgesetze beschließen. Selbstverständlich besteht die Gefahr, daß einzelne Länder sehr verschiedenartige Ausführungsgesetze beschließen werden. Dafür gibt es aber eine Mittelstelle der Bundesländer. Wir hoffen, daß sich die Bundesländer einigen werden, daß sie ungefähr, im großen und ganzen, sagen wir, keine sehr divergierenden Auffassungen von den Ausführungsgesetzen haben werden.

Das ist im großen und ganzen das, was ich vom Standpunkt meiner Fraktion aus zu dieser Novelle zu sagen habe. Ich hoffe, daß infolge dieser Verbesserung der Weg der Land- und Forstarbeiter, aber auch der Weg der Land- und Forstwirtschaft weiterhin günstig verlaufen wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Goëss gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Goëss (ÖVP): Hohes Haus! Im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß ich als letzter Redner dieser Frühjahrsession Gefahr laufe, mir wegen Verlängerung der Session den Zorn der Kolleginnen und Kollegen zuzuziehen, werde ich meinen Debattenbeitrag auf einige wenige Sätze konzentrieren, die dem Zweck dienen sollen, auch hier zu dokumentieren, daß das Landarbeitsrecht und die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung nicht nur das Anliegen eines Sozialpartners oder der zuständigen Lehrerschaft ist, sondern ein vitales Interesse der gesamten Land- und Forstwirtschaft.

Das Gesetz, das wir heute novellieren, ist auch nicht ein mangelhaftes Gesetz, an dem wir Korrekturen vornehmen müßten, sondern es ist ein gutes Gesetz, das wir auf Grund der Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren gesammelt haben, nach eingehenden gemeinsamen Beratungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als ein Gemeinschaftswerk der beiden Sozialpartner nunmehr verbessern wollen. Wir hoffen, daß dieses nunmehr verbesserte Gesetz, in bezug auf dessen Zustandekommen wir auch für die gründliche Vorarbeit des Landwirtschaftsministeriums danken wollen, bewirkt, daß so, wie der Bauer als Vergleichsobjekt für die Einfalt aus dem Vokabular der Städter Gott sei Dank end-

Dr. Goëss

gültig verschwunden ist, auch die Land- und Forstarbeit nicht mehr als Zufluchtsstätte für gescheiterte Existenzen angesehen wird. Sie ist, wie schon meine Vorredner betont haben, heute ein Arbeitsgebiet und ein Berufsstand, der oft mehr Anforderungen stellt, als solche an einen Facharbeiter der Industrie gestellt werden. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß die Führung eines mittleren bäuerlichen Betriebes heute zumindest die gleichen Qualitäten verlangt, wie man sie von einem leitenden Direktor eines mittleren Industriebetriebes erwarten darf. Ich hoffe auch, daß genauso, wie das bei uns draußen in der Praxis schon lang geschehen ist, der Knecht und der Holzfäller von einst im Bewußtsein der Öffentlichkeit und insbesondere in dem der heranwachsenden Jugend durch den umfassend gebildeten Facharbeiter und Meister in der Land- und Forstwirtschaft ersetzt werden. Wir hoffen, daß damit diese Berufssparte für unsere heranwachsende Jugend auch wieder zu einer attraktiven Berufssparte wird. Daran sind wir alle gleichermaßen interessiert.

Ich freue mich auch, daß mit dieser Novelle, die wir heute beschließen, nicht dem allgemeinen Trend der Spezialisierung, des Spezialistentums gefolgt worden ist, denn wir müssen, wie mein Kollege Luptowits erwähnt hat, in der Land- und Forstwirtschaft umfassend gebildete Facharbeiter haben. Die Landwirtschaft befindet sich nämlich noch immer in einem sehr kräftigen Umstellungsprozeß. Spezialisten aber würden ihre Arbeitsplätze verlieren, wenn der Betrieb umgestellt wird.

Die Forstwirtschaft hat überhaupt keine so stark verschiedenen Arbeitsgebiete, daß Spezialisten eingesetzt werden könnten. Auch auf das Problem der Winterarbeitslosigkeit würde es sich noch negativ auswirken, wenn wir Spezialisten schaffen würden. Ich hoffe auch, daß es uns, so wie wir dieses Gemeinschafts-

werk der Berufsausbildung schaffen konnten, bald gelingen wird, gemeinschaftlich dieses Problem der Winterarbeitslosigkeit in der Forstwirtschaft zu lösen.

Die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft werden trotz Industrialisierung noch immer für das Wachstum des Volkseinkommens Österreichs bestimmend bleiben. Auf die menschliche Arbeitskraft werden wir besonders in unseren Gebirgsforsten nie verzichten können.

Hohes Haus! Ich hoffe, daß dieses Gesetz, das wir heute beschließen, dazu beiträgt, jenen jungen Menschen, die durch Leistung zu Ansehen und Erfolg kommen wollen, einen guten Weg in eine gute Berufssparte zu weisen. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt durchführe.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet voraussichtlich Ende Oktober statt.

Meine Damen und Herren! Herr Bundesminister! Ich darf die Gelegenheit benützen, Ihnen allen eine recht gute Erholung während der Sommerferien zu wünschen, und der Zuversicht Ausdruck geben, daß wir uns alle im Herbst wohlgestärkt zu neuer gemeinsamer Arbeit für unser Vaterland Österreich zusammenfinden. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 10 Minuten